



## **Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung im Kanton Zug**

- 1. Änderungen der Verfassung des Kantons Zug**
- 2. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), Totalrevision**

Bericht und Antrag des Obergerichts  
vom 15. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2011 werden die neuen, für die gesamte Schweiz geltenden Gesetze des Bundes über den Zivil-, Straf- und Jugendstrafprozess in Kraft treten. Der Übergang der Regelungshoheit von den Kantonen an den Bund im Bereich des Zivil- und Strafprozesses und die Umsetzung der neuen Prozessordnungen erfordern Anpassungen der Kantonsverfassung und der Justizgesetzgebung. Das Obergericht unterbreitet Ihnen nachstehend diese Änderungen.

<b>1.</b>	<b>In Kürze</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
2.1.	Das neue Zivil- und Strafprozessrecht des Bundes	4
2.2.	Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Kanton Zug	5
2.3.	Organisatorischer Handlungsbedarf im Kanton Zug	5
<b>3.</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>6</b>
3.1.	Verwaltungsinternes Vorverfahren	6
3.2.	Vernehmlassungsverfahren	6
3.2.1.	Allgemeines zu den Vernehmlassungen	6
3.2.2.	Zur Forderung nach Neuuzuweisung der Staatsanwaltschaft im Besonderen	7
3.2.3.	Zur Forderung nach Autonomie der einzelnen Gerichte	7
<b>4.</b>	<b>Kurzkomentar zu den einzelnen Änderungen der Kantonsverfassung</b>	<b>8</b>
4.1.	Vorbemerkungen	8
4.2.	Allgemeine Grundsätze (Grundrechtskatalog etc.)	8
4.3.	Zuständigkeiten von Kantonsrat und Regierungsrat	9
4.4.	Richterliche Gewalt	10
<b>5.</b>	<b>Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen des neuen GOG</b>	<b>12</b>
5.1.	Vorbemerkungen	12
5.2.	1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	13
5.2.1.	1. Abschnitt: Geltungsbereich und Rechtsanwendung	13
5.2.2.	2. Abschnitt: Grundsätze	14
5.3.	2. Teil: Justizbehörden	17
5.3.1.	1. Abschnitt: Gerichte	17
5.3.2.	2. Abschnitt: Schlichtungsbehörden	22
5.3.3.	3. Abschnitt: Strafverfolgungsbehörden	26
5.3.4.	4. Abschnitt: Justizverwaltungsbehörden	28

5.4.	3. Teil: Justizverwaltung	29
5.4.1.	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	29
5.4.2.	2. Abschnitt: Finanzen	30
5.4.3.	3. Abschnitt: Richterinnen und Richter sowie Personal	31
5.4.4.	4. Abschnitt: Logistik	33
5.4.5.	5. Abschnitt: Aufsicht	33
5.5.	4. Teil: Hausrecht	35
5.6.	5. Teil: Datenmanagement und Information	36
5.6.1.	1. Abschnitt: Datenschutz, Zugang zu Akten	36
5.6.2.	2. Abschnitt: Informationsaustausch unter Zuger Behörden	37
5.6.3.	3. Abschnitt: Informationsaustausch im Rahmen des Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen mit Schengen-Staaten	37
5.6.4.	4. Abschnitt: Anzeige- und Mitteilungspflicht	37
5.6.5.	5. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit	38
5.6.6.	6. Abschnitt: Archivierung	39
5.7.	6. Teil: Ergänzende Bestimmungen zur Zivilrechtspflege	39
5.8.	7. Teil: Ergänzende Bestimmungen zur Strafrechtspflege	40
5.8.1.	1. Abschnitt: Anwendbarkeit der Strafprozessordnung	40
5.8.2.	2. Abschnitt: Ermächtigung zur Strafverfolgung	40
5.8.3.	3. Abschnitt: Ordnungsbussen	41
5.8.4.	4. Abschnitt: Begnadigung	42
5.8.5.	5. Abschnitt: Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden	42
5.8.6.	6. Abschnitt: Straf- und Massnahmenvollzug bei Erwachsenen	42
5.8.7.	7. Abschnitt: Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen	43
5.8.8.	8. Abschnitt: Weitere Bestimmungen	43
5.9.	8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen	43
5.9.1.	1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen	43
5.9.2.	2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts	44
5.9.3.	3. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts	46
5.9.4.	4. Abschnitt: Inkrafttreten	47
<b>6.</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Staatsanwaltschaft und die Gerichte</b>	<b>47</b>
6.1.	Personelle Auswirkungen	47
6.1.1.	Im Allgemeinen	47
6.1.2.	Strafrechtspflege	48
6.1.3.	Zivilrechtspflege	49
6.1.4.	Die Personalanträge im Einzelnen	50
6.2.	Finanzielle Auswirkungen	53
6.3.	Auswirkungen auf die Infrastruktur (Raumbedarf, Mobiliar und Informatik)	53
<b>7.</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Zuger Polizei</b>	<b>54</b>
<b>8.</b>	<b>Motionen</b>	<b>56</b>
8.1.	Motion von Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet vom 17. Juli 2008	56
8.2.	Motion der SVP-Fraktion betreffend Schnellrichter vom 23. April 2008	57
8.3.	Motion Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht vom 30. November 2009	58
<b>9.</b>	<b>Anträge</b>	<b>61</b>

## 1. In Kürze

### **Der Kanton Zug passt das Gerichtsorganisationsgesetz an das Bundesrecht an**

**Der Kanton Zug muss sein Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden revidieren. Nötig ist das, weil 2011 die schweizerischen Prozessordnungen in Kraft treten. Das neue Gesetz modernisiert das Zuger Gerichtswesen, um so den heutigen und künftigen Anforderungen in der Rechtspflege gewachsen zu sein.**

Die neuen Bundesgesetze im Bereich des Zivil- und Strafprozesses werden voraussichtlich am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Damit wird der Zivil- und Strafprozess in der Schweiz vereinheitlicht; die kantonalen Prozessordnungen (Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung) müssen aufgehoben und das kantonale Recht (inkl. Kantonsverfassung) dem Bundesrecht angepasst werden. Die Kantone bleiben grundsätzlich nur noch für die Regelung der Gerichtsorganisation zuständig. Hier besteht der hauptsächliche Anpassungsbedarf an die neuen Bundesgesetze. Das Obergericht schlägt daher vor, ein neues kantonales Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege zu schaffen, welches das bisherige Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 ersetzt.

#### **Zivilrechtspflege**

In der Zivilrechtspflege wird die Zuständigkeit der verschiedenen Instanzen dem Bundesrecht angepasst. So wird beispielsweise die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter beim Kantonsgericht von Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als CHF 8'000.-- neu auf solche mit einem Streitwert bis CHF 30'000.-- erhöht. Dies entspricht der neuen Grenze für Berufungen an das Bundesgericht. Beim Obergericht werden neu Einzelrichterinnen und Einzelrichter tätig sein, und das Obergericht wird zuständig sein für Streitigkeiten, die von einer einzigen kantonalen Instanz zu beurteilen sind. Bisher war das Kantonsgericht dafür zuständig. Zudem werden die besonderen Schlichtungsbehörden gestrafft. So werden die Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann und die Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zusammengeführt. Ebenfalls zusammengeführt werden die Schlichtungsbehörde in Mietsachen und die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten in der landwirtschaftlichen Pacht.

#### **Strafrechtspflege**

In der Strafrechtspflege hat der Kanton Zug vorzeitig auf den 1. Januar 2008 das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt. Hier ist der Kanton Zug somit anderen Kantonen voraus und es besteht kein weiterer organisatorischer Handlungsbedarf. Wegen der kleinen Fallzahlen wird jedoch das Jugendgericht aufgehoben. Künftig wird das Strafgericht in Jugendstrafsachen urteilen. Zudem werden die Einzelrichterinnen und Einzelrichter beim Strafgericht Freiheitsstrafen bis zu 24 Monate (bisher 12 Monate) aussprechen können. Damit wird der von der Strafprozessordnung ermöglichte Spielraum ausgeschöpft.

#### **Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die personellen Auswirkungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prozessordnungen sind im heutigen Zeitpunkt relativ schwierig abzuschätzen; es wird insgesamt mit einem Mehrbedarf an personellen und finanziellen Ressourcen gerechnet. Dieser voraussichtliche Mehrbedarf ist allerdings nicht auf das geänderte Gerichtsorganisationsgesetz zurückzuführen, sondern auf die schweizerischen Prozessordnungen. Das Obergericht rechnet für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft mit einem Mehrbedarf von acht, der Regierungsrat für die Zuger Polizei mit einem solchen von sieben Personalstellen.

Mit dem neuen Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege schafft der Kanton Zug ein modernes Organisationsgesetz, das unter anderem auch den steigenden Anforderungen an das Justizmanagement Rechnung trägt.

## 2. Ausgangslage

### 2.1. Das neue Zivil- und Strafprozessrecht des Bundes

Bislang war der Bund auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Strafrechts nur für die materielle Gesetzgebung zuständig. Im Rahmen der Justizreform des Bundes beschlossen Volk und Stände am 12. März 2000 unter anderem eine Änderung der Art. 122 und 123 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)<sup>1</sup>. Damit wurde der Bund umfassend zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts sowie auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ermächtigt. Von dieser Kompetenz hat der Bund inzwischen Gebrauch gemacht. Künftig wird das Verfahrensrecht in Zivil- und Strafsachen schweizweit und einheitlich durch die folgenden Prozessgesetze des Bundes bestimmt sein (nachfolgend mit Prozessordnungen bezeichnet):

- Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>2</sup>;
- Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>3</sup>;
- Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009<sup>4</sup>.

Zu den wesentlichsten Änderungen im Zivilprozessrecht zählen die neue einheitliche Regelung der Schlichtungsbehörden und des Schlichtungsverfahrens sowie die abschliessende Regelung des Schiedsgerichtswesens im Bundesrecht (heute wird das Schiedsgerichtswesen durch ein Konkordat<sup>5</sup> geregelt). Die wesentlichste Änderung im Bereich der Strafrechtspflege ist die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells als schweizweit einheitliches Modell der Strafverfolgung.

Für die Gesetzgebung über die kantonale Gerichtsorganisation bleiben grundsätzlich die Kantone zuständig. Allerdings können Prozessrecht und Gerichtsorganisation nicht vollständig voneinander getrennt geregelt werden. Deshalb enthält das neue Bundesprozessrecht auch Vorgaben für die Organisation der kantonalen Justizbehörden in Zivil- und Strafsachen. Zusätzliche Vorgaben für die Gerichtsorganisation der Kantone macht das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005<sup>6</sup>, insbesondere hinsichtlich des innerkantonalen Instanzenzugs und des Gerichts, welches letztinstanzlich kantonal entscheidet.

Anders als in der Zivil- und Strafrechtspflege verbleiben die Kantone auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege weiterhin zuständig zur Regelung des Verfahrensrechts.

Die neuen Prozessordnungen des Bundes werden voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin müssen die Verfassung und die Gesetzgebung der Kantone an das

---

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR ...

<sup>3</sup> SR ...

<sup>4</sup> SR ...

<sup>5</sup> Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969; vgl. auch KRB betr. Beitritt zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 30. April 1981, BGS 222.4.

<sup>6</sup> SR 173.110

neue Bundesrecht angepasst und die Justizorganisation – soweit erforderlich – organisatorisch an die Vorgaben des Bundesrechts angepasst sein.

## 2.2. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Kanton Zug

In der Kantonsverfassung sind auf Grund der neuen Bundesgesetzgebung zwingend kleinere Anpassungen notwendig (vgl. nachfolgend Ziffer 4). Zudem soll die neue Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege in der Kantonsverfassung korrekt abgebildet werden.

Da das kantonale Prozessrecht in Zivil- und Strafsachen vollständig wegfällt, müssen die entsprechenden prozessrechtlichen Regelungen im kantonalen Recht aufgehoben werden. Gleichzeitig wird das heutige Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) vom 3. Oktober 1940<sup>7</sup> einer Totalrevision unterzogen und durch ein neues Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG) ersetzt.

Mit der Umsetzung der Bundesjustizreform im Kanton Zug werden die folgenden Gesetze aufgehoben:

- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) vom 3. Oktober 1940<sup>8</sup> (ersetzt durch das neue GOG);
- Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940<sup>9</sup>;
- Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940<sup>10</sup>;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 31. Januar 1985<sup>11</sup>;
- Einführungsgesetz über die Behörden und das Verfahren in Mietsachen vom 25. Januar 2001<sup>12</sup>.

Zahlreiche andere Gesetze müssen hinsichtlich einzelner Regelungen ebenfalls angepasst werden. Dies betrifft insbesondere auch die Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege, da diese bisher zum Teil auf Bestimmungen in der kantonalen Zivilprozessordnung oder im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden verwiesen hat. Im Nachgang zu den Gesetzesänderungen werden auch Verordnungen des Regierungsrats und des Obergerichts sowie die Geschäftsordnungen der Gerichte angepasst werden müssen. Die Geschäftsordnungen werden dem Kantonsrat in einer separaten Vorlage zur Genehmigung unterbreitet werden.

## 2.3. Organisatorischer Handlungsbedarf im Kanton Zug

Die Zuger Zivilrechtspflege besteht heute aus den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern in den Gemeinden, je einer zentralen Schlichtungsbehörde für den ganzen Kanton in Sachen Arbeitsrecht (beim Kantonsgericht), Gleichstellung von Frau und Mann, Mietrecht und landwirtschaftlichem Pachtrecht (alle bei der Volkswirtschaftsdirektion), dem Kantonsgericht als erstinstanzlichem sowie dem Obergericht als zweitinstanzlichem Gericht. Auch wenn sich die Funktionen und Zuständigkeiten dieser Justizbehörden durch die neuen Prozessordnungen des Bundes teilweise leicht verändern, besteht grundsätzlich kein zwingender Handlungsbedarf, die Organisation der Zivilrechtspflege als solche zu verändern. Allerdings wird die Gelegenheit der Totalrevision des Gerichtsorganisa-

---

<sup>7</sup> BGS 161.1

<sup>8</sup> BGS 161.1

<sup>9</sup> BGS 222.1

<sup>10</sup> BGS 321.1

<sup>11</sup> BGS 332.61

<sup>12</sup> BGS 216.3

tionsgesetzes genutzt, um im Bereich der zentralen Schlichtungsbehörden eine Straffung herbeizuführen. Deshalb sieht diese Vorlage eine Zusammenführung der Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann mit der beim Kantonsgericht bestehenden Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie eine Integration der Schlichtungsstelle für Pachtstreitigkeiten in die Schlichtungsbehörde in Mietsachen vor (vgl. nachfolgend Ziffern 5.3.2.4 und 5.3.2.5).

Im Bereich der Strafrechtspflege hat der Kanton Zug vorzeitig auf den 1. Januar 2008 das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt<sup>13</sup>. Diesbezüglich ist der Kanton Zug somit anderen Kantonen voraus und es besteht kein organisatorischer Handlungsbedarf. Gleichzeitig wurde – nach der Verfassungsänderung vom 28. Juni 1990, welche das Untersuchungsrichteramt der Justiz zuordnete – ein weiteres Mal entschieden, dass die Strafverfolgungsbehörden Teil der Justiz sein sollen. Wegen der kleinen Fallzahlen wird mit der nun anstehenden Reform das Jugendgericht aufgehoben. Künftig wird das Strafgericht in Jugendstrafsachen urteilen (vgl. nachfolgend Ziffer 5.3.1.4).

### **3. Vorgehen**

#### **3.1. Verwaltungsinternes Vorverfahren**

Die Vorbereitung der Verfassungs- und Gesetzesvorlage erfolgte unter der Leitung des Obergerichts und mit der Unterstützung eines externen Experten in Arbeitsgruppen, in denen alle Gerichte, die Staatsanwaltschaft sowie die Zuger Polizei vertreten waren.

Nach der vorläufigen Verabschiedung der Vorlage durch die Verwaltungskommission des Obergerichts am 20. Februar 2009 wurde ein verwaltungsinternes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Nach Auswertung der internen Stellungnahmen wurde zur überarbeiteten Vorlage von Mitte Juli bis Anfang November 2009 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Zur Frage der Beibehaltung der Friedensrichterämter in den Gemeinden führte das Obergericht bei allen Gemeinden bereits im September 2008 eine Befragung durch (vgl. nachfolgend Ziffer 5.3.2.1). Ebenfalls konsultiert wurden die Gemeinden hinsichtlich ihrer Strafkompetenz im Übertretungsstrafrecht. Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht der mehrheitlichen Auffassung der Gemeinden.

#### **3.2. Vernehmlassungsverfahren**

##### **3.2.1. Allgemeines zu den Vernehmlassungen**

Zu den Entwürfen für eine Verfassungsänderung und ein neues GOG sind zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, namentlich von Seiten der Gemeinden, der politischen Parteien und des Anwaltsvereins des Kantons Zug (ZAV). Die Vorlagen fanden grundsätzlich Zustimmung.

In den Stellungnahmen teilweise kontrovers diskutiert waren insbesondere die Schaffung bzw. Ausgestaltung von Teilämtern von Richterinnen und Richtern, die Organisation der Friedensrichterämter sowie die Frage, inwieweit die Gemeinden noch Übertretungsstrafbehörde sein sollen. Zudem wurden zahlreiche Anmerkungen und Anträge zu Detailfragen der Justizorganisation eingebracht. Es wird auf die Hinweise bei den einzelnen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen verwiesen.

---

<sup>13</sup> Vgl. Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz, Bericht und Antrag des Obergerichts vom 23. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1446.1 - 12071).

Die SVP brachte zudem zwei Anliegen ein, welche je eine zusätzliche Änderung der Kantonsverfassung bedingen würden; auf diese wird nachfolgend in den Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 eingegangen.

### 3.2.2. Zur Forderung nach Neuuzuweisung der Staatsanwaltschaft im Besonderen

Die SVP hat in ihrer Vernehmlassung gefordert, dass die Staatsanwaltschaft mit der Einführung der neuen Verfahrensgesetze administrativ der Exekutive statt wie heute der Judikative zugeordnet wird. Dies würde zwingend eine zusätzliche Änderung von § 54 Abs. 2 KV bedingen. Das Obergericht ist klar der Auffassung, dass dem Antrag der SVP nicht gefolgt werden sollte und dass die Staatsanwaltschaft – wie schon zuvor das Untersuchungsrichteramt – administrativ der Judikative zugeordnet bleiben soll. Es wird diesbezüglich auf Ziffer 5.3.3.2 sowie auf die Antwort zur Motion Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht (Ziffer 8.3) verwiesen. Sollte der Kantonsrat eine andere administrative Einordnung der Staatsanwaltschaft beschliessen, so müsste für die notwendige Änderung von § 54 Abs. 2 KV wegen des Grundsatzes der Einheit der Materie eine weitere, separate Verfassungsvorlage geschaffen werden, damit die Stimmberechtigten zu dieser Frage unabhängig von den anderen Sachfragen Stellung nehmen könnten.

### 3.2.3. Zur Forderung nach Autonomie der einzelnen Gerichte

Die SVP hat in ihrer Stellungnahme weiter gefordert, dass das Kantonsgericht und das Strafgericht mehr Autonomie erhalten und praktisch auf die gleiche Stufe wie das Obergericht gestellt werden sollten. So sollen das Strafgericht und das Kantonsgericht künftig eigene Budgets haben, die vom Budget des Obergerichts bzw. der gesamten übrigen Justiz unabhängig sind. Weiter sollen das Kantonsgericht und das Obergericht mit einem eigenen Personaletat ausgestaltet sein, in dessen Rahmen sie selbstständig Anstellungen und Entlassungen vornehmen sollen.

Mit der Verfassungsänderung vom 28. Juni 1990 wurde im Kanton Zug die autonome Justizverwaltung eingeführt. Das Obergericht übt seit jenem Zeitpunkt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege aus und kann dem Kantonsrat in jenem Bereich Gesetze und Beschlüsse vorschlagen (§ 54 KV). Die autonome Justizverwaltung hat sich in dieser Form bis heute sehr bewährt. Was 1990 im Kanton Zug noch Pioniercharakter hatte, zeichnet sich heute als das künftig mehrheitliche Organisationsmodell der Justiz in der Schweiz ab. Zahlreiche Kantone haben in jüngerer Vergangenheit eine autonome Justiz unter der Leitung des Obergerichts oder eines besonderen Justizrats geschaffen oder sind daran, ihre Justiz im Rahmen der Einführung des neuen Prozessrechts in diesem Sinne umzugestalten. Dabei wurde in allen Kantonen dem Obergericht eine Aufsichts- und/oder Führungsfunktion eingeräumt. Das von der SVP vorgeschlagene Organisationsmodell wäre einzigartig in der Schweiz, da in keinem Kanton den unteren Gerichtsinstanzen ein Antrags- bzw. Vorschlagsrecht ans Parlament zusteht. Dem Obergericht würde damit nicht nur die Führungsfunktion entzogen, sondern ein solches Modell hätte auch eine weitere Aufblähung des Verwaltungsapparats und unproduktive Mehrkosten zur Folge. Das Obergericht ist daher klar der Meinung, dass kein Anlass zu einer Änderung besteht.

Sollte der Kantonsrat dem Anliegen der SVP folgen, so müsste für die notwendige Änderung von § 54 Abs. 2 KV wegen des Grundsatzes der Einheit der Materie nochmals eine weitere, separate Verfassungsvorlage geschaffen werden, damit die Stimmberechtigten zu dieser Frage unabhängig von den anderen Sachfragen Stellung nehmen könnten.

## 4. **Kurzkommentar zu den einzelnen Änderungen der Kantonsverfassung**

### 4.1. Vorbemerkungen

Die vorgesehenen Änderungen der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>14</sup> (Kantonsverfassung, KV) beruhen auf zwei Gründen: der Aufhebung des Widerspruchs zum übergeordneten Bundesrecht einerseits und Vereinfachungen der kantonalen Gerichtsorganisation andererseits. Aus staatsrechtlichen Gründen und entsprechend der zugerischen Tradition musste sie in vier Einzelvorlagen aufgeteilt werden. Nachfolgend werden diese im Sinne einer gesamtheitlichen Vorlage und artikelweise kommentiert.

Hinsichtlich der Regelungen zur Gerichtsorganisation und zu den gerichtlichen Verfahren steht die Kantonsverfassung teilweise im Widerspruch zu den Bestimmungen der Bundesverfassung sowie zur Gesetzgebung über die Gerichtorganisation des Bundes und über das Prozessrecht. Angesichts der Tatsache, dass zurzeit trotz der ablehnenden Haltung des Regierungsrats bezüglich einer Totalrevision der Kantonsverfassung<sup>15</sup> die Frage einer vollständigen Verfassungsrevision offen und in Diskussion ist, werden nur Änderungen am Verfassungstext vorgenommen, die notwendig sind, um eine missverständliche Auslegung des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes zu vermeiden.

Zudem werden im Bereich der Besetzung der Gerichte und der Abbildung der neuen Justizorganisation in der Kantonsverfassung Änderungen vorgenommen.

Aus formellen Gründen werden die Verfassungsänderungen in der Form von vier unabhängigen Vorlagen ausgestaltet. Der Kommentar hält sich nicht an die Gliederung der Vorlagen, sondern an die Reihenfolge der Paragraphen.

### 4.2. Allgemeine Grundsätze (Grundrechtskatalog etc.)

#### **§ 6 Gerichtsstand, Schiedsgericht**

Absatz 1 wird insofern angepasst, als nicht nur der verfassungsmässige Gerichtsstand, also der Ort des Gerichts, sondern das verfassungsmässige Gericht als Ganzes zwingend einzuhalten ist (Garantie des verfassungsmässigen Richters).

#### **§ 9 Hausrecht**

Diese Bestimmung wird genereller formuliert. Der Gehalt der Verfassungsnorm bleibt derselbe, steht aber nicht mehr im Widerspruch zur neuen Prozessgesetzgebung des Bundes.

#### **§ 19<sup>bis</sup> Immunität**

§ 19<sup>bis</sup> KV wurde im Jahr 1990 zusätzlich in die Verfassung eingefügt. Damals ging vergessen, dass im Kantonsrat nun nicht nur Mitglieder des Regierungsrates auftreten werden, sondern – als Folge des damals geänderten § 54 KV – Sachgeschäfte auch von den Präsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts im Kantonsrat und in seinen Kommissionen vertreten werden.

Ein wirksamer Rechtsschutz und eine gut funktionierende Justizorganisation bedingen die Immunität der Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte hinsichtlich ihrer Äusserungen in Ausübung ih-

---

<sup>14</sup> BGS 111.1

<sup>15</sup> Antwort des Regierungsrates vom 11. März 2008 zur Interpellation von Eusebius Spescha, Christina Bürgi Dellsperger und Markus Jans betreffend Totalrevision der Verfassung des Kantons Zug (Vorlage Nr. 1575.1 - 12473).

res Amtes im Kantonsrat und seinen Kommissionen. Deshalb wird die Immunität gemäss § 19<sup>bis</sup> auf die Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts (mit dessen Einverständnis) ausgedehnt. Die Immunität umfasst auch nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter. Eine Gleichstellung der Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts mit den Mitgliedern des Regierungsrats drängt sich wegen der umfassenden autonomen Justizverwaltungsfunktionen dieser Gerichte auf, insbesondere da die obersten Gerichte ihre Geschäfte im Kantonsrat unmittelbar vertreten und ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter damit an den Debatten des Parlaments teilnimmt.

Diese Regelung steht im Übrigen in einem engen Zusammenhang mit Art. 7 Abs. 2 StPO und steht im Einklang mit dem Bundesrecht. Die neue Strafprozessordnung regelt verbindlich den Rahmen, in welchem die Kantone noch Privilegien der Strafverfolgung für Magistratspersonen vorsehen können. Die Kantone können einerseits vorsehen, dass Magistratspersonen für Äusserungen im Kantonsparlament und dessen Kommissionen strafrechtlich nicht belangt werden dürfen (absolute Immunität, Art. 7 Abs. 2 lit. a StPO). Diese Frage wird hier in § 19 KV geregelt. Andererseits können die Kantone vorsehen, dass die Strafverfolgung gegen Mitglieder ihrer Justiz- und Exekutivbehörden von einer Ermächtigung durch eine nicht richterliche Behörde abhängig gemacht wird. Diese Frage soll auf Gesetzesstufe in § 103 GOG geregelt werden.

### **§ 21 Unvereinbarkeiten**

Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter gibt es bereits seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells am 1. Januar 2008 nicht mehr; sie können im § 21 Abs. 3 gestrichen werden. Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind neu immer Mitglieder der ordentlich vom Volk gewählten Gerichte und müssen deshalb nicht mehr erwähnt werden. Ergänzt werden muss die Verfassungsbestimmung mit den Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen, denn die Unvereinbarkeit soll auch für Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamte gelten. Mit dem neu angefügten Absatz 4 wird der kantonale Gesetzgeber ermächtigt, weitere Unvereinbarkeiten vorzusehen. Solche sind nur in Fällen gesetzlich zu verankern, wo dies zur Wahrung der institutionellen und persönlichen Unabhängigkeit von Behörden mit Justizfunktionen notwendig ist. Solche spezifischen Unvereinbarkeiten sind in § 66 des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes vorgesehen (vgl. nachfolgend Ziffer 5.4.3).

Mit dem neuen Absatz 5 wird ein heute bestehender Widerspruch zwischen § 21 KV und § 40a Abs. 2 GOG bzw. dem gleich lautenden § 16 Abs. 2 des neuen GOG beseitigt: Im Falle der Bestellung von ausserordentlichen Ersatzmitgliedern von Gerichten durch den Kantonsrat sollen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber nicht nur Kraft gesetzlicher Ausnahmebestimmung, sondern auch von Verfassung wegen wählbar sein.

#### 4.3. Zuständigkeiten von Kantonsrat und Regierungsrat

### **§ 41 Wahlgeschäfte des Kantonsrats**

Die Änderung von § 41 Bst. I Ziff. 3 ist erforderlich, weil die Präsidentin oder der Präsident des Strafgerichts nach den heutigen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr aus den Mitgliedern des Kantonsgerichts gewählt wird. Die Anpassung der Verfassung ging seinerzeit bei der Gesetzesänderung vergessen.

In Ziffer 5 fehlt das Strafgericht, obwohl es sei dem Jahr 2000 ein selbständiges Gericht ist. Auch dieses Versehen soll korrigiert werden.

### **§ 47 Strafvollzug**

Das neue Jugendstrafprozessrecht sieht zwingend den Straf- bzw. Massnahmenvollzug an Jugendlichen durch die Strafverfolgungsbehörden vor (Art. 42 JStPO). Deshalb muss § 47 Bst. i einen entsprechenden Vorbehalt erhalten.

Im Erwachsenenstrafvollzug bleibt die Zuständigkeit beim Regierungsrat bzw. bei der zuständigen Stelle der Kantonsverwaltung. Der ZAV hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens angeregt, auch den Strafvollzug an Erwachsenen administrativ der Justiz anzugliedern. Nach Auffassung des Obergerichts besteht aber kein Anlass, von der bewährten Unterstellung des Erwachsenenstrafvollzugs unter den Regierungsrat abzuweichen und ein Modell zu wählen, dass für die Schweiz einmalig wäre. Weiter hat der ZAV gewünscht, dass künftig zumindest der Strafvollzug politisch von der Justizprüfungskommission des Kantonsrats überprüft werden könne. Diese Forderung ist mit einer kürzlich erfolgten Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrats bereits erfüllt.

#### 4.4. Richterliche Gewalt

### **§§ 49 bis 51 Schlichtungsbehörden**

Heute ist es ausschliesslich Sache des kantonalen Rechts, Schlichtungsbehörden in Zivilsachen einzusetzen und ihre Aufgaben, die Organisation sowie das Verfahren vor der Behörde zu regeln. Die neue Zivilprozessordnung schreibt demgegenüber nicht nur vor, in welchen Fällen zwingend ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss (Art. 197 ff. ZPO), sondern es regelt auch die Zuständigkeiten der Schlichtungsbehörden zum Entscheid (Art. 210 ff. ZPO) sowie das Schlichtungsverfahren (Art. 202 ff. ZPO) einheitlich und abschliessend für alle Schlichtungsbehörden. Der Bundesgesetzgeber überlässt es den Kantonen lediglich, die Schlichtungsbehörden zu bestimmen und deren Organisation zu regeln (Art. 3 ZPO).

Die heutigen Bestimmungen zum Friedensrichter in der Kantonsverfassung müssen deshalb vollständig angepasst werden, obwohl auch künftig die Friedensrichterinnen und Friedensrichter die ordentliche Schlichtungsbehörde sein sollen und an der Volkswahl durch die Gemeinden nichts geändert wird. Auch wenn vorläufig nicht vorgesehen ist, die Zahl der Ersatzleute auf zwei oder mehr Personen anzuheben (vgl. nachfolgend Ziffer 5.3.2.3), soll die Anzahl der Ersatzleute künftig im Gesetz und nicht mehr in der Verfassung festgelegt werden. Neu ist die Bestimmung in § 49 Abs. 3, wonach das Gesetz vorsehen kann, dass Gemeinden gemeinsame Friedensrichterämter einrichten können. Eine entsprechende Regelung wird in § 37 Abs. 2 des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes vorgesehen (vgl. dort). Einige Gemeinden und die SVP haben Bedenken dagegen angemeldet; die Gemeinde Oberägeri, die Vereinigung der Friedensrichter sowie der ZAV begrüssen diese Regelung ausdrücklich. Die Bedenken sind unberechtigt, weil eine Zusammenführung von Friedensrichterämtern ausschliesslich in der Zuständigkeit der Gemeinden bleibt und nur auf den gemeinsamen, freiwilligen Beschluss von zwei oder mehreren Gemeinden hin zustande kommt.

Im neuen § 50 wird die verfassungsrechtliche Grundlage für die bereits heute bestehenden besonderen Schlichtungsbehörden (z.B. Mietrecht, Arbeitsrecht) geschaffen.

### **§ 54 und § 55 Anzahl Mitglieder von Obergericht und Verwaltungsgericht**

Die Frage, ob die Anzahl der Mitglieder des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts in der Kantonsverfassung selber verankert sein oder – wie die Anzahl der Mitglieder des Kantons- und des Strafgerichts – durch den Kantonsrat festgelegt werden soll, wurde zum letzten Mal im Rahmen der vom Volk am 9. Juni 1996 angenommenen Verfassungsänderung diskutiert<sup>16</sup>. Diese Frage stand

---

<sup>16</sup> Vgl. Protokoll der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 1996, Rz. 277, Votum Moos, S. 647.

damals allerdings nicht im Zentrum der politischen Diskussion, denn Gegenstand der Vorlage war in erster Linie die Flexibilisierung der Anzahl der Mitglieder des Kantons- und des Strafgerichts. Das Obergericht schlägt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht vor, die Zahl der Mitglieder der oberen Gerichte künftig nicht mehr in der Kantonsverfassung, sondern im Gerichtsorganisationsgesetz bzw. im Verwaltungsrechtspflegegesetz - wo eine entsprechende Bestimmung bereits heute vorhanden ist - festzuhalten. Dies aus folgenden Gründen:

Die Einführung des neuen Prozessrechts wird – dies lässt sich heute schon mit Sicherheit sagen – primär Auswirkungen auf die Geschäftslast des Obergerichts haben. Im Bereich der zivilrechtlichen Streitigkeiten sehen die Bundesgerichtsgesetzgebung (Art. 75 BGG) sowie die neue Zivilprozessordnung gegenüber heute erheblich erweiterte Weiterzugsmöglichkeiten vor; sieht man von den Direktprozessen ab, so werden grundsätzlich alle verfahrensabschliessenden Entscheidungen der Schlichtungsbehörden und des Kantonsgerichts entweder mit Berufung oder mit Beschwerde an das Obergericht weiterziehbar sein. Zudem sieht Art. 8 ZPO vor, dass künftig auf Antrag der klagenden Partei mit Zustimmung der beklagten Partei bei Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens CHF 100'000.-- das Obergericht als einzige Instanz entscheidet. Im Bereich der Strafverfolgung fordert die neue Bundesgerichtsgesetzgebung (Art. 80 BGG) grundsätzlich in den Kantonen ebenfalls in allen Fällen die Möglichkeit eines Rechtsmittels an eine obere Instanz. Dem trägt die neue Strafprozessordnung Rechnung; die Beschwerdemöglichkeiten werden gegenüber den mit der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells bereits erhöhten Beschwerdemöglichkeiten noch steigen<sup>17</sup>. Ausgeschlossen wird die Beschwerde nur noch gegen Anordnungen von Zwangsmassnahmen durch ein unteres Gericht (vgl. Art. 222 StPO) und gegen verfahrensleitende Verfügungen sein. Der Bundesrat hat im September 2008 zuhanden der eidgenössischen Räte aber bereits eine Änderung von Art. 222 StPO verabschiedet, nach der auch gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts durchgängig die Beschwerde an das Obergericht zulässig sein wird<sup>18</sup>. Zudem fordert die Lehre bereits heute – d.h. vor dem Inkrafttreten des neuen Prozessrechts – dass auch gegen verfahrensleitende Verfügungen der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte ein Rechtsmittel gegeben sein muss<sup>19</sup>. Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass die Geschäftslast des Obergerichts steigen wird. Unsicher ist allerdings das Ausmass der Steigerung, da diesbezüglich Erfahrungen fehlen (nicht nur im Kanton Zug, sondern schweizweit). Demgegenüber wird - dies kann auf der Grundlage erster Erfahrungen der Kantone Solothurn und Zug mit dem Staatsanwaltschaftsmodell geschlossen werden – die Geschäftslast des Strafgerichts hinsichtlich der Straffälle stabil bleiben, hinsichtlich der Zwangsmassnahmen wohl leicht zunehmen (dies wegen der Zunahme von fluchtgefährdeten Delinquenten im Bereich der internationalen Kriminalität und wegen des zunehmenden Gebrauchs moderner Fahndungstechniken durch die Ermittlungsbehörden).

Bei dieser Ausgangslage der Unsicherheit bezüglich der Geschäftslast erscheint es angezeigt, die Bestimmung der Zahl der Richterinnen und Richter auch für die oberen Gerichte dem Gesetzgeber zu überlassen. Dieser ist damit im Rahmen der Amtsdauer der Magistratinnen und Magistraten in der Lage, eine der Geschäftslast angepasste und auf die Finanzplanung abgestimmte Bewirtschaftung der Stellen vorzunehmen.

---

<sup>17</sup> "Die Beschwerde in Strafsachen stellt somit in der Strafverfolgung künftig einen umfassenden Rechtsbehelf dar, der auch die Überprüfung von Verhaltensweisen einschliesst, die bisher nach kantonalem Recht teilweise mit aufsichtsrechtlicher Beschwerde zu rügen waren" (vgl. Andreas Lienhard/Daniel Kettiger, Die organisatorische Einordnung der Staatsanwaltschaft in der kantonalen Behördenstruktur, Justice – Justiz – Giustizia 2008/2, Rz. 29).

<sup>18</sup> Siehe Antrag des Bundesrates vom 10. September 2008 zum Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG), BBl 2008 8189, S. 8215.

<sup>19</sup> Vgl. z.B. André Kuhn/Camille Perier, Quelques points problématiques du Code de procédure pénale suisse, Jusletter vom 22. September 2008, Rz. 18.

Beim Verwaltungsgericht herrscht wegen der Einführung der Rechtsweggarantie eine ähnlich unsichere Situation wie beim Obergericht (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats und des Verwaltungsgerichts zur Anpassung kantonaler Gesetze an das Bundesgesetz über das Bundesgericht (Rechtsweggarantie), S. 87, Vorlage Nr. 1642.1 - 12630). Zudem sollte die Regelung hinsichtlich der beiden obersten kantonalen Gerichte einheitlich sein.

Die Anpassung in § 54 Absatz 2 ist rein terminologischer Art. An die Stelle der gemeindlichen Polizeiämter treten mit der neuen StPO von Bundesrechts wegen die Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden.

### **§ 56 Jugendstrafrechtspflege**

Diese Verfassungsbestimmung muss angepasst werden, weil der Kanton nicht mehr zur Regelung des Verfahrens befugt ist.

### **§ 57 Schiedsgerichte**

Diese Bestimmung der Kantonsverfassung ist obsolet. Das Schiedsgerichtswesen wird abschliessend durch das Bundesrecht geregelt. § 57 kann ersatzlos aufgehoben werden.

### **§ 58 Detailorganisation der Gerichtsbehörden**

Absatz 1: Der Text muss an die Gegebenheit angepasst werden, dass der Kanton nicht mehr zum Erlass von Verfahrensbestimmungen zuständig ist.

Absatz 2: Die Entscheidungsbefugnis der Präsidentinnen und Präsidenten wurde schon bisher gestützt auf das Gerichtsorganisationsgesetz teilweise an andere Mitglieder der Gerichte delegiert. Diese Regelung soll in der Kantonsverfassung eine Grundlage erhalten.

### **§ 60 Verfahrensregelungen**

Diese Verfahrensregelungen auf Verfassungsstufe werden mit der Einführung der neuen schweizerischen Prozessgesetze obsolet. Dies betrifft insbesondere auch die Regelung, dass die Prozesskosten nach dem Streitwert zu bestimmen sind. Die neuen Verfahrensordnungen des Bundes enthalten grundsätzliche Regelungen zur Festlegung der Prozesskosten, überlassen aber die Festlegung des Tarifs den Kantonen. Gebühren gehören nicht in der Verfassung sondern auf Gesetzesstufe geregelt. Das Gesetz legt künftig fest, dass sich die Gebühren nach dem Interesse der Streitsache für die Parteien und nach dem Aufwand für die Gerichte bemessen sollen. In Zivilprozessen bleibt der Streitwert einer der wichtigsten Faktoren zur Bemessung des Interesses der Parteien und damit der Gebühr.

### **§ 77 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie der Mitglieder der besonderen Schlichtungsbehörden soll derjenigen der Mitglieder der Gerichte angepasst werden.

## **5. Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen des neuen GOG**

### **5.1. Vorbemerkungen**

Wie erwähnt, wird das Verfahrensrecht in Zivil- und Strafsachen künftig schweizweit und einheitlich durch die Prozessordnungen des Bundes geregelt.

Die neuen Prozessordnungen sind abschliessend, d.h. die Kantone dürfen grundsätzlich keine ergänzenden Regelungen erlassen, ausser in jenen Fällen, in welchen das Bundesgesetz die Kantone dazu ausdrücklich beauftragt oder ermächtigt. Lediglich die JStPO stellt keine vollständige Pro-

zessordnung dar, sondern ergänzt und ersetzt die StPO für den Bereich der Strafverfolgung gegenüber Jugendlichen (vgl. Art. 3 JStPO). Auch das Bundesgerichtsgesetz macht – wie erwähnt – den Kantonen Vorgaben hinsichtlich der Justizorganisation ("double instance", obere Gerichtsbehörde). Weiter muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesgesetzgebung im Bereich des materiellen Zivil- und Strafrechts bereits heute vereinzelt prozessrechtliche Bestimmungen enthält (z.B. über den Gerichtsstand) und gewisse Vorgaben an die minimale Behördenorganisation der Kantone macht. Den Kantonen steht somit im Wesentlichen nur noch die Befugnis zu, die vom Bund vorgeschriebenen Justizbehörden zu bezeichnen und ihre Organisation und personelle Besetzung zu regeln.

In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf für das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz) kein vollständiges Gesetzeswerk. Es ergänzt lediglich die Gesetzgebung des Bundes. Dies wirkt sich auf Gliederung und Inhalt des neuen Gerichtsorganisationsgesetzes aus:

- Die Gliederung wird im Bereich der Bezeichnung bzw. Kategorisierung von Justizbehörden durch das Bundesrecht vorgegeben (Gerichte, Schlichtungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden).
- Die Terminologie folgt jener des Bundesrechts (so heisst beispielsweise der Haftrichter bzw. die Haftrichterin trotz weitgehend unveränderter Funktionen und Zuständigkeiten neu Zwangsmassnahmengericht). Die Schwierigkeit dabei ist, dass es der Bundesgesetzgeber nicht in jeder Hinsicht geschafft hat, für die ZPO, StPO und JStPO eine einheitliche Terminologie zu finden (Beispiel: Prozessleitung in der ZPO und Verfahrensleitung in der StPO).
- Gewisse Regelungen, die man in einem kantonalen Gerichtsorganisationsgesetz vermuten würde, fehlen, weil sie der Bundesgesetzgeber in den Prozessordnungen abschliessend bzw. weitgehend abschliessend geregelt hat (z.B. Vorschriften über den Ausstand, die Protokollführung oder die Zustellung). Teilweise enthält das neue Gerichtsorganisationsgesetz in diesen Bereichen noch subsidiäre Regelungen, um Lücken im Bundesrecht abzudecken. Allerdings ist die Rechtsetzungszuständigkeit der Kantone für solche Ergänzungen eingeschränkt, weil die Bundesgesetzgebung im Prozessrecht als abschliessend betrachtet werden muss, auch wenn sie allenfalls Lücken enthält.

Um die Unterscheidung zwischen dem bisherigen und dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz zu erleichtern, wird das zur Zeit noch in Kraft stehende Gerichtsorganisationsgesetz im Folgenden mit GOG und der Entwurf zum neuen Gerichtsorganisationsgesetz mit E-GOG abgekürzt.

## 5.2. 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

### 5.2.1. 1. Abschnitt: Geltungsbereich und Rechtsanwendung

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Das neue Gerichtsorganisationsgesetz findet grundsätzlich auf den gesamten Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege Anwendung. Gleichzeitig wird definiert, was unter Justizbehörden zu verstehen ist. Der Begriff umfasst die Gerichte, die Schlichtungsbehörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Justizverwaltungsbehörden. Für die Zivil- und Strafgerichte sowie für die Staatsanwaltschaft gilt das Gesetz ohne Ausnahme. Für die folgenden Justizbehörden ist die Organisation ganz oder teilweise in anderen kantonalen Rechtserlassen geregelt:

- Schlichtungsbehörden (vgl. nachfolgend zu §§ 36 ff.);

- Zuger Polizei; für diese gilt insbesondere das Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006<sup>20</sup>, deshalb wird die Anwendbarkeit des GOG in Absatz 2 klar geregelt;
- Übertretungsstraßenbehörden der Gemeinden; deren Organisation bestimmt sich grundsätzlich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980<sup>21</sup>.

Das neue GOG regelt auch einzelne Zuständigkeiten des Kantonsrats (z.B. Begnadigungen) und des Regierungsrats (z.B. Straf- und Massnahmenvollzug). Beide Behörden nehmen in diesen Fällen Justizfunktionen wahr, handeln aber nicht als eigentliche Justizbehörden.

Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Verwaltungsrechtspflege; für diese gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976<sup>22</sup>.

## **§ 2 Rechtsanwendung**

Während § 1 den Geltungsbereich hinsichtlich der Zuger Justizbehörden festlegt, regelt § 2 den Geltungsbereich hinsichtlich der Verfahren. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollen die neuen Prozessordnungen grundsätzlich auf alle Zivil- bzw. Strafverfahren in den Kantonen Anwendung finden. Entsprechend ist auch der Geltungsbereich des Gerichtsorganisationsgesetzes. Absatz 2 enthält eine grundsätzliche Regelung für die Lückenfüllung durch die Richterinnen und Richter oder durch andere entscheidbefugte Personen in den Justizbehörden.

### 5.2.2. 2. Abschnitt: Grundsätze

#### *Vorbemerkungen:*

Dieser Abschnitt findet auf alle Justizbehörden gemäss § 1 Anwendung (Ausnahme: Auf die Polizei finden nur die in § 1 Abs. 2 erwähnten Bestimmungen Anwendung). Die grundsätzlichen Regelungen haben teilweise subsidiären Charakter und decken Lücken im Bundesrecht ab. Es ist deshalb im Anwendungsfall zuerst zu klären, ob die Prozessordnungen nicht bereits spezifische, auf den Einzelfall zugeschnittene Regelungen enthalten.

## **§ 3 Unabhängigkeit der Justiz**

Die Unabhängigkeit der Justiz ist für die Gerichte durch die Bundesverfassung<sup>23</sup> garantiert (Art. 30 und 191c BV). Diese Garantie gilt aber nicht zwangsläufig auch für andere Justizbehörden und muss zudem im kantonalen Justizorganisationsrecht konkretisiert werden. Der Kern der (richterlichen) Unabhängigkeit besteht darin, dass hinsichtlich der Rechtsprechung, d.h. hinsichtlich des Entscheids im konkreten Einzelfall, die Justizbehörden nur an das Recht gebunden sind und keine Weisungen vorgesetzter Behörden entgegennehmen dürfen. Demgegenüber sind die Justizbehörden aber an die Anweisungen und an die Rechtsauffassung der oberen Instanz gebunden, wenn diese im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ein Urteil oder einen Entscheid aufhebt und zur Neubeurteilung an die untere Instanz zurückweist. Hinsichtlich der Justizbehörden, die keine förmlichen Gerichte darstellen (z.B. für die Staatsanwaltschaft), ist es zudem möglich, zumindest innerhalb der Justizbehörde gesetzlich ein Weisungsrecht der vorgesetzten Stelle auch im Einzelfall vorzusehen. Dies entspricht der heutigen Regelung (vgl. § 22<sup>bis</sup> GOG). Generelle (d.h. fallunabhängige

---

<sup>20</sup> BGS 512.2

<sup>21</sup> BGS 171.1

<sup>22</sup> BGS 162.1

<sup>23</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

ge) Weisungen vorgesetzter Justizbehörden sind überall zulässig. § 3 E-GOG entspricht im Wesentlichen dem heutigen § 50 GOG.

#### **§ 4 Verbot des Berichtens**

Das Verbot des Berichtens deckt den personalen Aspekt der Unabhängigkeit von Justizbehörden ab (bei Gerichten ebenfalls in Art. 30 BV verankert). Mitglieder von Justizbehörden sollen frei von Beeinflussungsversuchen bleiben. Die Pflicht zur Meldung von Beeinflussungsversuchen dient einerseits der Transparenz und damit der Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Justizbehörde. Andererseits dient die Meldepflicht dem Schutz des betroffenen Mitglieds der Justizbehörde, da dieses damit allfälligen späteren Vorwürfen der Befangenheit oder Bestechlichkeit jederzeit erfolgreich entgegenreten kann. Die Meldepflicht zielt auf wesentliche bzw. offensichtliche Beeinflussungsversuche ab und nicht auf alle unerwünschten Kontakte.

Besteht der Verdacht, dass ein Beeinflussungsversuch eine strafbare Handlung darstellt, so hat das Präsidium der Justizbehörde den Strafverfolgungsbehörden entsprechend Mitteilung zu machen. Bei einem Beeinflussungsversuch innerhalb der Staatsanwaltschaft entscheidet die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt nach Vorlage der Meldung auf dem Dienstweg, ob die Strafverfolgung zu eröffnen ist. Eine solche Mitteilung unterliegt dem Opportunitätsprinzip, da das Interesse an einem geordneten Verfahrensgang das Interesse an der Untersuchung hinsichtlich des Vorliegens einer strafbaren Handlung überwiegen kann (dies namentlich auch dann, wenn in der Hauptsache eine Verzögerung des Verfahrens in eine Verjährungsproblematik führen würde).

#### **§ 5 Zuständigkeit, Kompetenzkonflikte**

Die neuen Prozessgesetze des Bundes regeln die Frage des Vorgehens bei Kompetenzkonflikten zwischen Justizbehörden abschliessend. Die Justizbehörde, die sich als unzuständig bzw. trotz abweichender Auffassung der Verfahrensparteien als zuständig erachtet, hält ihre Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bzw. ihre Unzuständigkeit in einem Nichteintretensentscheid fest. Dieser Entscheid kann mit Berufung bzw. Beschwerde beim Obergericht und dessen Entscheid mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Letztinstanzlich entscheidet somit grundsätzlich das Bundesgericht – und nicht mehr wie heute der Kantonsrat – über Kompetenzkonflikte. Eine Regelung im kantonalen Recht ist nur noch hinsichtlich der Kompetenzkonflikte zwischen den Abteilungen des Obergerichts notwendig.

§ 5 betrifft nur die innerkantonale Zuständigkeit. Kompetenzkonflikte zwischen den Zuger Justizbehörden und den Justizbehörden anderer Kantone oder Staaten werden entsprechend der einschlägigen völker- und bundesrechtlichen Regelungen entschieden. In der Strafrechtspflege vertritt die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt den Kanton Zug gegenüber den Behörden anderer Kantone und im Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (vgl. Art. 40 Abs. 2 StPO).

#### **§ 6 Weiterleitung**

Eingaben und Zahlungen an eine falsche Zuger Behörde sollen grundsätzlich ohne Folgen bleiben. § 6 E-GOG wurde in Anlehnung an § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes formuliert.

#### **§ 7 Verfahrenssprache**

Diese Regelung stellt klar, dass die Verfahrenssprache vor Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege im Kanton Zug in jedem Fall Deutsch ist. Die Vornahme von Verfahrenshandlungen in anderen Sprachen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben einzig die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmen gemäss Art. 67 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 1 StPO.

### **§ 8 Änderung des Zustellungsdomizils**

Die Zustellung im Bereich der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist grundsätzlich in den neuen Prozessordnungen geregelt. Soweit eine diesem Gesetz unterstehende Behörde als Justizverwaltungsbehörde handelt (z.B. in dienstrechtlichen Fällen), ist die Zustellung durch § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geregelt. Mit § 8 wird ausgehend vom Sonderstatusverhältnis der Verfahrensbeteiligten (und nicht etwa prozessrechtlich) eine Pflicht zur Meldung von Adressänderungen statuiert.

### **§ 9 Publikationsorgan**

Das Publikationsorgan für öffentliche Bekanntmachungen (insbesondere für die Zustellung durch Veröffentlichung) in der Zivil- und Strafrechtspflege ist das Amtsblatt des Kantons Zug. Mit dieser ausschliesslichen Festlegung entfällt für die Zivilrechtspflege die Möglichkeit der Zustellung durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), welche die neue Zivilprozessordnung als Variante offen hält (Art. 141 Abs. 1 ZPO). Das kantonale Publikationsgesetz wird von dieser Regelung nicht berührt.

### **§ 10 Kantonale Feiertage**

Die neuen Prozessordnungen lassen es den Kantonen frei, vom Kanton anerkannte Feiertage zu bestimmen, welche bei der Fristberechnung zu berücksichtigen sind (Art. 142 Abs. 3 ZPO; Art. 90 Abs. 2 StPO). Deshalb wird die Regelung von § 92 Abs. 2 GOG fast unverändert in das neue GOG übernommen.

### **§ 11 Sitz, Ort der Verfahrenshandlungen**

Der Sitz der Kantonsbehörden ist zwar bereits in der Kantonsverfassung festgelegt (§ 24 KV), aus Gründen der Klarheit und Transparenz wird hier aber in Absatz 1 nochmals festgehalten, dass der Sitz aller Justizbehörden in Zivil- und Strafsachen mit Ausnahme der gemeindlichen Behörden Zug ist.

Die Absätze 2 und 3 übernehmen die heutigen Regelungen (§ 66 GOG). Sachliche Gründe für die Vornahme von Verfahrenshandlungen ausserhalb der ordentlichen Räumlichkeiten können insbesondere in der Bedeutung der Ortsunmittelbarkeit (z.B. bei Augenscheinen) oder im Raumbedarf bei umfangreichen, öffentlichkeitswirksamen Verfahren bestehen.

### **§ 12 Sitzungen**

In § 12 werden die wichtigsten Grundsätze für die Durchführung von Verhandlungen und Sitzungen in genereller Weise festgehalten. Der Begriff der Sitzungen im neuen GOG ist weit zu verstehen; er umfasst sowohl gerichtliche Verhandlungen und Einvernahmen wie auch eigentliche Sitzungen im Bereich der Justizverwaltung und von Projekten. Die Regelungen sind im Übrigen selbsterklärend. Sie entsprechen den heutigen Regelungen (§§ 64, 65 und 69 GOG).

### **§ 13 Protokollführung**

Diese Bestimmung hat subsidiären Charakter und dient als Auffangtatbestand in Fällen, in welchen weder die Prozessordnungen noch das Gerichtsorganisationsrecht des Kantons Zug besondere Regelungen enthalten. Sie dient einer minimalen Aufzeichnung der Amtshandlungen der Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege und soll insbesondere auch die Aufzeichnung - und damit die Nachvollziehbarkeit - von Handlungen der Justizverwaltung sicherstellen. Zu den Mitarbeitenden der jeweiligen Kanzlei zählen namentlich auch die Auditorinnen und Auditoren.

### 5.3. 2. Teil: Justizbehörden

#### 5.3.1. 1. Abschnitt: Gerichte

##### 5.3.1.1. A. Wahl der Richterinnen und Richter

Die Dotation der Gerichte sowie die Wahl der Richterinnen und Richter ist heute weitestgehend durch die Kantonsverfassung geregelt (§ 41 Bst. I, §§ 52 ff. KV). Einzig hinsichtlich der Mitglieder des Jugendgerichts (§ 56 KV) und hinsichtlich der Einzelheiten der Wahl ausserordentlicher Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter (§ 41 Bst. 1 Ziff. 5 KV) lässt die Kantonsverfassung dem Gesetzgeber einen echten Gestaltungsspielraum. Neu soll die Kantonsverfassung es ermöglichen, dass die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder am Ober- und am Verwaltungsgericht im Gesetz festgelegt wird (vgl. vorne Ziffer 4.4).

#### **§ 14 Personelle Dotation und § 15 Wahl, Ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder**

§§ 14 und 15 fassen die verfassungsrechtlichen Regelungen zusammen, wobei sie den vorgeschlagenen Änderungen der Kantonsverfassung Rechnung tragen. Die Regelung der Wahl des Jugendgerichts (heute § 33 GOG) erübrigt sich als Folge der Übertragung der Jugendgerichtsfunction an das Strafgericht (vgl. § 34 E-GOG). Das Gesetz unterscheidet zwischen voll-, teil- und nebenamtlichen Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern der Gerichte:

- *Vollamt*: ordentliches Mitglied mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent;
- *Teilamt*: ordentliches Mitglied mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent;
- *Nebenamt*: ordentliches Mitglied, das neben anderen beruflichen Tätigkeiten in der Rechtsprechung tätig ist, in der Regel ohne festen Beschäftigungsgrad;
- *Ersatzmitglied*: nebenamtliches Mitglied, das nur zum Einsatz kommt, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind.

Diese Personen werden alle vom Volk gewählt. Die Anzahl Stellen wird im Gesetz festgehalten (neu für die oberen Gerichte) bzw. durch den Kantonsrat bestimmt (wie bisher für die unteren Gerichte). Neu legt der Kantonsrat für alle Gerichte die für die voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richter je Stelle verfügbaren Stellenprozente fest. Dies erlaubt es, Teilzeitstellen für Richterinnen und Richter zu schaffen. Kleinere Verschiebungen des Beschäftigungsgrades innerhalb der bewilligten Stellen während der Amtsdauer kann das Obergericht beschliessen (§ 14 Abs. 5).

Mit Ausnahme der SVP begrüssen alle Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren die Möglichkeit der Schaffung von Teilämtern für Richterinnen und Richter. Der ZAV plädiert für einen minimalen Beschäftigungsgrad von 70 Prozent. Das Obergericht ist der Auffassung, dass bei einem Beschäftigungsgrad von minimal 50 Prozenten ein fachlich befriedigender Einsatz möglich ist.

#### **§ 16 Ausserordentliche Ersatzmitglieder**

Die Absätze 1 und 2 von § 16 werden aus dem geltenden Recht übernommen (§ 40a GOG). Durch den neuen § 21 Abs. 5 KV stellt Absatz 2 nun keine gesetzliche Ausnahmeregelung mehr dar, sondern ist vollumfänglich verfassungskonform.

##### 5.3.1.2. B. Obergericht

An der Organisation des Obergerichts soll mit der Einführung des neuen Bundesrechts nichts geändert werden. Erweitert werden jedoch aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften die Zuständigkeiten (§ 19 Bst. a). Neu ist ferner die einzelrichterliche Zuständigkeit in der oberen Instanz (§ 23), welche von den Prozessordnungen ermöglicht, teilweise auch zwingend gefordert wird.

### **§ 17 Organisation**

Die Aufbauorganisation (d.h. der organisatorische und hierarchische Aufbau) bleibt wie erwähnt unverändert. Die Detailorganisation soll – wie heute – in der Geschäftsordnung des Obergerichts festgehalten werden, die der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf. Die Abteilungen des Obergerichts enthalten neue, einheitliche und auf das Bundesrecht abgestimmte Bezeichnungen:

- Zivilabteilung (§ 17 Abs. 1 Bst. a E-GOG) = zivilrechtliche Abteilung (§ 14 Abs. 3 Ziff. 3 GOG);
- Strafabteilung (§ 17 Abs. 1 Bst. b E-GOG) = strafrechtliche Abteilung (§ 14 Abs. 3 Ziff. 4 GOG);
- Beschwerdeabteilung (§ 17 Abs. 1 Bst. c E-GOG) = Justizkommission (§ 14 Abs. 3 Ziff. 2 GOG);
- Justizverwaltungsabteilung (§ 17 Abs. 1 Bst. d E-GOG) = Verwaltungskommission (§ 14 Abs. 3 Ziff. 1 GOG).

Bei Bedarf können weitere Zivil-, Straf- und Beschwerdeabteilungen gebildet werden. Innerhalb der Abteilungen ist eine Kammerbildung zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 2).

Der Begriff "Ablauforganisation" (§ 17 Abs. 5 Bst. d) umfasst alle internen Abläufe und den Aktenfluss.

### **§ 18 Organe**

Mit der Nennung der Organe im Gesetz wird klargestellt, wer namens des Obergerichts rechtsverbindlich gegen aussen handeln darf. Die Zuständigkeiten ergeben sich entweder in Verbindung mit der Funktion aus den neuen Prozessordnungen oder aus einzelnen Regelungen im Gesetz bzw. in der Geschäftsordnung. Im Sinne eines Auffangtatbestands legt Absatz 2 fest, dass das Obergericht durch die jeweils zuständige Abteilung (als Spruchkörper zu dreien, vgl. Abs. 1 Bst. c) handelt, sofern die Prozessordnungen und das Gesetz nichts anderes bestimmen, d.h. in Zivilsachen durch die Zivilabteilung, in Strafsachen durch die Strafabteilung, in allen Beschwerdesachen durch die Beschwerdeabteilung und im gesamten Bereich der Justizverwaltung durch die Justizverwaltungsabteilung.

Das Plenum des Obergerichts soll den Abteilungen und die Abteilungen den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern im Interesse der Einheitlichkeit generelle (nicht auf den Einzelfall bezogene) Weisungen erteilen können, beispielsweise Richtlinien bezüglich der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung, bezüglich der Geschäftskontrolle oder der Aktenführung (§ 18 Abs. 3).

### **§ 19 bis 22 Zuständigkeiten der Abteilungen**

Der Aufbau der neuen Prozessordnungen des Bundes, die in sich jeweils die oberen Instanzen einheitlich benennen, macht es relativ einfach, die gerichtlichen Zuständigkeiten den einzelnen Abteilungen zuzuweisen. Die Aufgabenzuweisung entspricht – wie bereits erwähnt – dem Status quo.

### **§ 23 Einzelrichterinnen und Einzelrichter**

Neu erlauben die Prozessordnungen des Bundes eine weitgehende einzelrichterliche Tätigkeit auch in der oberen Instanz bzw. Rechtsmittelinstanz. In gewissen Fällen wird die einzelrichterliche Tätigkeit sogar zwingend vorgeschrieben (z.B. in Art. 395 StPO).

Absatz 1 sieht vor, dass die Verfahrensleitung in Strafsachen und die Prozessleitung in Zivilsachen immer durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter der jeweils zuständigen Abteilung vorgenommen wird. Diese instruktionsrichterliche Tätigkeit erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht als unproblematisch und entspricht der bisherigen Regelung.

Eine einzelrichterliche Tätigkeit, die auf der Ebene oberer kantonalen Gerichte die Befugnis zum instanzabschliessenden Entscheid enthält, ist zwar einerseits aus Effizienzgründen zu begrüssen,

andererseits aber aus rechtsstaatlicher Sicht eher problematisch und in der Lehre dementsprechend auch umstritten<sup>24</sup>. Deshalb wird diese Möglichkeit auch künftig im Kanton Zug nicht voll ausgeschöpft und grundsätzlich auf klare Fälle des Nichteintretens und einige Angelegenheiten der Rechtshilfe beschränkt. Die Zuständigkeitsordnung orientiert sich dabei an Art. 108 BGG.

Weiter entscheiden die Einzelrichterinnen und Einzelrichter über die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht (Abs. 4). Die Strafprozessordnung weist den Entscheid über die amtliche Verteidigung (Art. 132 StPO) sowie die unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft (Art. 136 StPO) der Verfahrensleitung zu. Die Zuständigkeitsregelung in Absatz 4 ist insbesondere deshalb notwendig und von Bedeutung, weil in der Zivilrechtspflege die Prozessleitung den Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege nicht einschliesst (e contrario Art. 119 Abs. 3 ZPO) und für das Rechtsmittelverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bei der Rechtsmittelinstanz neu beantragt werden muss (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind sowohl zur Gewährung wie zum Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege abschliessend zuständig. Die Möglichkeit der Beschwerde entfällt, weil die Einzelrichterinnen und -richter namens des Obergerichts entscheiden und die Beschwerde nur gegen erstinstanzliche Entscheide zulässig ist (Art. 319 ZPO, Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Die Zuständigkeit gilt auch für Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren der subsidiären Aufsichtsbeschwerde. Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege sind indessen gemäss BGG ans Bundesgericht weiterziehbar. Diese Möglichkeit entfällt beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung (Abs. 5), weshalb dieser endgültig ist.

#### **§ 24 Obergerichtskanzlei**

Das Gesetz regelt die Organisation und die Aufgaben der Obergerichtskanzlei nur in den Grundzügen. Die Obergerichtskanzlei führt unter anderem die zentrale Gerichtskasse und ist zuständig für das gesamte Mahn- und Inkassowesen. Sie vollzieht als Organ des Obergerichts alle finanziellen Forderungen, die dem Kanton aus der Anwendung des StGB durch die Strafverfolgungs- und Strafbehörden, die dem Obergericht unterstellt sind, zustehen. Dies betrifft beispielsweise die Geldstrafen, die Bussen oder das Einziehen von Vermögenswerten.

#### **5.3.1.3. C. Kantonsgericht**

An der Organisation des Kantonsgerichts wird mit der Einführung des neuen Bundesrechts nichts geändert. Aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften entfällt jedoch die Zuständigkeit des Kantonsgerichts für Streitigkeiten gemäss Art. 5 und 8 ZPO. Neu ist ferner die Erhöhung des Streitwerts bei der einzelrichterlichen Zuständigkeit. Aufbau und Gliederung der Regelungen zum Kantonsgericht folgen jener des Obergerichts (§§ 17 bis 24).

#### **§ 25 Organisation**

Die Organisation des Kantonsgerichts wird im Wesentlichen durch die Geschäftsordnung festgelegt, namentlich auch die Bildung von Abteilungen. Generelle Weisungen an die Abteilungen oder die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind durch das Plenum zu beschliessen.

#### **§ 26 Organe**

Es wird auf die Erläuterungen zu § 18 verwiesen. Absatz 2 hält – insbesondere auch in Abgrenzung zur einzelrichterlichen Tätigkeit – im Sinne einer Generalklausel fest, dass das Kantonsgericht als Kollegialgericht mit drei Richterinnen oder Richtern entscheidet, sofern die Prozessordnungen, das Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts Abweichendes festlegen. Im Gegensatz zum Obergericht

---

<sup>24</sup> Vgl. z.B. Arnold Marti: Einzelrichter an Obergerichten. Fragwürdige Rationalisierungsmassnahme zu Lasten der demokratischen Justizkultur, Jusletter vom 16. Juni 2008.

ist die Kanzlei des Kantonsgerichts kein Organ. Demgegenüber kommt den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber hinsichtlich der Beglaubigung Organfunktion zu; sie handeln hier selbstständig im Namen des Gerichts.

### **§ 27 Zuständigkeit**

Das Kantonsgericht ist das untere Gericht in Zivilsachen für den ganzen Kanton Zug. Es ist zur erstinstanzlichen Beurteilung aller zivilrechtlichen Streitigkeiten zuständig, die von den Prozessordnungen oder von einem kantonalen Gesetz nicht einer anderen Justizbehörde zur Beurteilung zugewiesen werden. Ausnahmen sehen die Prozessordnungen beispielsweise für die abschliessende Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden vor oder für die adhäsionsweise Erledigung von Zivilrechtsstreitigkeiten im Strafverfahren. Das Kantonsgericht ist zudem in jenen Fällen nicht mehr zuständig, wo die Prozessordnung die Erledigung durch ein einziges (oberes) kantonales Gericht verlangt (Art. 5 und 8 ZPO); in diesen Fällen ist die Zivilabteilung des Obergerichts zuständig (§ 19 Bst. a).

Das Kantonsgericht beurteilt zudem als einzige Instanz Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit nach Art. 356 Abs. 2 ZPO (die ZPO verlangt hier ein anderes Gericht als jenes gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO). Die Unterstützung eines Schiedsgerichts in Verfahrenshandlungen (Art. 356 Abs. 2 lit. c ZPO), z.B. bei der Beweisabnahme (Art. 375 ZPO), obliegt dabei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter.

### **§ 28 Einzelrichterinnen und Einzelrichter**

Die abschliessende Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird – entsprechend der neuen Berufungsgrenze – von heute CHF 8'000.-- auf neu CHF 30'000.-- erhöht. Ansonsten bleiben die einzelrichterlichen Zuständigkeiten grundsätzlich unverändert. Kleine Veränderungen können sich allerdings durch die neuen Abgrenzungen der Summargeschäfte in der ZPO ergeben.

Die SVP und das Kantonsgericht haben im Vernehmlassungsverfahren den Wunsch geäussert, dass die Einzelrichterinnen und Einzelrichter zusätzlich für die erste Instanz abschliessend über Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Eingaben, Nichteintreten auf Eingaben, welche verspätet eingereicht worden sind, sowie Nichteintreten auf offensichtlich querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Eingaben entscheiden sollen. Das Obergericht ist demgegenüber der Auffassung, dass die genannten Entscheidungen ein bestimmtes Ermessen zulassen und deshalb in der unteren Instanz durch das Kollegialgericht zu entscheiden sind.

### **§ 29 Kanzlei**

Das Gesetz regelt die Organisation und Aufgaben der Kanzlei nur in den Grundzügen. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### 5.3.1.4. D. Strafgericht

An der Organisation und an den Zuständigkeiten des Strafgerichts wird mit der Einführung des neuen Bundesrechts nichts geändert. Die §§ 30 bis 35 bilden grundsätzlich die heutige Situation und Rechtslage ab. Neu soll das Strafgericht allerdings die Aufgabe des Jugendgerichts übernehmen. Die Ausgestaltung der Organisation und der organisatorischen Regelungen erfolgt in enger Anlehnung an jene des Kantonsgerichts.

### **§ 30 Organisation und § 31 Organe**

Die Organisation des Strafgerichts wird im Wesentlichen durch die Geschäftsordnung festgelegt werden, namentlich auch die Bildung von Abteilungen. Es wird auf die Erläuterungen zu §§ 25 ff.

verwiesen. Im Gegensatz zum Obergericht ist die Kanzlei des Strafgerichts kein Organ. Demgegenüber kommt den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber hinsichtlich der Beglaubigung Organfunktion zu; sie handeln hier selbstständig im Namen des Gerichts.

### **§ 32 Zuständigkeit**

Das Strafgericht ist das untere Gericht in Strafsachen für den ganzen Kanton Zug. Es beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen (Art. 19 Abs. 1 StPO). Solche anderen Behörden sind im Kanton nur die Behörden der Jugendstrafrechtspflege, die Strafverfolgungsbehörden (vgl. nachfolgend zu §§ 44 ff.) sowie die Strafvollzugsbehörden.

Die heute als Referentin oder Referent bezeichnete Funktion heisst nach der neuen Strafprozessordnung von Bundesrechts wegen Verfahrensleitung. Welche Aufgaben der Verfahrensleitung zukommen und wer in welchem Stadium des Strafverfahrens diese Funktion ausübt, regelt das Bundesrecht neu abschliessend. Art. 61 lit. c StPO hält fest, dass die Verfahrensleitung bei erstinstanzlichen Strafgerichten in der Form von Kollegialgerichten der Präsidentin oder dem Präsidenten zusteht. § 32 Abs. 2 ermöglicht, diese Zuständigkeit – in Stellvertretung des Präsidiums – an Einzelrichterinnen und Einzelrichter des Strafgerichts zu delegieren.

Die in der Strafprozessordnung geschaffene Möglichkeit der einzelrichterlichen Beurteilung von Strafsachen (Art. 19 Abs. 2 StPO) wird ausgeschöpft. Damit werden die Einzelrichterinnen und Einzelrichter in Strafsachen künftig Freiheitsstrafen bis zu 24 Monaten (bisher 12 Monate) aussprechen können. Das Strafgericht hat sich gegen die Ausschöpfung der Möglichkeiten der StPO gewandt und dafür vor allem vorgebracht, die Schwere der möglichen Eingriffe in die Freiheiten der Betroffenen erforderten eine Entscheidung eines Kollegialgerichts. Es hat sich für ein Belassen der Grenze bei 12 Monaten ausgesprochen. Demgegenüber begrüsst der ZAV die Erhöhung der Kompetenz ausdrücklich. Angesichts der Tatsache, dass diese Frage beim Erlass des Bundesgesetzes geprüft wurde und dass neu in jedem Fall eine Beurteilung durch ein Kollegialgericht im Berufungsverfahren möglich ist, wertet das Obergericht den zu erwartenden Effizienzgewinn höher und hält an einer weitestgehenden Kompetenz der Einzelrichterinnen und Einzelrichter fest. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass eine angeschuldigte Person auch vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter zu verteidigen ist (notwendige Verteidigung), wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht (Art. 130 lit. b StPO) oder wenn der Staatsanwalt vor dem Gericht persönlich auftritt (Art. 130 lit. d StPO).

### **§ 33 Zwangsmassnahmengericht**

Mit der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells auf den 1. Januar 2008 musste die Funktion des Haftrichters geschaffen werden (§ 36 GOG). Auf Grund verschiedener, teilweise umfangreicher Abklärungen wurde die Funktion des Haftrichters der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter am Strafgericht zugewiesen. Es wird auf die seinerzeitige Vorlage<sup>25</sup> verwiesen. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum neuen GOG hat das Strafgericht Zweifel angebracht, ob dies die richtige Lösung sei. Befürchtet wird von Seiten des Strafgerichts, dass in Fällen, wo die Haft längere Zeit andauert, wegen der Ausstandsbestimmungen (Art. 18 Abs. 2 StPO) ein Gericht in der Sache entscheiden muss, das nur aus Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern besteht. Das Obergericht hat diese Einwände mehrfach geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass sich vorläufig und vor dem Hintergrund einer erst kurzen Erfahrungszeit mit der heutigen Regelung ein Modellwechsel nicht aufdrängt. Das Verwaltungsgericht und das Kantonsgericht stehen im Übrigen der Übernahme

---

<sup>25</sup> Vgl. Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz, Bericht und Antrag des Obergerichts vom 23. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1446.1 - 12071).

me dieser Funktion ablehnend gegenüber. Die Beibehaltung der heutigen Lösung wird von der CVP und vom ZAV ausdrücklich begrüsst.

Der Haftrichter ist bereits heute auch Zwangsmassnahmengericht (§ 36 Abs. 4 GOG). Künftig wird das Zwangsmassnahmengericht in ungefähr gleichem Umfang direkt gestützt auf Bundesrecht insbesondere für folgende Entscheide in der Strafverfolgung gegen Erwachsene zuständig sein: Zusage der Anonymität (Art. 150 StPO), stationäre Begutachtung während der Voruntersuchung (Art. 186 Abs. 2 StPO), Untersuchungshaft (Art. 220 ff. StPO), Sicherheitshaft (Art. 229 StPO), Massenuntersuchungen mit DNA-Profilen (Art. 256 StPO), Genehmigung von Massnahmen im Bereich des Fernmeldeverkehrs (Art. 272 und 273 StPO), Überwachung von Bankbeziehungen (Art. 284 ff.), Genehmigung des Einsatzes verdeckter Ermittler (Art. 289 StPO), Anordnung der Friedensbürgschaft nach Art. 66 StGB ausserhalb eines Strafverfahrens (Art. 373 StPO). In der Strafverfolgung gegen Jugendliche wird die Staatsanwaltschaft (d.h. die Jugendanwältin bzw. der Jugendantwalt) die Untersuchungshaft, vorsorgliche Schutzmassnahmen sowie die stationäre Beobachtung in eigener Kompetenz anordnen können (Art. 26 Abs. 1 JStPO). Das Zwangsmassnahmengericht ist für die übrigen Zwangsmassnahmen bei Jugendlichen zuständig.

Für die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht bleibt wie bisher das Verwaltungsgericht zuständig.

### **§ 34 Jugendgericht**

Die Kantonsverfassung ermächtigt den Gesetzgeber, die Jugendstrafrechtspflege durch Gesetz zu regeln (§ 56 KV). Der Gesetzgeber verfügt diesbezüglich im Rahmen der Bundesgesetzgebung über einen erheblichen Handlungsspielraum. Aufgrund der sehr kleinen Fallzahlen lohnt sich die Aufrechterhaltung des bestehenden Jugendgerichts als eigenständige Gerichtsbehörde nicht. Wegen der kleinen Fallzahlen ist insbesondere die an sich erwünschte Erfahrungs- und Praxisbildung der Mitglieder als Fachbehörde in Jugendstrafsachen nicht möglich.

Als Jugendgericht ist das Strafgericht das erstinstanzliche Gericht in Strafsachen gegen Jugendliche im Sinne von Art. 7 JStPO für den ganzen Kanton Zug. Es beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen. Im Einzelnen werden die Zuständigkeiten durch das Bundesrecht festgelegt. Formal wird die Tätigkeit in der Jugendstrafrechtspflege von der übrigen Tätigkeit in der Strafrechtspflege abzugrenzen und besonders zu kennzeichnen sein (z.B. "Das Strafgericht als Jugendgericht urteilt: ...").

Mit Absatz 2 wird die Möglichkeit von Art. 34 Abs. 3 JStPO, die Beurteilung von Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Strafbefehle, welche Übertretungen zum Gegenstand haben, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Jugendgerichts zuzuweisen, ausgeschöpft.

### **§ 35 Kanzlei**

Das Gesetz regelt die Organisation und Aufgaben der Kanzlei nur in den Grundzügen. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### 5.3.2. 2. Abschnitt: Schlichtungsbehörden

##### 5.3.2.1. Vorbemerkungen

Heute ist es ausschliesslich Sache des kantonalen Rechts, Schlichtungsbehörden in Zivilsachen einzusetzen und ihre Aufgaben, die Organisation sowie das Verfahren zu regeln. Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung schreibt demgegenüber nicht nur vor, in welchen Fällen zwingend ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss (Art. 197 ff. ZPO), sondern regelt auch die Zu-

ständigkeiten der Schlichtungsbehörden zum Entscheid (Art. 210 ff. ZPO) sowie das Schlichtungsverfahren (Art. 202 ff. ZPO) einheitlich und abschliessend für alle Schlichtungsbehörden. Der Bundesgesetzgeber überlässt es den Kantonen lediglich, die Schlichtungsbehörden zu bestimmen und deren Organisation zu regeln (Art. 3 ZPO). Allerdings macht das Bundesrecht auch in diesem Bereich Vorgaben, nämlich hinsichtlich der paritätischen Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden für Streitigkeiten aus Miete und Pacht sowie Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 (GIG)<sup>26</sup> (vgl. Art. 200 ZPO). Weiter legt das Bundesrecht fest, dass das Mitwirken beim Schlichtungsverfahren als solches im gerichtlichen Verfahren keinen Ausstandsgrund bildet (Art. 47 Abs. 2 lit. b ZPO). Letztlich statuiert das Bundesrecht auch besondere Regelungen für die Kostenfolgen im Schlichtungsverfahren (Art. 113 und Art. 207 ZPO).

Alle Schlichtungsbehörden können neu den Parteien in bestimmten Fällen einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 210 ZPO), bei allgemeinen zivilrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert CHF 5'000.--. Dieser schriftliche und begründete Urteilsvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkung eines Urteils, wenn ihn nicht eine Partei innert 20 Tagen seit Eröffnung ablehnt (das Ganze stellt die Übertragung des Modells des Strafbefehls in das Zivilrecht dar). Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.-- kann die Schlichtungsbehörde an Stelle des erstinstanzlichen Gerichts entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 ZPO).

Das Obergericht hat bei den Gemeinden im September 2008 eine Umfrage hinsichtlich der Beibehaltung der Friedensrichterämter durchgeführt. Mit einer Ausnahme haben sich alle Zuger Gemeinden klar für die Beibehaltung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter als ordentliche Schlichtungsbehörde ausgesprochen. Unter Berücksichtigung des neuen bundesrechtlichen Rahmens soll im Kanton Zug die bestehende Struktur und Organisation der Schlichtungsbehörden grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings sollte die Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes genutzt werden, um im Bereich der besonderen Schlichtungsbehörden eine Straffung herbeizuführen. Deshalb sieht diese Vorlage eine Zusammenführung der Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann mit der beim Kantonsgericht angesiedelten Schlichtungsstelle für arbeitsrechtliche Streitigkeiten sowie eine Integration der Schlichtungsstelle für Pachtstreitigkeiten in die Schlichtungsbehörde in Mietsachen vor.

Neu wird die Zuständigkeit zur Regelung von Details der Organisation für alle Schlichtungsbehörden einheitlich dem Obergericht zugewiesen, auch für jene Schlichtungsbehörden, die Teil der kantonalen Verwaltung bilden und der Aufsicht des Regierungsrates unterstehen. Dies wird es allenfalls ermöglichen, eine gesamtheitliche Verordnung über die Schlichtungsbehörden zu erlassen.

#### 5.3.2.2. A. Allgemeine Bestimmungen

##### **§ 36 Ausstand**

Die ZPO regelt den Ausstand der Schlichtungsbehörden nicht; dies obliegt dem kantonalen Gesetzgeber. Im Sinne einer einheitlichen Ausstandsregelung für alle Behörden der Zivilgerichtsbarkeit wird Art. 47 ZPO auch auf die Schlichtungsbehörden als anwendbar erklärt. Wie bereits erwähnt, bildet umgekehrt das Mitwirken beim Schlichtungsverfahren als solches im gerichtlichen Verfahren keinen Ausstandsgrund (Art. 47 Abs. 2 lit. b ZPO).

---

<sup>26</sup> SR 151.1

### 5.3.2.3. B. Friedensrichteramt

#### **§ 37 Wahl, Organisation und § 38 Zuständigkeit**

Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter bleibt die ordentliche Schlichtungsbehörde in Zivilsachen. Sie oder er ist zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zuständig, sofern nicht eine der besonderen Schlichtungsbehörden sachlich zuständig ist. Die Gemeinde Neuheim und die CVP haben im Vernehmlassungsverfahren Bedenken gegen die Beibehaltung der Friedensrichterämter angemeldet und die Schaffung einer zentralen kantonalen Schlichtungsbehörde gefordert. Das Obergericht geht davon aus, dass die Friedensrichterinnen und Friedensrichter – mit der nötigen technischen und fachlichen Unterstützung – auch unter neuem Recht in der Lage sein werden, ihre Funktion als Schlichtungsbehörde wahrzunehmen.

Jede Einwohnergemeinde wählt für ihr Gebiet eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wählbar sind alle in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die Organisation und Ausstattung der Friedensrichterämter liegt in der Zuständigkeit der Gemeinden, sie geniessen diesbezüglich im Rahmen des übergeordneten Rechts eine gewisse Autonomie. Die Gebühreneinnahmen der Friedensrichterämter fallen in die Gemeindekasse. Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind allerdings trotz der Wahl und Finanzierung durch die Gemeinden Justizbehörden und stehen unter der fachlichen Aufsicht des Obergerichts.

Neu sieht Absatz 2 vor, dass Gemeinden ein gemeinsames Friedensrichteramt schaffen können. Ein entsprechender Zusammenarbeitsvertrag muss nach den Modalitäten der Gemeindegesetzgebung abgeschlossen und überdies vom Obergericht genehmigt werden (§ 37 Abs. 2). Während die Gemeinde Oberägeri und die Vereinigung der Friedensrichter selbst diese Möglichkeit begrüssen, haben die Gemeinden Hünenberg, Neuheim, Walchwil, Cham, Baar, Unterägeri und Risch sowie die SVP im Vernehmlassungsverfahren Bedenken angemeldet. Diese Bedenken sind unberechtigt, weil eine Zusammenführung von Friedensrichterämtern ausschliesslich in der Zuständigkeit der Gemeinden bleibt und nur auf den gemeinsamen, freiwilligen Beschluss von zwei oder mehreren Gemeinden hin zustande kommt.

Absatz 3 weicht in formeller Hinsicht insofern von der bisherigen Regelung ab, als das Sportel-System – streng rechtlich betrachtet – nicht mehr zulässig sein wird. Das reine Sportel-System ist auch hinsichtlich der Rechnungsführung durch die Gemeinden nicht unproblematisch. Faktisch können allerdings die Gemeinden das Sportel-System beibehalten, indem sie die reglementarische Entschädigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter entsprechend den heutigen Sporteln ansetzen, das Inkasso namens der Gemeinde beim Friedensrichteramt belassen und nur die Einnahmen und Ausgaben nur in der Buchhaltung vollziehen. Das Obergericht empfiehlt den Gemeinden allerdings, die Einführung der neuen Prozessordnungen zum Anlass zu nehmen, die Entschädigung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter in grundsätzlicher Weise zu überprüfen und die Entschädigung unabhängig von den Spruchgebühren festzusetzen.

### 5.3.2.4. C. Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht

#### **§ 39 Ernennung, Zuständigkeit, Organisation**

Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten besteht wie heute eine besondere Schlichtungsbehörde (Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht) beim Kantonsgericht. Diese ist die besondere Schlichtungsbehörde für alle Streitigkeiten aus einem Arbeitsvertrag im Sinne von Art. 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)<sup>27</sup>, einschliesslich der Lehrverträge. Die Schlichtungsbehörde handelt –

---

<sup>27</sup> SR 220

ähnlich wie das Friedensrichteramt – ordentlicherweise durch eine einzelne Schlichterin bzw. einen einzelnen Schlichter. Hinsichtlich der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht ändert sich nur insofern etwas, als sie neu auch für Streitigkeiten aus Lehrverträgen zuständig ist.

#### **§ 40 Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz**

Die Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 (GIG)<sup>28</sup> ist entsprechend der heutigen Regelung eine eigenständige Behörde (§ 9 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003<sup>29</sup> sowie §§ 1 bis 3 und § 6 der Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 28. Mai 1996<sup>30</sup>). Im Zuge der Vereinfachung der Strukturen der Justizbehörden im Kanton Zug und auf Grund der geringen Fallzahlen wird diese besondere Schlichtungsfunktion der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht übertragen. Bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz berät und handelt die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht aber als paritätisch zusammengesetzter Spruchkörper zu Dreien, weil dies das Bundesrecht zwingend vorschreibt (Art. 200 Abs. 2 ZPO). Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite werden auf Vorschlag der jeweiligen kantonalen Dachorganisationen vom Obergericht ernannt. Mit der Zahl von je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen bzw. -vertretern soll sichergestellt werden, dass sowohl die doppelte Parität wie auch branchenspezifische Kenntnisse genügend berücksichtigt werden können. Die doppelte Parität wird dadurch sichergestellt, dass sowohl auf der Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite je ein Mann und eine Frau aus dem öffentlichen und aus dem privaten Sektor ernannt werden.

Die Schlichtungsbehörde ist – wie bisher – auch für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz aus dem öffentlichen Dienst zuständig. Zudem hat sie – wie in Artikel 201 ZPO abschliessend geregelt ist – auch die Funktion einer Beratungsstelle.

#### 5.3.2.5. D. Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht

##### **§§ 41 bis 43**

Die Schlichtungsbehörde in Mietsachen bleibt als Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht unverändert bestehen. Abgesehen von der Präzisierung hinsichtlich des Spruchkörpers entsprechen die §§ 41 bis 43 der heutigen Regelung in §§ 1 bis 6 des Einführungsgesetzes über die Behörden und das Verfahren in Mietsachen vom 25. Januar 2001<sup>31</sup>. Neu ist die Zuständigkeit des Obergerichts zur Regelung der Amtsführung und Organisation in einer Verordnung. Der Regierungsrat übt weiterhin die administrative Aufsicht aus. Der ZAV hätte eine administrative Eingliederung in die Justiz gewünscht, nach Auffassung des Obergerichts drängt sich eine solche nicht auf.

Entsprechend der Regelung in § 28 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000<sup>32</sup> sowie § 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz Landwirtschaft vom 19. Dezember 2000<sup>33</sup> besteht heute eine eigenständige Schlichtungsstelle für Pachtstreitigkeiten. Diese wird mit der Neuorganisation der Zivilgerichtsbarkeit aufgehoben bzw. organisatorisch in die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht integriert. Die Schlichtung in Pachtrechtsstreitigkeiten wird zu einer zusätzlichen Aufgabe der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht. In diesen Fällen

---

<sup>28</sup> SR 151.1

<sup>29</sup> BGS 216.1

<sup>30</sup> BGS 216.5

<sup>31</sup> BGS 216.3

<sup>32</sup> BGS 921.1

<sup>33</sup> BGS 921.11

schlichtet – wie bisher – eine von der Volkswirtschaftsdirektion ernannte Fachperson als Einzelschlichterin bzw. Einzelschlichter.

### 5.3.3. 3. Abschnitt: Strafverfolgungsbehörden

#### 5.3.3.1. A. Polizei

##### **§ 44**

Gemäss Art. 12 lit. a StPO gehört die Polizei von Bundesrechts wegen zu den Strafverfolgungsbehörden. Gleichzeitig regelt das neue Bundesrecht abschliessend, welche Tätigkeiten die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung ausübt und welche Befugnisse ihr dabei zustehen (Art. 15 StPO). Das Bundesrecht hält auch fest, dass die Polizei bei ihrer Tätigkeit als Strafverfolgungsbehörde unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft steht und dass die Staatsanwaltschaft gegenüber der Polizei weisungsberechtigt ist (Art. 15 Abs. 2 StPO). Insoweit bleibt dem Kanton wenig mehr zur Regelung übrig. Ergänzend zu den Bestimmungen über die Tätigkeiten der Polizei in der Strafverfolgung (insbesondere über das polizeiliche Ermittlungsverfahren, Art. 306 StPO) finden die kantonale Polizeigesetzgebung sowie die interkantonalen Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit Anwendung. Das bestehende, erst vor wenigen Jahren geschaffene kantonale Polizeirecht regelt namentlich auch die Polizeiorganisation. Auf organisatorische Bestimmungen im neuen GOG kann deshalb verzichtet werden. Die Bezeichnung der Polizeikommandantin bzw. des Polizeikommandanten als oberste Polizeistelle des Kantons ist für die internationale Rechtshilfe notwendig (Art. 75 Abs. 3 IRSG).

Grundsätzlich wird die Funktion der Strafverfolgungsbehörde gemäss Art. 12 lit. a und 15 StPO durch die Polizei (Zuger Polizei) ausgeübt. Die Gemeinden haben keine Polizeiorgane mehr (vgl. aber auch nachfolgend zu § 54).

#### 5.3.3.2. B. Staatsanwaltschaft

##### **§§ 45 bis 52**

Am Staatsanwaltschaftsmodell, das erst am 1. Januar 2008 eingeführt wurde, und an der Organisation der Staatsanwaltschaft wird grundsätzlich nichts geändert. Die Staatsanwaltschaft wird in die neue Gesetzgebung überführt. §§ 45 bis 52 entsprechen deshalb weitestgehend unverändert den §§ 22 bis 26 GOG. Neu werden die heutige Funktion der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts als Leitende Oberstaatsanwältin bzw. Leitender Oberstaatsanwalt und die heutige Funktion der stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen bzw. der stellvertretenden Oberstaatsanwälte als Oberstaatsanwältinnen bzw. Oberstaatsanwälte bezeichnet. Die heutige Funktion der stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und stellvertretenden Oberstaatsanwälte (neu Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte; § 47) wird etwas ausführlicher im Gesetz geregelt.

Die Frage, wo die Staatsanwaltschaft in den politisch-administrativen Apparat einzuordnen ist, d.h. ob sie Teil der unabhängigen Justiz oder Teil der Kantonsverwaltung sein oder allenfalls einen anderen, selbstständigen Status haben soll, wurde im Hinblick auf die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vertieft abgeklärt, u.a. auch durch externe Fachpersonen<sup>34</sup>. Es wird diesbezüglich auch auf die Kantonsratsvorlage zur vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells<sup>35</sup> und auf die einschlägige Literatur<sup>36</sup> verwiesen. Die eigentliche Weichenstellung für

---

<sup>34</sup> Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern, Prof. Dr. Andreas Lienhard und Mag. rer. publ. Daniel Kettiger.

<sup>35</sup>Vgl. Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz, Bericht und Antrag des Obergerichts vom 23. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1446.1 - 12071).

die Eingliederung der Strafverfolgungsbehörden in die Justiz wurde allerdings schon Jahre zuvor mit der Änderung der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1990 gelegt. Mit der Änderung von § 54 KV wurden damals das Untersuchungsrichteramt und die Staatsanwaltschaft der Justiz zugewiesen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat der heutigen Lösung auch bei der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells zugestimmt (und gleichzeitig die Beibehaltung der Unterstellung der Bundesanwaltschaft unter die Aufsicht des Bundesgerichts verlangt). Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde hat sich bisher bestens bewährt; es gibt keinen Anlass, nun innert kurzer Zeit erneute Änderungen im Bereich der Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen. Neuere Entwicklungen in anderen Kantonen zeigen zudem auf, dass eine erhöhte Tendenz der politischen Einflussnahme auf die konkrete Tätigkeit der Staatsanwaltschaften besteht, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Gerade einer solchen (meist unzulässigen) politischen Einflussnahme ist die Staatsanwaltschaft als Teil der Justizorganisation entzogen. Dies bedeutet nicht, dass in Fällen klaren Fehlverhaltens von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (z.B. bei Nichtausrücken zu schweren Verkehrsunfällen) nicht eingeschritten werden könnte. Das neue GOG stellt u.a. mit der Möglichkeit der Administrativuntersuchung (§ 80 ff.) ein wirksames Aufsichtsinstrumentarium zur Verfügung, ohne dass das Obergericht im konkreten Einzelfall auf die Strafverfolgung direkten Einfluss nehmen kann, was die neue StPO verbietet. Das gewählte Modell ist in der Schweiz auch nicht singulär; so hat sich auch der Kanton Bern für die Einbettung seiner neuen Staatsanwaltschaft in den Bereich der autonomen Justizverwaltung entschieden.

Kleinere Änderungen gibt es bei der Strafverfolgung gegen Jugendliche: Wegen des neuen Bundesrechts muss ausdrücklich festgehalten werden, dass die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. der Leitende Oberstaatsanwalt auch die Funktion der Oberjugendstaatsanwältin bzw. des Oberjugendstaatsanwalts ausübt (§ 46 Abs. 5). Diese Funktionsbezeichnung ist lediglich im Verkehr mit dem Bundesgericht von Bedeutung, dort aber nach der neueren Bundesgerichtspraxis notwendig. Die heutige Lösung, dass die Jugendanwältin bzw. der Jugendanwalt die Stellung einer Leitenden Staatsanwältin bzw. eines Leitenden Staatsanwalts hat, wird nicht auf Gesetzesstufe verankert. Hingegen wird festgehalten, dass für die Strafverfolgung gegen Jugendliche in der Staatsanwaltschaft eine eigene Abteilung besteht (§ 50 Abs. 2). Diese Abteilung muss aber nicht zwingend unter der Leitung einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts stehen.

Die Einschränkungen der Befugnisse der Untersuchungsbeamtinnen und Untersuchungsbeamten in Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen (bisher § 23<sup>quater</sup> Abs. 3 GOG) müssen wegen der Gliederung und Terminologie der StPO neu ausführlicher geregelt werden (§ 51 Abs. 3). Auf Grund der bisherigen Erfahrungen in den Kantonen Zug und Zürich werden die Befugnisse leicht erweitert. Hinsichtlich der Mitarbeitenden der Polizei mit Untersuchungsbefugnissen muss im Gesetz klargestellt werden, dass die von diesen vorgenommenen Untersuchungshandlungen der Staatsanwaltschaft zuzurechnen sind (§ 52 Abs. 2). Dies hat Auswirkungen auf die Verfahrensrechte, insbesondere auf die Möglichkeit der Teilnahme der Verteidigung an Einvernahmen (Art. 312 Abs. 2 StPO), sowie auf den Rechtscharakter der Verfahrenshandlungen.

Die Justizkontrolle innerhalb der Staatsanwaltschaft mittels Genehmigung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen sowie der Einsprachemöglichkeit bei Strafbefehlen durch die Leitende Oberstaatsanwältin bzw. den Leitenden Oberstaatsanwalt wird beibehalten (§ 46 Abs. 7).

---

<sup>36</sup> Daniel Kettiger, Die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug. Ein Erfahrungsbericht; Justice – Justiz – Giustizia 2008/2.

### 5.3.3.3. C. Übertretungsstrafbehörde der Gemeinde

Die Kantone können die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen an Verwaltungsbehörden übertragen (Art. 17 Abs. 1 StPO). Im Kanton Zug werden Übertretungen im Bereich des Verwaltungsstrafrechts weiterhin nicht durch die kantonalen Verwaltungsbehörden sondern - auf deren Anzeige hin – durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden untersucht und beurteilt werden. Mithin wird es auch künftig keine kantonalen Übertretungsstrafbehörden geben. Demgegenüber sollen die strafrechtlichen Befugnisse der Gemeinderäte (heute §§ 28 f. GOG) in Teilbereichen beibehalten werden. Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum GOG wurde dieses Modell zusammen mit der Sicherheitsdirektion und Vertreterinnen bzw. Vertretern aller Gemeinden diskutiert und fand einhellige Zustimmung. Im Vernehmlassungsverfahren haben sich nun die Gemeinden Hünenberg, Neuheim, Walchwil, Oberägeri, Unterägeri, Cham, Risch und Zug dahingehend geäußert, dass das Übertretungsstrafrecht gesamthaft an die Staatsanwaltschaft übertragen werden könnte. Eine solche vollständige Aufgabenübertragung im Bereich des Übertretungsrechts – einschliesslich der Übertretungen von richterlichen Verboten – würde allerdings zu einem erheblichen Bedarf an mehr Personal bei der Staatsanwaltschaft und damit zu Mehrkosten für den Kanton führen. Das Obergericht ist zudem der Auffassung, dass für die Beurteilung der richterlichen Verbote genaue Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse von Vorteil sind.

#### **§ 53**

Von den heute in § 28 GOG den Gemeinderäten zustehenden Befugnissen im Übertretungsstrafrecht werden zwei unverändert beibehalten: Die Gemeinderäte sollen weiterhin Übertretungsstrafbehörden bei Übertretungen eines durch die zuständige Behörde (meist das Kantonsgericht) erlassenen privaten Fahr- oder Parkierungsverbots auf privatem Grund zuständig sein (heute § 28 Ziff. 2 GOG). Weiter soll den Gemeinderäten die Strafbefugnis im Bereich der Übertretungstatbestände der gemeindlichen Reglemente verbleiben (heute § 28 Ziff. 4 GOG). Die Strafverfolgung von Übertretungen im ruhenden Verkehr (§ 28 Ziff. 1 GOG) nimmt heute nur noch die Stadt Zug vor. Diese wäre geneigt, diese Arbeit an die Zuger Polizei abzutreten. Die Strafverfolgungskompetenz nach § 28 Ziff. 3 GOG ist heute ohne selbstständige Bedeutung.

Auf die Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen finden die Bestimmungen der StPO Anwendung. Auf eine nach Franken beschränkte Befugnis bei der Verurteilung zu Bussen (§ 29 Abs. 1 GOG) wird verzichtet. Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beurteilenden Übertretungsfälle legt in der Regel bereits die Gesetzgebung den Höchstbetrag der Busse fest. Zudem steht der angeschuldigten Person die Möglichkeit der gerichtlichen Beurteilung offen (Einsprache gegen den Strafbefehl). Wird Einsprache erhoben, so geht – wie heute – die Verfahrensleitung an die Staatsanwaltschaft über.

Die Aufsicht über die Gemeinden liegt entsprechend § 54 Abs. 2 KV auch im Bereich der Strafverfolgung bei der Direktion des Innern. Eine entsprechende Regelung ist nicht notwendig.

### 5.3.4. 4. Abschnitt: Justizverwaltungsbehörden

#### **§ 54 Oberleitung der Zivil- und Strafrechtspflege**

Der Kanton Zug kennt eine autonome Justizverwaltung. Bereits die Kantonsverfassung hält fest, dass das Obergericht das oberste kantonale Gericht der Zivil- und Strafrechtspflege ist und dass es für die Aufsicht der Zivil- und Strafjustiz zuständig ist (§ 54 KV). Die Oberleitungsfunktion wird in § 54 nochmals verankert und etwas ausführlicher als in der Kantonsverfassung und zudem zeitgemäss geregelt.

Ordentliche Justizverwaltungsbehörde ist die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts (§ 22); sie entscheidet grundsätzlich in Justizverwaltungssachen abschliessend. Bestimmte Geschäfte werden auf Grund ihrer Tragweite dem Plenum des Obergerichts vorbehalten, insbesondere alle Berichte und Anträge an den Kantonsrat und alle Rechtsetzungsgeschäfte des Obergerichts (§ 54 Abs. 3). Das Kantons- und Strafgericht waren der Auffassung, dass sämtliche Personalentscheide in die Zuständigkeit des Plenums fallen sollten. Dies ist abzulehnen, weil damit die nötige Flexibilität in der Personalführung verloren geht, ohne dass in der Sache etwas gewonnen wird. Das Kantonsgericht, das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft haben bezüglich ihres Personals ein Antragsrecht (§ 64 Abs. 2). § 54 regelt auch die Vertretung der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege nach aussen.

### **§ 55 Leitung der Gerichte**

Diese Bestimmung ist selbsterklärend und bedarf keiner weitergehenden Kommentierung.

#### 5.4. 3. Teil: Justizverwaltung

##### 5.4.1. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### **§ 56 Selbstverwaltung**

Die Selbstverwaltung der Zivil- und Strafrechtspflege wird nochmals in grundsätzlicher Weise auf Gesetzesstufe festgehalten. Damit wird die organisatorische Autonomie der Gerichte und der Staatsanwaltschaft bekräftigt (durchaus im Sinne von Art. 191c BV). Gleichzeitig wird in § 56 Abs. 2 festgehalten, dass die Justizbehörden auf der fachlichen und technischen Ebene insbesondere in den genannten Bereichen direkt mit den entsprechenden Stellen der Kantonsverwaltung zusammenarbeiten (es geht um den täglichen Geschäftsverkehr, insbesondere mit der Polizei, dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, dem Amt für Migration, dem Konkursamt, etc.). Dies ermöglicht kurze Arbeitswege im täglichen Geschäftsverkehr, da dieser nicht über den Regierungsrat abgewickelt werden muss.

### **§ 57 Controlling, Berichterstattung**

Das Obergericht regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Controlling und die Berichterstattung der Justizbehörden der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Damit wird eine gewisse Einheitlichkeit angestrebt. Die ordentliche Berichterstattung der Justizbehörden erfolgt jährlich. Vorschriften über das Controlling finden sich heute in neueren Erlassen der Justizgesetzgebung auch andernorts. So regelt Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 23. Juni 2006 über die Richterstellen<sup>37</sup> am Bundesgericht das Controlling und die Berichterstattung des Bundesgerichts und das neue bernische Justizorganisationsrecht sieht eine ähnliche Regelung vor.

### **§ 58 Projekte und § 59 Beratung und Evaluation**

Diese ausserordentlichen Führungsinstrumente waren in älteren Organisationserlassen oft nicht geregelt; bis heute fehlt eine entsprechende Regelung im Justizorganisationsrecht des Kantons Zug, obwohl mit diesen Instrumenten gearbeitet wird. Die Regelung von § 58 erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf Art. 401 ZPO, der vorsieht, dass die Kantone mit Bewilligung des Bundes Pilotprojekte durchführen können.

Die für die Mitarbeitenden der Justizbehörden geltenden Geheimhaltungsvorschriften werden auf beigezogene externe Fachpersonen und deren Personal ausgedehnt. Trotz der Direktanwendbarkeit dieser gesetzlichen Vorschrift empfiehlt es sich, in den privatrechtlichen Verträgen mit externen

---

<sup>37</sup> SR 173.110.1

Fachpersonen einen Hinweis auf § 59 Abs. 3 anzubringen und die Vorschrift damit zusätzlich in die vertragliche Regelung einzubinden.

#### 5.4.2. 2. Abschnitt: Finanzen

##### **§ 60 Grundsatz**

Das Finanz- und Rechnungswesen der Zivil- und Strafjustiz richtet sich grundsätzlich nach dem Finanzhaushaltgesetz vom 31. August 2006 (FHG)<sup>38</sup>. Dieses Gesetz gilt grundsätzlich auch für die Gerichte und enthält sogar besondere Bestimmungen betreffend die Justizverwaltung.

##### **§ 61 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeitsregelungen in § 61 werden in bewusster Ergänzung zum Finanzhaushaltgesetz erlassen und schliessen diesbezüglich noch bestehende Lücken. Hinsichtlich des Einnahmeverzichts gilt es zu beachten, dass § 37 Bst. c FHG für alle Behörden des Kantons Zugs vorschreibt, dass der Verzicht auf Forderungen von mehr als CHF 5'000.-- in jedem Fall der Bewilligung durch die Finanzdirektion bedarf.

Im Bereich der Rechtsprechung gilt die richterliche Unabhängigkeit (Art. 29a, 30 und 191c BV) bzw. die Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Art. 4 StPO). Für Ausgaben, die im Rahmen der Rechtsprechung notwendig sind, gelten die Ausgabenlimiten nicht. So ist z.B. eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt im Rahmen der generellen Weisungen der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. des Leitenden Oberstaatsanwalts befugt, Gutachten anzuordnen oder die unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen.

##### **§ 62 Gerichts- und Verfahrenskosten**

Die ZPO bezeichnet die Gerichtskosten als Teil der Prozesskosten, zu welchen auch noch die Parteikosten gehören (Art. 95 Abs. 2 ZPO), und ermächtigt die Kantone, die Tarife für die Prozesskosten festzulegen. Die StPO regelt die Verfahrenskosten, bestehend aus Gebühren und Auslagen (Art. 422 StPO), und beauftragt die Kantone, die Berechnung der Verfahrenskosten und die Gebühren festzulegen (Art. 424 StPO). Bei den Verfahrenskosten und den Auslagen müssen auch die Aufwendungen der Polizei mitberücksichtigt werden, wenn diese als Strafverfolgungsbehörde gehandelt hat. Obwohl es der Bundesgesetzgeber nicht geschafft hat, eine einheitliche Terminologie zu finden, ist doch aus der Bundesgesetzgebung klar ersichtlich, dass die Kantone die Gebühren für die Zivil- und Strafrechtspflege festlegen müssen (gemeint sind sämtliche Kosten im Verfahren). Mit § 62 wird die notwendige gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht geschaffen und gleichzeitig das Obergericht ermächtigt, die Gebühren durch Verordnung festzulegen. Angesichts der Tatsache, dass bereits das Bundesrecht die Gebührenpflicht, das Abgabesubjekt, die Gebührenaufgabe und Teile der Bemessung in einem formellen Gesetz regelt, ist diese Rechtsetzungsdelegation unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips im Abgabenrecht zulässig. In zivilrechtlichen Verfahren entspricht das Interesse der Parteien dem Streitwert, so dass dieser als Bemessungsgrundlage herangezogen werden darf.

Die Rechtsgrundlage für die Tarife der Parteientschädigungen findet sich im kantonalen Anwaltsrecht. Das Obergericht ist zur Regelung in einer Verordnung ermächtigt.

Die Ausnahmen zu Gunsten des Kantons und der Gemeinden in den Absätzen 2 und 3 entsprechen geltendem Recht. Die Gemeinden sollen nur dann die Gerichts- und Verfahrenskosten tragen müssen, wenn sie am Verfahren aus eigenen finanziellen Interessen teilnehmen (z.B. als Vermieterin einer Liegenschaft im Exmissionsverfahren).

---

<sup>38</sup> BGS 611.1

### **§ 63 Weitere Gebühren**

Die Justizbehörden nehmen auch ausserhalb von Zivil- und Strafverfahren Amtshandlungen vor und erbringen Dienstleistungen. Zu denken ist etwa an die Einsichtgewährung in Akten abgeschlossener Verfahren oder das Erstellen von Aktenkopien für andere Behörden oder Private. Mit § 63 wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für diese staatlichen Leistungen geschaffen. An die Rechtsgrundlage müssen hier keine hohen Anforderungen gestellt werden, weil es im Wesentlichen um so genannte Kanzleigebühren geht. Auch hier soll das Obergericht die Gebühren in einer Verordnung regeln können. Bei der vorgesehenen Schaffung eines kantonalen Gebührengesetzes wird das Obergericht den Gebührentarif an dieses neue Gesetz anpassen müssen.

#### 5.4.3. 3. Abschnitt: Richterinnen und Richter sowie Personal

### **§ 64 Zuständigkeit**

Das gesamte Personalwesen ist im Kanton Zug auch für die Gerichte und für die Staatsanwaltschaft weitestgehend im Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994<sup>39</sup> und in den zugehörigen Ausführungserlassen geregelt. Im Gerichtsorganisationsgesetz sind deshalb nur noch einige wenige Regelungen – in erster Linie Zuständigkeitsregelungen – notwendig.

Die Zuständigkeit für alle personellen Entscheidungen liegt grundsätzlich beim Obergericht. Dieses handelt in Personalsachen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft grundsätzlich durch die Justizverwaltungsabteilung (§ 22). Ausnahme bildet die Zuständigkeit des Plenums bei der Antragstellung an den Kantonsrat (d.h. für alle Beschlüsse nach § 54 Abs. 3) sowie bei der Wahl der Leitenden Oberstaatsanwältin bzw. des Leitenden Oberstaatsanwalts und der Oberstaatsanwältinnen bzw. Oberstaatsanwälte (vgl. § 54 Abs. 3 Bst. g). Das Obergericht kann in seiner Geschäftsordnung personalrechtliche Entscheidungen von weniger hoher Bedeutung (z.B. die Anstellung von Aushilfspersonal oder von Praktikantinnen und Praktikanten) sowie personalrechtliche Entscheidungen, die keinen Aufschub erleiden dürfen (z.B. die Freistellung bei erhärtetem Verdacht von Dienstpflichtverletzungen oder strafbaren Handlungen), an die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär delegieren. Dies ist auch ohne ausdrückliche Delegationsnorm im Gesetz ohne weiteres zulässig, da einerseits solche Detailregelungen der Zuständigkeit in der Delegation gemäss § 17 Abs. 5 enthalten sind und da die Geschäftsordnung andererseits vom Kantonsrat genehmigt werden muss.

Die Obergerichtskanzlei nimmt die Funktion der zentralen Personalfachstelle für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft wahr.

### **§ 65 Vereidigung**

Die Vereidigung ist in den Grundzügen in § 18 KV festgehalten. Im Gesetz wird weitestgehend die heutige Regelung von § 102 GOG übernommen.

### **§ 66 Unvereinbarkeit**

In § 66 werden die bestehenden Vorschriften zur Unvereinbarkeit (§ 21 KV; § 56 GOG) in einer anderen Gliederung zusammengefasst. Neu ist die Unvereinbarkeit des Amtes einer Richterin bzw. eines Richters mit der Tätigkeit in einem Schiedsgericht, welches der Zuger Gerichtsbarkeit untersteht oder unterstehen könnte. Weiter regelt § 66 Abs. 4, dass Mitglieder des Obergerichts nicht gleichzeitig Mitglieder eines erstinstanzlichen Gerichts sein können. Demgegenüber wäre es möglich, dass eine Person gleichzeitig je teilzeitlich als Richterin oder Richter am Kantons- und am Strafgericht tätig wäre.

---

<sup>39</sup> BGS 154.21

Das Kantonsgericht hätte die Streichung der Unvereinbarkeit des Richteramts mit dem Amt eines Gerichtsschreibers bzw. einer Gerichtsschreiberin gewünscht. Abgesehen davon, dass die Unvereinbarkeit dieser Ämter dem geltenden Verfassungsrecht entspricht (§ 21 Abs. 3 KV), erachtet das Obergericht die gleichzeitige Ausübung der beiden Ämter als rechtsstaatlich nicht zulässig. Wird ein Gerichtsschreiber oder eine Gerichtsschreiberin für eine bestimmte Zeit als ausserordentliches Ersatzmitglied für ein Gericht bestimmt, so entfällt für diese Zeit selbstverständlich die Tätigkeit als Gerichtsschreiber bzw. Gerichtsschreiberin.

Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den Richterinnen und Richtern, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Kanzleipersonal aller Gerichte untersagt. Dies gilt auch für die nichtgewerbsmässige Vertretung, beispielsweise von Familienangehörigen.

### **§ 67 Wählbarkeitsvoraussetzung**

Buchstabe c übernimmt die heutige Vorschrift hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen zur Ernennung zur Staatsanwältin bzw. zum Staatsanwalt (§ 24 Abs. 2 GOG). Die Voraussetzungen gelten auch für die Funktionen der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts, der Oberstaatsanwältin bzw. des Oberstaatsanwalts und für Leitende Staatsanwältinnen und Leitende Staatsanwälte.

Neu ist die gesetzliche Festlegung von Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, Kantonsgerichts und Strafgerichts. Die Frage der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter wurde letztmals am 25. November 2005 im Kantonsrat diskutiert; der Kantonsrat entschied sich seinerzeit für einen Verzicht auf die gesetzliche Verankerung solcher Qualitätsanforderungen<sup>40</sup>. Anlass für die Parlamentsdebatte war eine Motion der erweiterten Justizprüfungskommission<sup>41</sup>. Die inzwischen erfolgten Arbeiten bezüglich der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells, der Erfahrungsaustausch mit Justizbehörden anderer Kantone sowie die Gerichtsforschung zeigen deutlich auf, dass eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität (Lizenziat oder Master) eine unabdingbare minimale Voraussetzung ist, um den Beruf der Richterin bzw. des Richters überhaupt qualitativ befriedigend und effizient ausüben zu können. Die Komplexität des Rechts nimmt stetig zu und gerade auch die neuen Prozessordnungen des Bundes stellen erhöhte Anforderungen an das juristische Wissen von Gerichtspersonen. Angesichts dieser sich rasch verändernden Verhältnisse kommt das Obergericht bei einer erneuten Beurteilung zum Schluss, dass für alle Richterinnen und Richter Wählbarkeitsvoraussetzungen im Gesetz zu verankern sind. Erneute rechtliche Abklärungen haben zudem ergeben, dass – entgegen der noch 2005 in der Diskussion vorherrschenden Annahmen – solche Wählbarkeitsvoraussetzungen auch bei Volkswahlen nicht in der Kantonsverfassung verankert werden müssen. Eine Regelung in einem formellen Gesetz genügt nach den Voraussetzungen der Grundrechtseinschränkung (Art. 36 Abs. 1 BV) als rechtliche Grundlage für die Einschränkung des passiven Wahlrechts. Im Kanton Bern bestehen langjährige gute Erfahrungen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen auch bei Volkswahlen.

Die SVP hat sich als einzige Vernehmlassungsteilnehmerin ausdrücklich gegen gesetzliche Wählbarkeitsvoraussetzungen ausgesprochen, der ZAV befürwortet diese vehement.

---

<sup>40</sup> Vgl. Protokoll der Kantonsratssitzung vom 24. November 2005, S. 1511 ff.

<sup>41</sup> Vgl. Bericht und Antrag des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2005 zur Motion der erweiterten Justizprüfungskommission betreffend Voraussetzungen für die Wahl in das Kantons-, Straf-, Ober- und Verwaltungsgericht (Vorlage Nr. 762.4 - 11854).

Für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt sind, sieht § 125 im Übergangsrecht eine weitgehende Besitzstandsgarantie vor. Auf diese Personen finden die Wählbarkeitsvoraussetzungen bei der Wiederwahl keine Anwendung.

#### 5.4.4. 4. Abschnitt: Logistik

##### **§ 68 Räume**

§ 68 löst die heutige Regelung in § 59<sup>bis</sup> GOG ab und kodifiziert die heutige Praxis. Bei der Zuweisung von kantonalen Verwaltungsräumen an die Gerichte und an die Staatsanwaltschaft muss den besonderen betrieblichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, insbesondere den erhöhten Anforderungen an die Sicherheit und an die Vertraulichkeit.

##### **§ 69 Informationstechnologie**

Grundsätzlich sollen die Gerichte und die Staatsanwaltschaft in zentrale Lösungen der Informatik und Telekommunikation der Zuger Kantonsverwaltung einbezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, ist das Obergericht für die Beschaffung zuständig. Solche besonderen Informatiklösungen drängen sich regelmässig für das System der Geschäftsverwaltung von Justizbehörden auf, da hier auf dem Markt nur wenige, spezialisierte Angebote bestehen, die eine effiziente Abwicklung von Zivil- und Strafverfahren ermöglichen (z.B. "Tribuna", "Juris"). Wichtig für ein gutes Funktionieren der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist auch die Vernetzung mit Partner-Organisationen, gesamtschweizerisch insbesondere mit Dienststellen der Bundespolizei und der Bundesanwaltschaft, innerkantonal mit der Polizei und den Strafvollzugsbehörden.

##### **§ 70 Transport**

Diese Bestimmung ist selbsterklärend und bedarf keiner weitergehenden Kommentierung.

##### **§ 71 Dienstreisen**

Diese Bestimmung verweist im Wesentlichen auf die Personalgesetzgebung. Dienstreisen ins Ausland werden in Zukunft im Bereich der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität eine erhöhte Bedeutung erhalten und müssen deshalb klar geregelt werden können.

##### **§ 72 Zustellung**

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden der Justizbehörden erfolgt in der Regel mit der Post. In bestimmten Fällen erweist sich aber auch heute eine Zustellung durch die Polizei als effizienter.

#### 5.4.5. 5. Abschnitt: Aufsicht

##### 5.4.5.1. A. Grundsatz

##### **§ 73**

In § 73 wird noch einmal in grundsätzlicher Weise festgehalten, dass das Obergericht die Aufsicht über die selbstverwaltete Zivil- und Strafrechtspflege, d.h. über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft ausübt. Weiter unterstellt das Gesetz auch die Friedensrichterämter der Gemeinden der Aufsicht des Obergerichts. Nicht der Aufsicht des Obergerichts untersteht grundsätzlich die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht, welche administrativ der Volkswirtschaftsdirektion angegliedert ist. Auch die Gemeinderäte unterstehen in ihrer Funktion als Straforgan nicht der Aufsicht des Obergerichts (vgl. § 54 Abs. 2 KV). Die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht demgegenüber ist dem Kantonsgericht beigeordnet und steht somit unter der Aufsicht des Obergerichts. Damit diese Aufsicht effektiv ausgeübt werden kann, muss dem Obergericht die Einsicht in alle Unterlagen offen

stehen. Faktisch wahrgenommen wird die Aufsicht namens des Obergerichts durch die Justizverwaltungsabteilung – vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Beschwerdeabteilung bezüglich der subsidiären Aufsichtsbeschwerde.

Die allgemeine Aufsichtstätigkeit des Obergerichts gegenüber den Justizbehörden beschränkt sich auf deren Geschäftsführung. Im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit ist dem Obergericht jede materielle Einflussnahme auf konkrete, einzelne Verfahren untersagt. Mit konkreten Fällen darf sich das Obergericht nur als Rechtsmittelinstanz befassen, d.h. im Berufungs- oder Beschwerdeverfahren.

#### 5.4.5.2. B. Subsidiäre Aufsichtsbeschwerde

##### **§ 74 Grundsatz**

Im Bereich des Strafverfahrens sieht Art. 393 StPO eine Beschwerdemöglichkeit vor, die weitgehend vollständig ist und mit der auch blosse Verfahrenshandlungen angefochten werden können. Demgegenüber ist die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 319 ZPO nicht umfassend und nur bei bestimmten Verfügungen gegeben. Die Möglichkeiten zur Durchsetzung des rechtsstaatlichen Handelns der Justizbehörden ist demnach lückenhaft (im Sinne einer echten Gesetzeslücke). Die subsidiäre Aufsichtsbeschwerde ist – anders als die Rechtsmittel der neuen Prozessordnungen oder die Verwaltungsbeschwerde – ein aufsichtsrechtliches Instrument und daher nur ein unvollkommenes Rechtsmittel. Mit ihr können ausschliesslich Amtspflichtverletzungen und ungebührliches Verhalten von Mitgliedern und Mitarbeitenden der Justizbehörden (mit Ausnahme der Polizei) gerügt werden.

Wie es schon der Name sagt, ist die subsidiäre Aufsichtsbeschwerde nur zulässig, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel zulässig ist. Es muss somit vorab immer geprüft werden, ob die Rüge nicht auch im Verfahren der Berufung, Beschwerde, Revision oder Verwaltungsbeschwerde angebracht werden kann.

Wenn sich eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Plenum des Obergerichts richtet, ist der Kantonsrat zuständig (vgl. den Kantonsratsbeschluss vom 24. Februar 2005 über die Behandlung von Oberaufsichtsbeschwerden<sup>42</sup>).

##### **§ 75 Beschwerdebefugnis**

Die Beschwerdebefugnis der Parteien ist ohne weiteres gegeben; diese müssen zu ihrer Legitimation kein über ihre Parteistellung hinausgehendes Interesse nachweisen. Anders verhält es sich bei den weiteren Verfahrensbeteiligten (z.B. Zeuginnen und Zeugen). Diese müssen durch die angefochtene Handlung besonders betroffen sein, damit sie zur Beschwerde legitimiert sind. Denkbar ist zudem, dass durch Handlungen der Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege auch weitere, nicht direkt am Verfahren beteiligte Personen betroffen sind. Solche Dritte sind nur dann zur Beschwerde befugt, wenn sie in einem rechtlich geschützten Interesse betroffen sind. Ihre Rechtsposition, die betroffen wird, muss also durch eine Rechtsnorm ausdrücklich geschützt sein.

##### **§ 76 Frist und Form**

Diese Bestimmung ist selbsterklärend und bedarf keiner weitergehenden Kommentierung.

##### **§ 77 Entscheidungsbefugnisse**

Die Entscheidungsbefugnis der Beschwerdeabteilung beschränkt sich auf aufsichtsrechtliche Anordnungen. Bei Richterinnen und Richtern stellt sich wohl nur die Frage des Ausstands, beim angestellten

---

<sup>42</sup> BGS 141.3

Personal stellt sich zusätzlich die Frage nach personalrechtlichen Massnahmen, für welche aber ein eigenständiges (verwaltungsrechtliches) Verfahren eröffnet werden muss. Bei festgestellter Amtspflichtverletzung oder bei ungebührlichem Verhalten teilt die Beschwerdeabteilung dies der Justizverwaltungsabteilung mit, welche für die Wahrnehmung der Aufsicht zuständig ist.

#### **§ 78 Ergänzendes Verfahrensrecht**

Das Verfahren richtet sich nach Art. 393 ff. StPO. Entsprechend sind auch die allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze (z.B. Art. 107 StPO betreffend Anhörung) anwendbar. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz.

#### 5.4.5.3. C. Verwaltungsbeschwerde

#### **§ 79 Zuständigkeit und Verfahren**

Entscheide von Justizbehörden mit verwaltungsrechtlichem Charakter, namentlich Entscheide im Bereich des Hausrechts (§§ 83 ff.), bezüglich der Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren oder betreffend Abweisung eines Kostenerlassgesuches sowie Entscheide im Bereiche des Strafvollzugs sind mit Verwaltungsbeschwerde anzufechten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Zuständig zur Behandlung der Verwaltungsbeschwerden ist die Beschwerdeabteilung des Obergerichts. Ein innerkantonales Rechtsmittel gegen den Beschwerdeentscheid besteht nicht. Ein Weiterzug an das Bundesgericht ist möglich; im Bereich der Verwaltungsrechtspflege besteht das Erfordernis der doppelten kantonalen Instanz nicht.

#### 5.4.5.4. D. Administrativuntersuchung

#### **§ 80 Grundsatz**

Das Obergericht muss als Aufsichtsbehörde in Fällen von Verdacht auf Amtspflichtverletzungen auch einschreiten können, wenn allfällige Betroffene sich nicht mittels eines Rechtsmittels oder der subsidiären Aufsichtsbeschwerde wehren. Deshalb sieht das Gesetz ausdrücklich die Durchführung von Administrativuntersuchungen vor und regelt diese entsprechend den rechtsstaatlichen Erfordernissen. Ausgeschlossen ist die Administrativuntersuchung beim Verdacht auf strafbare Handlungen oder bei Rechtshängigkeit eines Rechtsmittels.

#### **§ 81 Eröffnung, Durchführung und § 82 Abschluss**

Die §§ 81 und 82 regeln in den Grundzügen die Abwicklung der Administrativuntersuchung und stellen eine rechtstaatlich korrekte Durchführung sicher. Das Verfahren lehnt sich an jenes an, das für die Bundesverwaltung gilt. Die Schweigepflicht von externen Fachpersonen ergibt sich bereits aus § 59 Abs. 3 und muss hier nicht nochmals erwähnt werden. § 82 Abs. 2 wahrt den Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör. Die Folgemaassnahmen bestehen – mit Ausnahme der Anordnung der Ausstandspflicht – nie in direkten Massnahmen gegenüber der fehlbaren Person. Für eine solche müsste zuerst ein personalrechtliches Verfahren oder eine Regressklage eingeleitet werden.

#### 5.5. 4. Teil: Hausrecht

Vorbemerkungen:

Die neuen Prozessgesetze des Bundes sehen für Gerichtsverhandlungen und im Zusammenhang mit anderen Verfahrenshandlungen Massnahmen der Sitzungspolizei und disziplinarische Massnahmen vor (vgl. z.B. Art. 63 ff. StPO). Nach der hier vertretenen Auffassung genügen diese Massnahmen, die immer mit einer konkreten Gerichtsverhandlung verbunden sind, aber zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und der ungestörten Arbeit nicht. Deshalb wird – ausgehend vom Eigentum des Kantons Zug an den öffentlichen Sachen und

an den Verwaltungsgebäuden – im vorliegenden Gesetz das Hausrecht umfassend geregelt. In bestimmten Fällen wird die Verfahrensleitung sich bei Massnahmen der Sitzungspolizei sowohl auf die Prozessgesetze wie auch auf das Gerichtsorganisationsgesetz abstützen können.

### **§ 83 Grundsatz**

In § 83 werden das Hausrecht und seine Ausübung in grundlegender Weise geregelt. Der physische Zwang bleibt der Polizei vorbehalten. Die Regelungen über das Hausrecht gelten für alle Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege, auch für die Friedensrichterämter und die der Volkswirtschaftsdirektion unterstellte Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht. Das Hausrecht ergibt sich jeweils aus der präsidialen Zuständigkeit und kann ohne Vorliegen eines Antrags ausgeübt werden.

### **§ 84 Wegweisung und § 85 Rayonverbot**

Mit den kaskadenartig aufgebauten Instrumenten der Wegweisung und des Rayonverbots sollen Personen, von denen eine Gefahr für den Justizbetrieb ausgeht, in jeweils adäquater und verhältnismässiger Weise von den Räumlichkeiten bzw. vom Tätigkeitsort der Behörden der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ferngehalten werden können. Gegen die Anordnung der Wegweisung oder des Rayonverbots ist die Verwaltungsbeschwerde (§ 79) zulässig, dieser wird allerdings von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen.

### **§ 86 Schutzmassnahmen**

Ausgehend von den tragischen Ereignissen im Kantonsparlament wurde am 17. April 2003 der Kantonsratsbeschluss betreffend Gewährleistung der Sicherheit der kantonalen Behörden, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte<sup>43</sup> erlassen. § 86 schafft nun in Ergänzung dieses Beschlusses die formellgesetzliche Grundlage, die zur Durchsetzung von Schutzmassnahmen bzw. zur damit verbundenen Einschränkung von Grundrechten notwendig ist. Schutzmassnahmen sind wenn immer möglich vorgängig mit der Polizei abzusprechen. Auf diese Weise kann der Polizeieinsatz optimiert werden und die Justizbehörden können direkt vom Sicherheits-Know-how der Polizei profitieren.

5.6. 5. Teil: Datenmanagement und Information

5.6.1. 1. Abschnitt: Datenschutz, Zugang zu Akten

### **§ 87 Aktenführung**

Während die neue Schweizerische Strafprozessordnung die Aktenführung, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung für das Straf- und Jugendstrafverfahren regelt, enthält die neue Zivilprozessordnung keine entsprechenden Vorschriften. Die Aktenführung muss somit insbesondere für den Zivilprozess aber auch für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren und das subsidiäre Aufsichtsbeschwerdeverfahren geregelt werden. § 87 sieht eine einheitliche Regelung für alle Verfahren vor allen Behörden der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit vor. Die Regelung entspricht weitestgehend jener von Art. 100 StPO.

### **§§ 88 bis 90 Akteneinsicht**

Das Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (DSG)<sup>44</sup> findet auf hängige Justizverfahren keine Anwendung (§ 3 Abs. 2 Bst. a DSG). Deshalb kann nur hinsichtlich der Frage der Einsicht in Akten von abgeschlossenen Verfahren auf die Datenschutzgesetzgebung verwiesen werden (§ 90). Die Akteneinsicht während hängiger Verfahren durch die Parteien und durch Dritte muss demnach ge-

---

<sup>43</sup> BGS 154.51

<sup>44</sup> BGS 157.1

setzlich geregelt werden. §§ 88 und 89 lehnen sich eng an die entsprechenden Regelungen in der neuen Strafprozessordnung an (Art. 101 und 102 StPO).

#### 5.6.2. 2. Abschnitt: Informationsaustausch unter Zuger Behörden

##### **§ 91**

Diese Regelung entspricht geltendem Recht (§ 53 GOG). Spezialgesetzliche Amtsgeheimnisse wie das Steuergeheimnis gehen dem Anspruch der Gerichte auf Herausgabe von Akten und die Erteilung von Auskünften vor.

#### 5.6.3. 3. Abschnitt: Informationsaustausch im Rahmen des Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen mit Schengen-Staaten

##### **§ 92**

Diese Regelung wurde wegen der vom Bundesparlament inzwischen beschlossenen Weiterentwicklung des Schengen-Assoziierungsabkommens notwendig. Der vereinfachte Informationsaustausch mit Schengen Staaten zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von strafbaren Handlungen, richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 (Schengen Informationsaustausch-Gesetz, SlaG)<sup>45</sup>

#### 5.6.4. 4. Abschnitt: Anzeige- und Mitteilungspflicht

##### **§ 93 Anzeigepflicht**

Diese Regelung entspricht geltendem Recht (§ 6 StPO). Wenn die Verwaltungsbehörde eine Beurteilung nach Abs. 2 nicht vornehmen kann, muss sie nach dem Grundsatz pro duriore anzeigen.

##### **§ 94 Mitteilungspflicht**

Die neue Regelung stellt sicher, dass die Staatsanwaltschaft (als prinzipale Strafverfolgungsbehörde) in bestimmten Fällen andere Behörden des Kantons bereits im Rahmen einer Strafverfolgung informiert, wenn die öffentliche Sicherheit oder die Gewährleistung der Staatsfunktionen dies erfordern. In allen genannten Fällen kann die Staatsanwaltschaft ohne vorgängige Anhörung oder Information der angeschuldigten Person Mitteilung erstatten.

Die Regelung in Absatz 1 Buchstabe a betrifft die Sicherstellung des geordneten Schulbetriebs. Wenn gegen Schülerinnen oder Schüler von kantonalen oder gemeindlichen Schulen die Strafverfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen eröffnet wird, muss die zuständige Schulbehörde in bestimmten, im Gesetz umschriebenen Fällen informiert werden. Diese muss in solchen Fällen unter Umständen auch innerhalb des Schulbetriebs Massnahmen ergreifen können. Zudem wird damit gleichzeitig die in der Folge für Verfahrenshandlungen notwendige Dispensierung vom Schulbetrieb begründet. Bei jugendlichen Tatverdächtigen wird eine enge Zusammenarbeit mit der Schule in der Regel ohnehin notwendig sein (Art. 31 JStPO).

Absatz 1 Buchstabe b betrifft den Sozialhilfebetrug und ähnliche Delikte. Die Mitteilungspflicht stellt das strafprozessuale Korrelat zum bereits bestehenden umfassenden Informationsrecht der Sozialbehörden gemäss § 23 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982<sup>46</sup> dar. Auf Wunsch verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer wurde geprüft, ob bei Delikten im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen (Krankenversicherung, IV, AHV,

---

<sup>45</sup> SR ...

<sup>46</sup> BGS 861.4

etc.) ebenfalls eine Meldepflicht oder ein Melderecht an die zuständige Stelle möglich wäre. Das Obergericht ist diesbezüglich zur Auffassung gelangt, dass eine solche Meldung über die Eröffnung einer Strafverfolgung im Widerspruch zum Sozialversicherungsrecht des Bundes stehen würde.

Absatz 1 Buchstabe c betrifft die Strafverfolgung gegen Angestellte des Kantons oder der Gemeinden. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, dass die Anstellungsbehörde eine Freistellung anordnet, weil angesichts der Strafverfolgung die pflichtgemässe Ausübung der staatlichen Funktion nicht mehr möglich ist oder Dritten nicht mehr zugemutet werden kann. Zu denken ist etwa an Strafverfahren gegen Lehrkräfte wegen Sexualdelikten.

#### 5.6.5. 5. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit

##### **§ 95 Allgemeine Informationspflicht**

Grundsätzlich ist das Obergericht für die Information über die Zivil- und Strafrechtspflege zuständig. Es soll die Bevölkerung auf geeignete Weise und aktuell mit allgemeinen Informationen über die Zivil- und Strafrechtspflege bedienen. Diese Information kann etwa in einem modernen Internetauftritt (wie er bereits besteht), in Informationsblättern hinsichtlich des Zugangs zur Rechtspflege oder in Medienmitteilungen und Medienkonferenzen zu bestimmten Themen oder Projekten bestehen. Ausdrücklich verankert wird auch die Öffentlichkeit des jährlichen Rechenschaftsberichts des Obergerichts und des halbjährlichen Tätigkeitsberichts der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht.

##### **§ 96 Information über hängige Verfahren**

Für die Information der Öffentlichkeit über hängige Strafsachen enthält Art. 74 StPO künftig abschliessende Regelungen. Dem Kanton verbleibt allenfalls die detaillierte Zuweisung von Zuständigkeiten.

Für die Verfahren des Zivilrechts enthält die ZPO – abgesehen von den Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Verhandlungen (Art. 54 und 203 Abs. 3 ZPO) und der Urteile (Art. 54 Abs. 1 ZPO) – keine Regelungen über die Information der Öffentlichkeit. Solche fehlen auch hinsichtlich der subsidiären Aufsichtsbeschwerde sowie hinsichtlich allfälliger Administrativuntersuchungen im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege. § 96 enthält deshalb diesbezüglich die notwendigen Regelungen. Die Informationstätigkeit der Justizbehörden erhält neu eine gesetzliche Grundlage. Dadurch reduziert sich auch das Haftungsrisiko des Staates für allfällige Folgeschäden aus der Informationstätigkeit.

##### **§ 97 Öffentlichkeit von Entscheidungen**

Sowohl das neue Zivilprozessrecht (Art. 54 Abs. 1 ZPO) wie auch das neue Strafprozessrecht (Art. 69 f. StPO) sehen vor, dass Urteile öffentlich sind (im Bereich der Strafrechtspflege gilt dies grundsätzlich auch für rechtskräftige Strafbefehle, vgl. Art. 69 Abs. 2 StPO). Die Gerichte haben somit sicherzustellen, dass der vom Bundesrecht verlangte Zugang zu Urteilen gewährleistet ist. Nicht öffentlich sind im Strafverfahren – neben dem Strafbefehlsverfahren – ausdrücklich das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht, das Beschwerdeverfahren sowie das Berufungsverfahren, sofern es schriftlich erfolgt (Art. 69 Abs. 3 lit. b und c StPO). Der Bundesgesetzgeber erachtet diese gesetzliche Einschränkung als mit dem übergeordneten Recht vereinbar<sup>47</sup>. Aus diesen Regelungen über die Öffentlichkeit des Verfahrens kann jedoch nichts über die Frage der Öffentlichkeit von Urteilen geschlossen werden. Aus Art. 69 Abs. 1 StPO kann (e contrario) geschlossen werden, dass Beschwerdeurteile nicht öffentlich sind. Insgesamt kommt man auf der Grundlage der eher unklaren Bundesgesetzgebung und der zugehörigen Materialien zum Schluss, dass in der

---

<sup>47</sup> Vgl. Botschaft zur StPO, BBl 2006 1085, S. 1152.

Strafrechtspflege alle instanzabschliessenden Sachurteile unabhängig von einer öffentlichen Verhandlung oder einer öffentlichen Urteilsverkündung öffentlich zugänglich sind, d.h. rechtskräftige Strafbefehle, Urteile des Strafgerichts sowie Berufungsurteile des Obergerichts. Urteile der Beschwerdeabteilung sind dagegen nicht öffentlich (Beschwerden in Zivil- und Strafsachen, Verwaltungsbeschwerde, subsidiäre Aufsichtsbeschwerden). Die Urteile sind durch Auflage zur Einsicht in den Gerichtskanzleien bzw. in der Kanzlei der Staatsanwaltschaft zugänglich zu machen. Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass die Urteile ständig aufliegen müssen. Es genügt, dass sie zugänglich gemacht werden, wenn jemand tatsächlich Einsicht verlangt.

Mit einer Motion verlangte Kantonsrätin Vreni Wicky die Veröffentlichung aller Gerichtsurteile im Internet<sup>48</sup>. Das Obergericht beantragt in Absprache mit dem Verwaltungsgericht, diese Motion nicht erheblich zu erklären (vgl. dazu hinten Ziff. 8.1). Während die CVP und SVP die Motion unterstützen, lehnt sie der ZAV ausdrücklich ab.

### **§ 98 Gerichtsberichterstattung**

Für die Gerichtsberichterstattung fehlte bisher im Kanton Zug eine genügende gesetzliche Grundlage. Diese wird nun mit § 98 – in Anlehnung an die Regelungen des Kantons Bern – geschaffen. Art. 72 StPO sieht die Möglichkeit solcher Regelungen durch die Kantone ausdrücklich vor; die Zivilprozessordnung schliesst sie nicht aus. Die Einzelheiten soll das Obergericht in einer Verordnung regeln.

Ergänzend sei hier darauf hingewiesen, dass Bild- und Tonaufnahmen in Gerichtsgebäuden sowie bei Gerichtsverhandlungen ausserhalb von Gerichtsgebäuden in der Strafrechtspflege vom Bundesrecht verboten werden (Art. 71 StPO). Die Medien werden sich somit auch künftig der Gerichtszeichnerinnen und -zeichner bedienen müssen. Auch letztere können vom Obergericht im Rahmen von § 98 akkreditiert werden.

#### 5.6.6. 6. Abschnitt: Archivierung

### **§ 99**

Die Archivierung ist für alle Behörden des Kantons Zug im Archivgesetz vom 29. Januar 2004<sup>49</sup> geregelt. Dieses Gesetz gilt auch für die amtlichen Akten der Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege. Die Einzelheiten der Archivierung sollen in Weisungen geregelt werden, die das Obergericht nach Rücksprache mit dem Staatsarchiv erlässt.

Art. 103 StPO kennt besondere Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten, insbesondere über die Dauer der Aufbewahrung, die zwingend beachtet werden müssen.

#### 5.7. 6. Teil: Ergänzende Bestimmungen zur Zivilrechtspflege

Vorbemerkung:

Im Gegensatz zur Strafrechtspflege (vgl. nachfolgend Ziffer 5.8) sind nur wenige ergänzende Bestimmungen notwendig, die nur die Zivilrechtspflege betreffen. Dies hängt u.a. auch damit zusammen, dass es im Bereich des Zivilrechts ausgedehnte kantonale Einführungsgesetze gibt. Letztere müssen im Zuge der Einführung der ZPO teilweise in erheblichem Ausmass angepasst werden (vgl. nachfolgend Ziffer 5.9.2).

---

<sup>48</sup> Vgl. Vorlage Nr. 1710.1 - 12812.

<sup>49</sup> BGS 152.4

### **§ 100 Vertragliche Vertretung**

Art. 68 Abs. 2 ZPO erlaubt es den Kantonen, neben den im Register eingetragenen Anwältinnen und Anwälten in bestimmten Fällen auch andere Fachpersonen zur berufsmässigen Vertretung von Parteien in Zivilprozessen zu ermächtigen. Da der Kanton Zug keine patentierten Sachwallerinnen und Sachwalter kennt, kommt Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO nicht zum Tragen. Demgegenüber schöpft der Kanton Zug mit § 100 die Möglichkeiten der Erweiterung der berufsmässigen Vertretung im Arbeitsrecht und im Mietrecht vollumfänglich aus.

### **§ 101 Vollstreckung**

Diese Regelung ist selbsterklärend und bedarf keiner Kommentierung.

#### 5.8. 7. Teil: Ergänzende Bestimmungen zur Strafrechtspflege

##### 5.8.1. 1. Abschnitt: Anwendbarkeit der Strafprozessordnung

### **§ 102**

Der Geltungsbereich der neuen Strafprozessordnung erstreckt sich von Bundesrechts wegen nur auf die "Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesrecht" (Art. 1 Abs. 1 StPO), d.h. auf die Verfolgung von Handlungen, die nach den Rechtsnormen eines Bundesgesetzes mit Strafe bedroht sind. In § 102 muss deshalb ausdrücklich festgehalten werden, dass die StPO auch auf die Verfolgung von Strafhandlungen des kantonalen Rechts, insbesondere des Polizeistrafrechts Anwendung findet.

##### 5.8.2. 2. Abschnitt: Ermächtigung zur Strafverfolgung

### **§ 103**

Mit § 103 macht der Kanton Zug von seiner Möglichkeit gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO Gebrauch, die Eröffnung der Strafverfolgung bei Magistratspersonen wegen im Amt begangener strafbarer Handlungen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängig zu machen. Es geht vor allem darum, mit der Hürde der Ermächtigung die in der Zahl steigenden querulatorischen Anzeigen wegfiltern und damit die Staatsanwaltschaft entlasten zu können. Wegen der Datenschutzproblematik wird als Ermächtigungsbehörde nicht der Kantonsrat sondern seine Justizprüfungskommission eingesetzt.

Das Ermächtigungsverfahren wird in der neuen StPO nicht geregelt; die Regelung obliegt dem Kanton. Absatz 2 regelt deshalb den Ablauf.

Wenn die Justizprüfungskommission die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt, so soll sie die Möglichkeit haben, eine ausserordentliche Staatsanwältin bzw. einen ausserordentlichen Staatsanwalt einzusetzen. Dies wird insbesondere dann angezeigt sein, wenn es um einen ernsthaften Tatverdacht gegen eine Führungsperson der Staatsanwaltschaft oder ein Mitglied des Obergerichts geht. Die eingesetzte Person muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und es dürfen keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen. In der Regel wird man wohl eine anerkannte Fachperson einsetzen, die ihren Wirkungsbereich ausserhalb des Kantons Zug hat.

### 5.8.3. 3. Abschnitt: Ordnungsbussen

Die meisten Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 21. August 1973<sup>50</sup> sind obsolet, da das Bundesgesetz (OBG) die entsprechenden Fragen bereits abschliessend regelt. Einige Bestimmungen der Verordnung müssen zudem in Berücksichtigung des Legalitätsprinzips ohnehin auf Gesetzesstufe geregelt sein. Deshalb werden in diesem Abschnitt des neuen GOG alle Fragen des Ordnungsbussenwesens abschliessend auf Gesetzesstufe geregelt. Die heutige Verordnung kann aufgehoben werden.

Ob es künftig allenfalls auch Ordnungsbussen nach kantonalem Recht geben wird (vgl. Motionen Daniel Abt<sup>51</sup> und Andreas Hausheer<sup>52</sup>), ist zurzeit noch offen. Der Kantonsrat hat am 26. März 2009 die betreffenden Motionen überwiesen und den Regierungsrat mit entsprechenden Detailabklärungen beauftragt<sup>53</sup>. Bei der Einführung eines kantonalen Ordnungsbussensystems müssten §§ 104 bis 107 GOG durch die neue Gesetzesvorlage allenfalls geändert bzw. ergänzt werden.

Der Regierungsrat hat im Vernehmlassungsverfahren beantragt, den ganzen Abschnitt zu streichen, weil mit den neuen Regelungen materielles Recht im Hinblick auf ein allfälliges kantonales Ordnungsbussensystem präjudiziert werde. Dieser Antrag ist nicht sachgerecht. Denn nur gerade § 104 Abs. 1 Bst. b betrifft die Frage eines allfälligen künftigen kantonalen Ordnungsbussenrechts. Die übrigen Bestimmungen des Abschnitts betreffen Ordnungsbussen nach Bundesrecht und sind als Ausführungsbestimmungen des neuen Bundesprozessrechts notwendig.

#### **§ 104 Zuständigkeit**

Da es künftig allenfalls auch Ordnungsbussen nach kantonalem Recht geben wird (vgl. die vorgenannten Motionen Daniel Abt und Andreas Hausheer), muss im Gesetz geregelt sein, dass die Polizeiorgane auch für die Erhebung dieser Ordnungsbussen zuständig sind. Die neuen Prozessgesetze des Bundes sehen vor, dass die Gerichte zur Wahrung der Verfahrensdisziplin Ordnungsbussen verhängen können. Absatz 2 stellt klar, dass in diesem Fall die Gerichte und nicht die Polizeiorgane zuständig sind.

#### **§ 105 Erheben von Bussen in Zivil**

Diese Bestimmung wird aus dem heutigen Verwaltungsrecht übernommen.

#### **§ 106 Verfahren**

Der Bundesgesetzgeber hat den Übergang vom Ordnungsbussenverfahren in das "ordentliche Verfahren" nicht geregelt. § 106 nimmt hier in Lückenfüllung eine Ergänzung vor.

#### **§ 107 Einnahmen**

Diese Bestimmung wird aus dem heutigen Verwaltungsrecht übernommen.

---

<sup>50</sup> BGS 321.5

<sup>51</sup> Motion von Daniel Abt betreffend Verminderung von Littering vom 11. Mai 2007 (Vorlage Nr. 1536.1 - 12379).

<sup>52</sup> Motion von Andreas Hausheer betreffend Erhebung von Ordnungsbussen (direkte Bussenausfällung) vom 13. Oktober 2008 (Vorlage Nr. 1734.1 - 12887)

<sup>53</sup> Vgl. Vorlage Nrn. 1536.2/1734.2 - 13006.

#### 5.8.4. 4. Abschnitt: Begnadigung

##### **§§ 108 bis 112**

Das Verfahren der Begnadigung wird im Bundesrecht nicht geregelt und muss daher weiterhin im kantonalen Recht geregelt werden. §§ 108 bis 112 übernehmen weitestgehend unverändert die heutigen Regelungen von §§ 88 bis 92 der Zuger Strafprozessordnung.

#### 5.8.5. 5. Abschnitt: Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden

##### **§§ 113 und 114**

Dieser Abschnitt regelt, welche Verwaltungsbehörden neben den Gerichten und der Staatsanwaltschaft im Bereich der Strafrechtspflege Beschlüsse fassen und Anordnungen treffen können. Gemeint sind alle Entscheide, welche das StGB nicht einem Gericht zuweist.

#### 5.8.6. 6. Abschnitt: Straf- und Massnahmenvollzug bei Erwachsenen

##### **§§ 115 bis 119**

Heute regeln die §§ 83 bis 87 der Zuger Strafprozessordnung den Strafvollzug. Mit §§ 115 bis 119 wird eine neue, präzisierende Regelung vorgenommen, welche die Zuständigkeiten von Regierungsrat und Verwaltung einerseits und der Gerichte andererseits klarer abgrenzt und sich gleichzeitig systematisch an den AT StGB hält. § 115 schafft eine dem Legalitätsprinzip entsprechende Delegationsnorm, gestützt auf die der Regierungsrat weite Teile des kantonalen Strafvollzugsrechts auf Verordnungsebene erlassen kann. § 116 Abs. 3 hält fest, dass das Obergericht die zuständige Behörde ist, welche gegenüber dem Bund auftritt. Die Grundlagen werden dem Obergericht jeweils von derjenigen Behörde geliefert, welche den rechtskräftigen Entscheid gefällt hat.

Auf eine ganze Reihe von Regelungen im heutigen kantonalen Recht kann verzichtet werden, weil der AT StGB und die neue StPO abschliessende oder hinreichend klare Regelungen enthalten. So kann beispielsweise auf die Regelung des Aufschubs und der Unterbrechung des Strafvollzugs verzichtet werden, weil Art. 92 StGB einerseits den Behörden hier ein weites Ermessen einräumen will, wann ein wichtiger Grund vorliegt, andererseits aber eine gefestigte Lehre und Rechtspraxis darüber besteht, wo die Grenzen für einen Aufschub bzw. eine Unterbrechung des Strafvollzugs liegen. Die Zuständigkeit für nachträgliche gerichtliche Entscheidungen ergibt sich aus Art. 393 StPO.

Die Gemeinden Zug, Baar, Unterägeri, Risch und sämtliche Bürgergemeinden forderten im Vernehmlassungsverfahren, die hälftige Kostentragung durch die Gemeinden sei aufzuheben mit der Begründung, diese widerspreche den Grundsätzen des innerkantonalen Finanzausgleichs. Die Regelung bezüglich Kostentragung entspricht geltendem Recht. Die Frage der Kostenteilung wurde im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zum neuen Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ausgiebig diskutiert und es wurde schliesslich in der zweiten Lesung der Vorlage im Kantonsrat befunden, dass der § 87 Abs. 3 der heutigen Strafprozessordnung unverändert belassen werden soll.<sup>54</sup> Eine erneute Überprüfung innert derart kurzer Zeit scheint unangebracht. Bei den Beratungen wurde darauf hingewiesen, dass das Sozialhilfegesetz in Überarbeitung sei und dass dort die Zuständigkeit der Bürgergemeinden für die Sozialhilfe aufgehoben werden soll. Eine Änderung des Kostentragungsmodus hinsichtlich der Bürgergemeinden muss somit allenfalls im Rahmen einer Revision des Sozialhilfegesetzes diskutiert werden.

---

<sup>54</sup> Vgl. Vorlage Nr. 1297.7 - 11837.

#### 5.8.7. 7. Abschnitt: Straf- und Massnahmenvollzug bei Jugendlichen

##### **§§ 120 und 121**

Das neue Bundesrecht hält mit StGB und StPO einerseits und JStG und JStPO andererseits die Strafrechtspflege für Erwachsene und für Jugendliche auseinander. Dies zeigt sich auch in teilweise unterschiedlichen Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug. Aus diesem Grund werden auch die kantonalen Ausführungsvorschriften getrennt.

#### 5.8.8. 8. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

##### **§ 122 Belohnung**

Im heutigen kantonalen Recht sieht § 16<sup>bis</sup> der Zuger Strafprozessordnung die Möglichkeit der Belohnung für das erfolgreiche Mitwirken Privater bei der Fahndung vor. Art. 211 StPO überlässt die Regelung der Belohnung weiterhin den Kantonen. § 122 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts.

##### **§ 123 Mitteilung an die Polizei**

Den genauen Umfang und die Modalitäten der Mitteilungen werden zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Polizeikommando in pragmatischer Weise zu regeln sein. Die Mitteilung der rechtskräftigen Erledigung kann sich ausschliesslich auf folgende Endentscheide der Staatsanwaltschaft beziehen: Strafbefehle und Einstellungen (inkl. Nichtanhandnahmen).

#### 5.9. 8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

##### 5.9.1. 1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

##### **§ 124 Subsidiäres Übergangsrecht**

Das Übergangsrecht ist – entsprechend den neuen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten – in erster Linie in den neuen Prozessgesetzen geregelt.

Im Bereich der Strafrechtspflege wird als Grundregel vorgeschrieben, dass Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, von den nach neuem Recht zuständigen Behörden weitergeführt werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (Art. 449 Abs. 1 StPO). Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Hauptverhandlung im erstinstanzlichen Verfahren bereits eröffnet, so wird sie nach bisherigem Recht vom bisher zuständigen erstinstanzlichen Gericht fortgeführt (Art. 450 StPO). Diese Regelung berührt im Kanton Zug einzig Verfahren vor dem Jugendgericht; diese werden durch das Strafgericht in seiner Funktion als Jugendgericht weitergeführt. Von den übrigen bundesrechtlichen Übergangsregelungen ist der Kanton Zug nicht bzw. nicht in besonderer Weise berührt, weshalb sich hier Übergangsregelungen im kantonalen Recht erübrigen.

Im Bereich der Zivilrechtspflege schreibt Art. 404 ZPO vor, dass für Prozesse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz Anwendung findet. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, welches bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Die aufzuhebende Zuger Zivilprozessordnung gilt somit in diesem beschränkten Rahmen von Bundesrechts wegen noch weiter. Auf die Revision von Entscheiden, die unter dem bisherigen Recht eröffnet worden sind, findet das neue Recht Anwendung.

Zusätzlich müssen auch einzelne Übergangsregelungen hinsichtlich der kantonalen Zuständigkeiten und hinsichtlich der Überführung kantonalrechtlicher Rechtsinstitute ins neue Recht erlassen werden. Es ist allerdings schon heute abzusehen, dass das Bundesrecht Lücken im Übergangsrecht aufweisen wird und dass auch bei einer sehr sorgfältigen Umsetzung des Bundesrechts in

das kantonale Recht diese Lücken nicht alle werden geschlossen werden können. Deshalb ermächtigt das neue GOG das Obergericht, in solchen Fällen entstehende Lücken im Übergangsrecht durch Verordnung zu schliessen.

### **§ 125 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Amt sind, sieht das Gesetz eine weitgehende Besitzstandsgarantie vor (vgl. auch Anmerkungen zu § 67 E-GOG, vorstehend Ziffer 5.4.3).

### **§ 126 Schlichtungsbehörden**

Diese Übergangsbestimmung betrifft die Fälle in Gleichstellungssachen und die Fälle landwirtschaftlichen Pachtrechts. Im Übrigen ist die Regelung selbsterklärend.

### **§ 127 Gerichtliche Verbote**

Das gerichtliche Verbot zum Schutz von Rechten an Grundstücken wird neu abschliessend in Artikel 258 ff. ZPO geregelt. Da neu die Kantone nur noch subsidiär zur Zivilprozessgesetzgebung befugt sind und der Bund nun das gerichtliche Verbot abschliessend und umfassend regelt, bleibt kein Platz mehr für eine Regelung im kantonalen Recht. Leider hat es der Bundesgesetzgeber unterlassen, übergangsrechtlich zu regeln, was mit den bestehenden, nach kantonalem Recht errichteten gerichtlichen Verboten beim Inkrafttreten der ZPO geschieht. § 127 stellt dies nun klar.

5.9.2. 2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

### **§ 128**

#### **1. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 1. Februar 1979<sup>55</sup>:**

Für die Verfahren wegen Staatshaftung wurde mit der Änderung vom 28. August 2008 von § 18 Abs. 1 ein Instanzenzug eingeführt, wie ihn das Bundesrecht grundsätzlich verlangt. Bei Staatshaftungsfällen, die aus Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts, des Kantons- oder des Obergerichts abgeleitet werden und deshalb dem Verwaltungsgericht zur Beurteilung zugewiesen werden, ist ein innerkantonaler Instanzenzug demgegenüber systemimmanent nicht möglich. Der neue Absatz 3 stellt klar, welches Verfahren in Staatshaftungsfällen anzuwenden ist.

#### **2. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008<sup>56</sup>**

Gestützt auf die Personalanträge des Regierungsrates muss § 1 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

#### **3. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 vom 30. März 2006<sup>57</sup>**

Gestützt auf die Personalanträge muss § 1 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

#### **4. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976<sup>58</sup>:**

§ 9 Verwaltungsgericht

---

<sup>55</sup> BGS 154.11

<sup>56</sup> BGS 154.212

<sup>57</sup> BGS 161.815

<sup>58</sup> BGS 162.1

§ 9 VRG verwies bisher hinsichtlich des Ausstandes auf § 41 GOG. Mit der Aufhebung des bisherigen GOG muss für das Verwaltungsgericht eine neue Regelung im VRG verankert werden. Die Möglichkeit einer Verweisung auf die Ausstandsbestimmungen der ZPO oder der StPO wurden geprüft, insbesondere aber vom Verwaltungsgericht verworfen. Grund ist einerseits, dass eine direkte Anwendbarkeit nicht sachgerecht wäre und deshalb nur eine analoge Anwendung statuiert werden könnte. Andererseits ist es für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender einfacher, wenn sie die betreffende Regelung direkt im VRG finden und nicht zuerst im Bundesrecht suchen müssen.

#### *§ 14 Ergänzende Bestimmungen*

In § 14 wird nun neu die ZPO statt die zugerische Zivilprozessordnung zum ergänzenden Verfahrensrecht hinsichtlich der Beweismassnahmen erklärt.

#### *§ 55 Unvereinbarkeit*

Diese Ergänzung ist in Analogie zur Zivil- und Strafrechtspflege notwendig.

### **5. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911<sup>59</sup>:**

§ 1 wird einer redaktionellen Anpassung unterzogen.

### **6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003<sup>60</sup>:**

#### *§ 1 Zuständigkeit der Gerichte:*

§ 1 wird einer redaktionellen Anpassung unterzogen.

#### *§§ 2 bis 4 und § 9:*

Diese Zuständigkeitsregelungen müssen aufgehoben werden, weil die entsprechenden Zuständigkeiten durch die ZPO einerseits und das neue GOG andererseits abschliessend geregelt werden.

#### *2. Abschnitt: Mietrecht (§§ 10 bis 10e):*

Im Einführungsgesetz über die Behörden und das Verfahren in Mietsachen vom 25. Januar 2001<sup>61</sup> müssen bei der Einführung des neuen Zivilprozessrechts bis auf sechs Paragraphen mit materiellem Inhalt alle Regelungen aufgehoben werden. Würde gesetzgebungstechnisch so vorgegangen, würde ein Gesetz verbleiben, das zur Mehrzahl aus aufgehobenen Paragraphen und aus Ingress sowie Schlussbestimmungen bestehen würde. Im Sinne einer sauberen sowie bürgerfreundlichen Gesetzgebung wird deshalb das Einführungsgesetz über die Behörden und das Verfahren in Mietsachen vollumfänglich aufgehoben und die verbleibenden materiellrechtlichen Regelungen werden neu unter dem Titel "Mietrecht" als 2. Abschnitt in das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht eingefügt. Da der Wortlaut der Regelungen unverändert bleibt, ist keine erneute Genehmigung durch den Bund notwendig. Der neue § 10 EG OR (Retentionsrecht) ist deklaratorischer Natur. Die Zuständigkeit der Betreibungsämter geht aus dem Bundesgesetz vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG)<sup>62</sup> hervor. Zur besseren Lesbarkeit für die Rechtssuchenden wird die Regelung trotzdem ins EG OR aufgenommen.

---

<sup>59</sup> BGS 211.1

<sup>60</sup> BGS 216.1

<sup>61</sup> BGS 216.3

<sup>62</sup> SR 281.1

**7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 30. Januar 1997<sup>63</sup>:**

Die Anpassungen sind ausschliesslich redaktioneller Art.

**8. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001<sup>64</sup>:**

§ 9 wird mit der Neuregelung der Organisation der Schlichtungsbehörden obsolet und muss gestrichen werden.

**9. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000<sup>65</sup>:**

Diese Anpassungen stehen im Zusammenhang mit der Integration der Schlichtungsstelle für Pachtstreitigkeiten in die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht.

5.9.3. 3. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts

**§ 129**

Mit der Umsetzung der Bundesjustizreform im Kanton Zug werden durch § 128 die folgenden Gesetze aufgehoben:

- Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (GOG) vom 3. Oktober 1940<sup>66</sup> (ersetzt durch das neue GOG);
- Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940<sup>67</sup>;
- Strafprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940<sup>68</sup>;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 31. Januar 1985<sup>69</sup>;
- Einführungsgesetz über die Behörden und das Verfahren in Mietsachen vom 25. Januar 2001<sup>70</sup>.

Der Beitritt zu folgenden Konkordaten ist aufzuheben:<sup>71</sup>

- Konkordat über die Rechtshilfe und interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992<sup>72</sup>;
- Konkordat betreffend die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (cautio judicatum solvi) vom 5./20. November 1903<sup>73</sup>;
- Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April 1974 bzw. 8./9. November 1974<sup>74</sup>;
- Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977<sup>75</sup>;

---

<sup>63</sup> BGS 231.1

<sup>64</sup> BGS 413.11

<sup>65</sup> BGS 921.1

<sup>66</sup> BGS 161.1

<sup>67</sup> BGS 222.1

<sup>68</sup> BGS 321.1

<sup>69</sup> BGS 332.61

<sup>70</sup> BGS 216.3

<sup>71</sup> Vgl. Gutachten des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg vom April 2009 betreffend Anpassungsbedarf interkantonalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Straf- und Zivilrechtspflege durch die Einführung eidgenössischer Vorschriften.

<sup>72</sup> GS 24, 359 (BGS 332.2)

<sup>73</sup> SH III S. 286

<sup>74</sup> GS 21, 439 (BGS 231.5)

<sup>75</sup> GS 21, 433 (BGS 231.4)

- Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971<sup>76</sup>;
- Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969<sup>77</sup>.

Zudem werden in der Folge die nachstehenden Verordnungen aufzuheben sein:

- Vollziehungsverordnung zu Art. 57 StGB betreffend die Friedensbürgschaft vom 16. November 1951<sup>78</sup>;
- Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 28. Mai 1996<sup>79</sup>;
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 21. August 1973<sup>80</sup>.

#### 5.9.4. 4. Abschnitt: Inkrafttreten

### § 130

Das neue GOG und die geänderten Gesetzesbestimmungen sollen gleichzeitig mit der ZPO, StPO und JStPO in Kraft treten.

## 6. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Staatsanwaltschaft und die Gerichte

### 6.1. Personelle Auswirkungen

#### 6.1.1. Im Allgemeinen

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Gesetzesänderungen auf eidgenössischer Ebene im Bereiche der Zivil- und Strafrechtspflege in der Regel einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen (z.B. neues Scheidungsrecht, neuer Allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches). Auch die StPO, JStPO und ZPO werden hier keine Ausnahme machen. Sie werden zum Teil einschneidende Änderungen in den Prozessabläufen mit sich bringen, was bei allen Instanzen schon vor Inkrafttreten einen erheblichen Ausbildungs- und Einarbeitungsaufwand zur Folge hat. Die personellen Auswirkungen ab Inkrafttreten der schweizerischen Prozessordnungen sind im heutigen Zeitpunkt ausgesprochen schwierig abzuschätzen, weil die Auswirkungen des eidgenössischen Prozessrechts mit seinen zum Teil zusätzlichen Aufgaben für die Zivil- und Strafrechtspflege schwer voraussagen sind. Es bestehen überhaupt keine Erfahrungszahlen, weil die Prozessordnungen kein bestehendes kantonales Modell 1:1 übernehmen und daher vergleichbares Zahlenmaterial zur Geschäftslast der Justiz fehlt. Die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung wird zum Teil weitreichende Verfahrensänderungen zur Folge haben mit Auswirkungen auf alle Instanzen der Strafrechtspflege. Insbesondere werden die Verfahrensrechte der Beschuldigten und weiterer Beteiligten, das Unmittelbarkeitsprinzip in der Hauptverhandlung sowie die Rechtsmittel ausgebaut. Auch die Schweizerische Zivilprozessordnung wird verschiedene Verfahrensänderungen mit sich bringen.

---

<sup>76</sup> GS 20, 307 (BGS 231.2)

<sup>77</sup> GS 22, 73 (BGS 222.4)

<sup>78</sup> BGS 321.3

<sup>79</sup> BGS 216.5

<sup>80</sup> BGS 321.5

Immerhin ergeben sich innerhalb der Behördenorganisation nur marginale Änderungen, die keine in Betracht fallende Auswirkungen auf personelle Ressourcen haben (vgl. S. 3). Im Bereich der Strafrechtspflege besteht im Kanton Zug zudem kein organisatorischer Handlungsbedarf mehr, weil das Staatsanwaltschaftsmodell bereits auf den 1. Januar 2008 vorzeitig eingeführt wurde.

Hingegen ist angesichts der erheblichen Verfahrensänderungen und des Ausbaus des Rechtsschutzes von einem Mehrbedarf an Personal sowohl in der Zivil- wie in der Strafrechtspflege auszugehen. Dieser voraussichtliche zusätzliche Personalbedarf ist somit nicht auf das zu ändernde Gerichtsorganisationsgesetz zurückzuführen, sondern vielmehr auf die neuen Prozessordnungen, ist also von Bundesrechts wegen gegeben. Das Obergericht geht davon aus, dass die Mehrbelastungen alle Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege betreffen. Aufgrund von bundesrechtlich vorgeschriebenen Zuständigkeitsverschiebungen wird das Obergericht zudem eine zusätzliche Belastung erfahren.

Zu berücksichtigen ist sodann das weiterhin ungebremste Wachstum des Kantons Zug. So hat die Bevölkerung innert fünf Jahren (von 2004 bis 2008) um 5 %, der Fahrzeugbestand um 8,6 % und die im Handelsregister eingetragenen Firmen haben um 23 % zugenommen. Dementsprechend ist - unabhängig von dem durch das Prozessrecht bedingten Mehraufwand - mit stets zunehmenden Fallzahlen in allen Instanzen, die Zuger Polizei eingeschlossen, zu rechnen.

#### 6.1.2. Strafrechtspflege

Im Einzelnen kann heute auf folgende Mehr- oder Minderbelastungen hingewiesen werden:

- Die Verteidigungsrechte werden durch verschiedene Massnahmen verstärkt (z.B. Zulassung des Anwalts der ersten Stunde, Recht auf Beizug der Verteidigung in jedem Verfahrensstadium, Belehrungspflicht auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren usw.).
- Die prozessuale Stellung des Privatklägers wird gestärkt; neu kann der Privatkläger ein Urteil auch im Schuldpunkt anfechten oder Einsprache gegen einen Strafbefehl erheben.
- Das Zwangsmassnahmeverfahren wird zum Teil für die Polizei, insbesondere aber für die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht aufwändiger, da neu sämtliche Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 ff. StPO zwingend durch das zuständige Zwangsmassnahmengericht anzuordnen bzw. zu genehmigen sind. Eine nachträgliche Ergänzung der StPO ist auf Bundesebene bereits in Vorbereitung, wonach sämtliche Haftentscheide mittels Beschwerde anfechtbar sein sollen.
- In Ehrverletzungsverfahren wird der Strafantrag nicht mehr vom Privatkläger selbst, sondern von der Staatsanwaltschaft vertreten; überdies hat die Staatsanwaltschaft eine Vergleichsverhandlung durchzuführen (im Kanton Zug bereits eingeführt seit 1.1.2008).
- Die Rechtsmittel werden ausgebaut: Neu kann gegen sämtliche Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden Beschwerde erhoben werden. Die Anzahl der Beschwerden bei der Beschwerdeabteilung des Obergerichts wird daher mit Sicherheit zunehmen; der Umfang der Zunahme kann allerdings heute nicht abgeschätzt werden. Alleine die Zuger Polizei geht von rund 90 Beschwerden gegen kriminalpolizeiliche Verfahrenshandlungen aus.
- Art. 343 Abs. 3 StPO sieht eine beschränkte Unmittelbarkeit im Hauptverfahren vor, weshalb mit mehr Beweisabnahmen auch vor Gericht - sowohl im erstinstanzlichen wie im Berufungsverfahren - zu rechnen ist.
- Die neuen Protokollierungsvorschriften (Vorlesen und Unterzeichnen der Protokolle durch die einzuvernehmenden Personen - Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige - an der Verhandlung, Art. 76 ff. StPO) werden wesentlich längere Gerichtsverhandlungen zur Folge haben.

Es muss vor allem bei den erstinstanzlichen Fällen mit einer Verdoppelung der Verhandlungsdauer gerechnet werden.

- Da die Anklageschrift auf das Wesentliche beschränkt sein muss, darf sie weder Hinweise auf Beweise noch rechtliche Erwägungen enthalten, so dass die heute bestehende Möglichkeit vorgängiger ausführlicher Stellungnahmen der Verteidigungen entfällt; dies hat längere Verhandlungen und auch sonstigen zeitlichen Mehraufwand für das Strafgericht zur Folge. Ein Minderaufwand entsteht deswegen bei der Staatsanwaltschaft nicht, da die heute in der Anklageschrift enthaltenen Erläuterungen im Rahmen der Hauptverhandlung vorgebracht werden müssen. Diese neuen Vorschriften werden es in der Regel auch verunmöglichen, das Urteil am Tage der Verhandlung zu fällen.
- Eine gewisse Entlastung des Strafgerichts wird durch die Erhöhung der Spruchkompetenz des Einzelrichters am Strafgericht von heute 12 Monaten auf zwei Jahre Freiheitsstrafe eintreten.
- Ein Mehraufwand für das Strafgericht fällt insofern an, als nach der schweizerischen Strafprozessordnung in jedem Falle eine Verhandlung durchzuführen ist, währenddem gemäss der heute geltenden Zuger Strafprozessordnung in zahlreichen Fällen - bei der Zuständigkeit des Einzelrichters und im abgekürzten Verfahren - auf diese verzichtet werden kann. Aufgrund der Erfahrungszahlen aus den Jahren 2008 und 2009 wird sich die Anzahl der Verhandlungen verdoppeln bis verdreifachen.
- Wegen der Rechtsweggarantie und der damit verbundenen Vorschrift der "double instance" werden neu in der Regel alle selbstständigen nachträglichen gerichtlichen Entscheide gemäss StGB vom Strafgericht als erster Instanz beurteilt werden müssen, also auch solche, bei denen es um eine Änderung eines zweitinstanzlichen Urteils geht.
- Das Obergericht bzw. dessen Beschwerdeabteilung wird neu zuständig zur Beurteilung der Ausstandsgesuche gegen die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht. Die Staatsanwaltschaft hat neu über Ausstandsgesuche zu entscheiden, wenn die Polizei betroffen ist (Art. 59 StPO).
- Schliesslich hat die Staatsanwaltschaft im Zuge der Bereinigung der Aufgaben der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden von der Stadt Zug die bis heute noch vom Polizeiamt der Stadt Zug beurteilten Fälle des Ordnungsbussenverfahrens gemäss SVG zu übernehmen (durchschnittlich rund 300 Strafbefehlsverfahren pro Jahr).

### 6.1.3. Zivilrechtspflege

Folgende Mehr- und Minderbelastungen sind zu erwähnen:

- Der zeitliche Aufwand der Friedensrichterinnen und Friedensrichter dürfte erheblich zunehmen; einerseits geht die ZPO von einem grundsätzlichen Obligatorium aus und auf ein Schlichtungsverfahren kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, andererseits kann den Parteien in gewissen Fällen ein Urteilsvorschlag unterbreitet werden (Art. 210 ZPO) und die Schlichtungsbehörden haben bis zu einem Streitwert von CHF 2000.-- einen Entscheid zu fällen, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 211 ZPO).
- Die Erhöhung des Streitwertes der einzelrichterlichen Zuständigkeit von heute CHF 8'000.-- auf neu CHF 30'000.-- sowie die Zuweisung einzelner Klagen in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 28 Abs. 2 Bst. e bis g GOG) wird beim Kantonsgericht eine gewisse Entlastung bewirken; es dürften dies jährlich ca. 135 - 155 Fälle (d.h. ca. 35 - 40 % aller Abteilungsfälle) sein, bei denen nicht mehr das Kollegialgericht entscheiden muss, sondern der Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin.

- Von Bundesrechts wegen ist neu das Obergericht für sämtliche Streitigkeiten, für welche das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht, zuständig (Art. 5 ZPO, Art. 75 Abs. 2 BGG). Nebst den zwar nicht zahlreichen, doch meistens sehr komplexen immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten (ca. 15 - 20 Fälle pro Jahr) sieht das neue Recht weitere Streitigkeiten vor, die von einer einzigen kantonalen Instanz zu beurteilen sind. Hinzu kommt, dass neu die einzige Instanz auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen in diesen Verfahren zuständig sein wird. Dies bewirkt eine nicht unerhebliche Mehrbelastung beim Obergericht und dementsprechend eine Abnahme der Geschäftslast beim Kantonsgericht, das diese Fälle heute als einzige oder als erste Instanz zu beurteilen hat. Das zu schaffende eidgenössische Patentgericht wird hier eine bloss marginale Entlastung bringen, gingen doch in den letzten fünf Jahren insgesamt nur drei Patentrechtsfälle beim Kantonsgericht ein.
- Beim Kantons- und beim Obergericht entsteht ein gewisser Mehraufwand dadurch, dass in den ersten Jahren zwei Prozessordnungen angewendet werden müssen - die neue schweizerische und die alte kantonale Zivilprozessordnung -, je nachdem, ob ein Prozess bzw. ein Rechtsmittel vor oder nach dem 1. Januar 2011 eingeleitet bzw. eingelegt worden ist.
- Kaum zu beantworten ist im heutigen Zeitpunkt die Frage, inwieweit die zum Teil neuen Verfahrensbestimmungen (z.B. vermehrte mündliche Verfahren [Art. 243 und 252 ZPO], Verfügungen betreffend Beweislastverteilung [Art. 154 ZPO], Novenrecht [Art. 229 ZPO], vermehrte Mitwirkungspflichten des Gerichts [Art. 153/277 ZPO] usw.) einen Mehraufwand mit sich bringen werden.
- Neu kann eine Scheidungsklage inskünftig ohne Begründung eingereicht werden, was eine straffe Verhandlungsführung erschwert. Zudem sind die Parteien zu einer Einigungsverhandlung vorzuladen. Faktisch erhält das Zivilgericht damit die Aufgabe eines Friedensrichteramts zugeteilt, weshalb mit rund 60 zusätzlichen Verhandlungen pro Jahr zu rechnen ist.
- Ein zusätzlicher Aufwand wird beim Obergericht bzw. ein Minderaufwand beim Kantonsgericht eintreten, indem neu in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die klagende Partei mit Zustimmung der beklagten Partei direkt Klage beim Obergericht einreichen kann, sofern der Streitwert mindestens CHF 100'000.-- beträgt (Art. 8 ZPO). Es kann heute nicht abgeschätzt werden, in wie vielen Fällen die Parteien von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Der Mehraufwand des Obergerichts pro Fall wird grösser sein als bei einem Berufungsverfahren, weil das ganze Beweisverfahren durchgeführt werden muss.

#### 6.1.4. Die Personalanträge im Einzelnen

Mit Beschluss vom 30. März 2006 bewilligte der Kantonsrat für die Amtsperiode 2007 - 2012 für die Zivil- und Strafrechtspflege insgesamt 74.4 Personalstellen (Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012<sup>81</sup>). Darin enthalten waren fünf Stellen, mit denen dem Obergericht wiederum ein minimaler Handlungsspielraum eingeräumt wurde, damit es nicht wegen jeder zusätzlich benötigten Stelle an den Kantonsrat gelangen musste. Per Dezember 2009 besteht noch eine Reserve von 4.3 Personaleinheiten (PE), welche sich ab dem 1. Januar 2010 auf 3.1 PE reduzieren wird (Anstellung eines juristischen Mitarbeiters, welcher in der ganzen Rechtspflege eingesetzt werden kann (sog. "Springer") sowie Wiedererhöhung eines zwischenzeitlich reduzierten Sekretariatspensums von 0.2 PE). Angesichts der sehr hohen Fallbelastung der Staatsanwaltschaft müssen hievon im Verlaufe des Jahres 2010 jedoch weitere 1.3 PE in Anspruch genommen werden. Eine Teilzeit-Gerichtsschreiberstelle (0.7 PE) wurde vom Strafgericht angesichts des Rückganges der Anklagen im ersten Jahr des Staatsanwaltschaftsmodells nicht wieder besetzt, muss aber, da die Anklagen bereits wieder zugenommen

---

<sup>81</sup> BGS 161.815; Vorlage Nr. 1406.1 - 11944

haben, in Reserve gehalten werden. Weitere Anträge des Kantonsgerichts und der Staatsanwaltschaft sind gestellt, werden indes erst nach Durchführung der jährlichen Inspektionen geprüft. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die noch bestehende Reserve voraussichtlich per Ende 2010 definitiv ausgeschöpft sein wird, sodass für den durch die schweizerischen Prozessordnungen entstehenden Mehraufwand keine Personalstellen mehr vorhanden sind. Dieser zusätzliche Aufwand konnte bei Einreichung der Anträge betreffend Richterstellen und Personalplafond anfangs 2006 auch nicht einkalkuliert werden, da damals noch völlig ungewiss war, wie die Prozessordnungen aussehen werden und in welchem Zeitpunkt die Vereinheitlichung des Prozessrechts zum Tragen kommen wird.

Die aufgrund der neuen Prozessordnungen ab 2011 benötigten Personaleinheiten können derzeit - wie erwähnt - nur schwer abgeschätzt werden, weil in vielen Bereichen die Erfahrungen fehlen. Die erstinstanzlichen Gerichte und die Staatsanwaltschaft schätzen ihren Mehrbedarf wie folgt ein:

– **Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft geht aufgrund des voraussichtlichen Mehraufwandes - auch im Vergleich mit anderen Kantonen, namentlich Zürich - davon aus, dass ein Personalausbau um ca. 8 % erforderlich sein wird, so dass hier drei zusätzliche Personaleinheiten vorzusehen sind.

– **Kantonsgericht**

Das Kantonsgericht vertritt die Auffassung, dass die Einführung der ZPO zu einem erheblichen Mehraufwand führt, was vor allem auf die vermehrten Mitwirkungspflichten des Gerichts im Prozess zurückzuführen sei. Es erachtet daher voraussichtlich eine bis zwei Richterstellen, eine bis zwei Gerichtsschreiberstellen und eine halbe bis eine Sekretariatsstelle als notwendig.

Auch wenn nicht zu übersehen ist, dass die ZPO verfahrensmässig einen zusätzlichen Aufwand mit sich bringen wird (z.B. mündliche Verfahren, Einreichung von nicht schriftlich begründeten Klagen, vermehrte Mitwirkungspflichten), wird das Kantonsgericht in verschiedener Hinsicht entlastet (Erhöhung des Streitwertes auf CHF 30'000.--, Wegfall der Klagen nach Art. 5 und 8 ZPO, siehe vorstehend unter Ziff. 6.1.3). Die Mehrbelastung des Kantonsgerichtes wird sich daher nach Auffassung des Obergerichts in Grenzen halten. Unter diesem Titel ist der voraussichtliche Mehraufwand mit maximal 2.5 PE (inkl. allfällige Richterstellen) zu veranschlagen. Sollte sich die Einschätzung des Obergerichtes wider Erwarten als falsch erweisen, könnten allfällig sich als notwendig erweisende Richterstellen im Hinblick auf die neue Amtsperiode von 2013 - 2018 beantragt werden. Bis dahin werden auch erste Erfahrungen mit den Prozessordnungen gemacht sein.

– **Strafgericht**

Das Strafgericht rechnet mit einer zusätzlichen Gerichtsschreiberstelle, um die Verfahren weiterhin innert nützlicher Frist erledigen zu können.

– **Obergericht**

Mit Kantonsratsbeschluss vom 30. März 2006 wurde die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für die Amtsperiode 2007 - 2012 auf vier festgesetzt. Die Umwandlung einer nebenamtlichen in eine vierte vollamtliche Richterstelle war aufgrund der seit 2004 gestiegenen Anzahl der Straffälle insgesamt und damit einhergehend der umfangreichen Wirtschaftsstraffälle begründet. Das vierte vollamtliche Mitglied führt seit 2007 den Vorsitz in der strafrechtlichen Abteilung und ist zusammen mit einem Gerichtsschreiber für die Bearbeitung der strafrechtlichen Berufungsfälle zuständig. Seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmo-

dells ist das Obergericht alleinige Berufungsinstanz in Strafsachen und hat daher zusätzlich auch die Berufungen der niederen Strafrechtspflege, also die Berufungen gegen einzelrichterliche Entscheide, zu beurteilen. Die Zahl der Berufungen stieg denn auch von 17 im Jahre 2007 auf 42 im Jahre 2008 an. Aufgrund der bisherigen Entwicklungen ist jährlich mit ca. 35 - 45 Berufungen zu rechnen, so dass der vierte vollamtliche Richter ausgelastet bleibt. Diese durch das Staatsanwaltschaftsmodell bedingte Zunahme hat auch eine Erhöhung der zeitlichen Belastung der beiden weiteren Mitglieder der strafrechtlichen Abteilung zur Folge gehabt und muss heute mit je rund einem Drittelpensum veranschlagt werden. Hinzu kommt eine heute noch nicht abschätzbare Erhöhung der Beschwerdefälle im strafrechtlichen Bereich. Sollten die Schätzungen der Polizei zutreffen - ca. 90 Beschwerden pro Jahr gegen kriminalpolizeiliche Handlungen - so müssten für die Bearbeitung derselben zusätzliche 1.5 PE zur Verfügung stehen; diese zusätzlichen Stellen werden aber derzeit nicht verlangt, sondern würden im Rahmen der ordentlichen Erneuerung des Personalplafonds für die Jahre 2013 - 2018 beantragt. Die Mehrbelastung im Zivilbereich gemäss Art. 5 und 8 ZPO wird heute - vorsichtig - mit ca. einem Drittel eines Arbeitspensums geschätzt. Das Pensum des nun per Ende 2009 zurückgetretenen nebenamtlichen und im Jahr 2010 zu ersetzenden Mitglieds des Obergerichts belief sich auf knapp 30 %. Hinzu kommt, dass die schweizerische Strafprozessordnung vorschreibt, dass ein Gerichtsmitglied, welches als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichtes wirken kann. Wegen dieser Vorschrift erscheint es sinnvoll, in Zukunft eine strikte Trennung zwischen der Tätigkeit in der Berufungs- und der Beschwerdeinstanz vorzunehmen, was bis anhin nicht der Fall war. Mit dieser Trennung kann zudem die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft (und auch des Obergerichts) gestärkt werden, indem nicht - wie bis anhin - die Mitglieder der Berufungsinstanz bei der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft mitwirken.

Eine zusätzliche vollamtliche Richterstelle wäre aufgrund der oberwähnten Mehrbelastungen jedenfalls auf Anfang 2011 ausgewiesen. Die derzeitige Amtsperiode der Richterinnen und Richter dauert aber bis Ende 2012 und das Obergericht hatte ursprünglich beabsichtigt gehabt, die Zeit von Anfang 2011 bis Ende 2012 mit 1.5 Gerichtsschreiberstellen zu überbrücken. Dies nicht zuletzt auch, um die mit der vorliegenden Novelle vorgesehene Möglichkeit zur Einführung von Teilämtern nicht von vornherein faktisch für längere Zeit wieder illusorisch zu machen. Nachdem nun aber vor kurzem überraschenderweise ein nebenamtliches Mitglied des Obergerichts per Ende 2009 demissioniert hat, ist die Frage, ob nicht die Chance genutzt und bereits jetzt für den Rest der Amtsperiode ein fünftes Vollamt geschaffen werden soll, neu zu prüfen. Das Obergericht konnte diese Frage innert der kurzen Frist seit Kenntnis der Demission noch nicht vertieft prüfen und beantworten. Angesichts der geplanten Inkraftsetzung der Prozessordnungen per 1. Januar 2011 muss jedoch der vorliegende Bericht und Antrag vor Ende Jahr dem Kantonsrat eingereicht werden, damit der Zeitplan eingehalten werden kann. Das Obergericht wird diese Frage im ersten Quartal 2010 prüfen und eine allfällige Vorlage betreffend die Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Festsetzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im Obergericht für die Amtsperiode 2007 - 2012 vom 30. März 2006 baldmöglichst einreichen, damit ein solcher Antrag gleichzeitig mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beraten werden könnte. Aus diesem Grunde werden nun für den wegen der neuen Prozessordnungen anfallenden Mehraufwand zur Zeit 1.5 Gerichtsschreiberstellen beantragt. Für den Fall, dass das Obergericht bereits im ersten Quartal 2010 ein fünftes Vollamt beantragen würde, würde selbstverständlich dieser Antrag betreffend Änderung des Personalplafonds um diese für das Obergericht vorgesehenen 1.5 Gerichtsschreiberstellen reduziert.

## Zusammenfassung

Zusammenfassend muss daher beantragt werden, dass dem Obergericht im Hinblick auf das Inkrafttreten der schweizerischen Prozessordnungen für die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege eine Personalreserve von insgesamt acht Personaleinheiten zur Verfügung gestellt wird. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen für die Zivil- und Strafrechtspflege für die Jahre 2007 - 2012 vom 30. März 2006 ist deshalb von 75.4 um acht Personalstellen auf 83.4 zu erhöhen. Ergänzend ist hier festzuhalten, dass diese Stellen nicht per 1. Januar 2011 besetzt werden, sondern dass das Obergericht Stellen erst dann zuteilen wird, wenn die Notwendigkeit hierfür bestehen wird und die Gerichte und die Staatsanwaltschaft nach einigen Monaten Erfahrung mit den neuen Prozessordnungen ausgewiesene Anträge stellen werden.

### 6.2. Finanzielle Auswirkungen

Bei voller Beanspruchung der acht voraussichtlich in den Jahren 2011 und 2012 benötigten zusätzlichen Personalstellen wäre mit jährlich wiederkehrenden Lohnkosten von rund CHF 1'245'600.-- zu rechnen (Standardsatz Personalamt pro Personaleinheit für 2011 CHF 155'700.-- und für 2012 CHF 157'300.-- inkl. Lohnnebenkosten). Wie bereits erwähnt, werden diese Stellen jedoch nur dann besetzt, wenn sie auch tatsächlich benötigt werden.

Für das allenfalls noch zu beantragende zusätzliche Vollamt beim Obergericht wäre mit Netto-Mehrkosten gegenüber heute von rund CHF 190'000.-- zuzüglich Lohnnebenkosten von 21 % pro Jahr zu rechnen. Diesfalls würden sich die oberwähnten Lohnkosten von CHF 1'245'600.-- um die Kosten für 1.5 Gerichtsschreiberstellen von CHF 233'550.-- auf CHF 1'012'500.-- reduzieren.

Sodann werden die Aufwendungen für die amtlichen Verteidigungen mit Sicherheit erheblich zunehmen. Einerseits werden die Verhandlungen wesentlich länger dauern. Andererseits bestimmt die StPO, dass die beschuldigte Person notwendigerweise verteidigt werden muss, wenn die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt, also auch in Fällen, bei denen die Strafdrohung unter einem Jahr liegt und eine Verteidigung grundsätzlich nicht notwendig wäre (Art. 130 StPO). Das Ausmass dieser Mehrkosten kann nicht abgeschätzt werden, da dieses von der Anzahl und der Art der zu beurteilenden Fälle abhängt.

### 6.3. Auswirkungen auf die Infrastruktur (Raumbedarf, Mobiliar und Informatik)

Der zusätzliche Raumbedarf für die Gerichte kann innerhalb des Gerichtsgebäudes nicht gedeckt werden, da keinerlei Reserven vorhanden sind. Nach dem Umzug des Obergerichts ins Kantonale Zeughaus - voraussichtlich im Frühsommer 2011 - ist für das Kantons- und das Strafericht im Gerichtsgebäude auf längere Zeit genügend Raum vorhanden. Bis dahin stehen für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft nur noch einige wenige Reserveräume im ZVB-Haus zur Verfügung.

Bei der Staatsanwaltschaft sind die räumlichen Verhältnisse heute schon sehr prekär. Die Raumbedürfnisse sind beim Regierungsrat im Rahmen der strategischen Büroraumplanung deponiert. Nachdem das geplante Verwaltungszentrum 3 frühestens im Jahre 2020 bezugsbereit sein wird, muss mit der Baudirektion eine Übergangslösung gesucht werden.

Für die Ausstattung der zusätzlichen Büros fallen keine Kosten an, da die Reservebüros im ZVB-Haus möbliert und mit Infrastruktur ausgestattet sind.

Die Informatik der Zivil- und Strafrechtspflege muss infolge der Einführung der schweizerischen Prozessordnungen nicht tief greifend umgestaltet werden. Es werden aber Arbeiten in Bezug auf die Anpassung des bestehenden Systems erforderlich, um die teils neuen Verfahrensabläufe in der

Geschäftskontrolle der Rechtspflege nachzubilden (Verzeichnisstruktur und Rechte auf die Verzeichnisse). Dadurch entstehen Kosten von rund CHF 120'000.--.

## 7. Personelle und finanzielle Auswirkungen auf die Zuger Polizei

Auf Antrag des Regierungsrates unterbreiten wir Ihnen hiermit die Personalanträge betreffend die Zuger Polizei, welche eine Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008 (BGS 154.212) zur Folge haben. Das Obergericht nimmt zu den nachfolgenden Ausführungen des Regierungsrates materiell nicht Stellung. Der Regierungsrat begründet seine Anträge wie folgt:

Mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung wird die Geschäftslast für die Strafverfolgungsbehörden – soweit heute ersichtlich – mit aller Wahrscheinlichkeit erheblich ansteigen (vgl. Anhang 1). Zudem wird der Aufwand der Zuger Polizei bei der Erfüllung von Hilfsdienstleistungen zu Gunsten der Zuger Gerichtsbehörden grösser, etwa hinsichtlich (a) Durchsetzung des Hausrechts (§ 83 E-GOG); (b) Personentransporte (§ 70 E-GOG) und (c) gerichtliche Zustellungen (§ 72 E-GOG).

Obwohl die zugerische Staatsanwaltschaft und das Untersuchungsrichteramt im Zuge einer kantonalen Revision der Strafprozessordnung per 1. Januar 2008 umstrukturiert wurden und unter anderem das Staatsanwaltschaftsmodell eingeführt wurde, wird mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung einiger Mehraufwand bei Staatsanwaltschaft und Polizei entstehen. Die von 102 Paragraphen (Zuger Strafprozessordnung) auf 457 Artikel (CH-StPO) ausgebaute Strafprozessordnung verdichtet gerade im Vorverfahren, welches das polizeiliche Ermittlungsverfahren beinhaltet, die Regelungen. Dies führt bei der gerichtspolizeilichen Arbeit zu quantifizierbarem Mehraufwand. Die von der CH-StPO vorgeschriebenen Anpassungen der Handlungsabläufe sind bisher bei der gerichtlichen Polizei noch nicht erfolgt bzw. werden im Verlauf des Jahres 2010 implementiert werden müssen. Der damit verbundene Mehraufwand von hochgerechneten 11'900 Stunden wird mit 700 Stellenprozenten substantiiert. Dabei wird vorgeschlagen, dass 400 Stellenprocente per 1. Januar 2011 (entstehende Mehrkosten von CHF 622'800.--) und 300 Stellenprocente (entstehende Mehrkosten von CHF 471'900.--) per 1. Januar 2012 geschaffen werden. Diese drei neuen Personalstellen werden im Rahmen des Leistungsauftrages und des Globalbudgets berücksichtigt. Insgesamt betragen die entstehenden Kosten CHF 1'101'100.--. In diesen Pauschalbeträgen sind die Infrastrukturkosten eingeschlossen.

Der gegenüber der Regierung in Stunden genau ausgewiesene Mehraufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- **Quantität und Qualität der polizeilichen Dokumentation:** Die CH-StPO setzt höhere und detailliertere formelle Anforderungen an die strafprozessualen Dokumente, welche weit über die aktuellen strafprozessualen Dokumentationspflichten hinausgehen (vgl. insb. Art. 77 CH-StPO) und mehr Schreibarbeit verursachen. Die zusätzlich notwendige Qualitätskontrolle der Dokumentation soll dabei helfen, formelle Fehler zu erkennen, um so zu verhindern, dass polizeiliche Dokumente im Strafprozess einen verminderten Beweiswert erhalten, Beschwerden erhoben oder aus dem Recht gewiesen werden (verbesserte "Legal Compliance"/"Quality Assurance" der Polizeiarbeit). Zudem gilt für das gesamte Verfahren eine erhöhte Schriftlichkeit, muss doch nun z.B. für die Durchsuchung einer Person gestützt auf die CH-StPO ein schriftlicher Befehl erstellt werden. Die höheren Qualitätsanforderungen verbunden mit den umfassenden Beschwerdemöglichkeiten erfordern zur Erbringung des Sachbeweises einen Mehraufwand. Dieser Mehraufwand ergibt sich auch in der Kriminaltechnik bei der Spurensi-

cherung, der Spurenauswertung mit wissenschaftlichen Methoden der Forensik oder auch bei der erkennungsdienstlichen Behandlung.

- **Ermittlungsverfahren/Zwangsmassnahmenverfahren:** Die Auswertung und Analyse der Überwachung von Bankbeziehungen mit oftmals mehreren tausend Banktransaktionen führt als neue Zwangsmassnahme bei der Polizei zu einem Mehraufwand. Das Gleiche gilt auch für mehrere Arten von Zwangsmassnahmen, die neu durch das Zwangsmassnahmengericht beurteilt werden müssen. In solchen Fällen muss die Polizei für die Staatsanwaltschaft klare und detaillierte Sachverhaltsrapporte erarbeiten und mitsamt vorhandenen Beweismitteln übergeben, damit eine rechtsgenügeliche Begründung des Zwangsmassnahmeantrags überhaupt möglich wird.
- **Ehrverletzungsverfahren:** Die Abschaffung der Privatstrafklage im Ehrverletzungsprozess wurde im Kanton Zug bereits bei der letzten Revision der StPO umgesetzt. Folge davon ist, dass die Polizei diese Ermittlungen zu einem neuen, psychologisch und emotional anfordernden Deliktstypus übernehmen muss.
- **Umfassende Beschwerdemöglichkeiten:** Sämtliche Verfahrenshandlungen der Polizei können (unter anderem vom gesetzlich vorgesehenen Anwalt der ersten Stunde) mit Beschwerde angefochten werden, weshalb die Zuger Polizei in solchen Fällen entsprechende Vernehmlassungen zu den Beschwerden vor Gericht einreichen muss. Im Zusammenhang damit wird es auch zu vermehrten Anhörungen von Polizistinnen und Polizisten kommen.
- **Ausbildung:** Das gesamte Polizeikorps muss in der neugeregelten Strafprozessordnung aus- und weitergebildet werden.

In einem der Regierung vorgelegten Dokument hat die Polizei ihren gerichtspolizeilichen Mehraufwand genau spezifiziert und in Stunden quantifiziert. Der gesamte Mehraufwand beträgt aus heutiger Sicht 11'900 Stunden.

Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen engen Kooperation zwischen der Zuger Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Strafverfahrens könnten gerichtspolizeilichen Aufgaben der Zuger Polizei beeinträchtigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft nicht ebenfalls angemessen personell verstärkt wird. Nur so wird es möglich sein, ein Strafverfahren in einem zeitlich angemessenen Rahmen und mit der erforderlichen Qualität zum Abschluss zu bringen.

Zusammenfassend ist somit der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 vom 25. September 2008 (BGS 154.212) anzupassen. Dabei ist von folgender Ausgangslage auszugehen:

Der am 25. September 2008 verabschiedete Beschluss ging von einem Stand von 978.10 Stellen aus. Zwischenzeitlich wurden für die Funktion der/des stellvertretenden Landschreiberin/ Landschreibers 0.5 Stellen bewilligt. Diese Vorlage ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist seit 1. Dezember 2009 in Kraft. Noch in der parlamentarischen Beratung ist derzeit der Beschluss zum Sonderpädagogik-Konkordat (Vorlage Nr. 1672.7 - 13158 vom 30. Juni 2009), wo 4.25 Stellen beantragt werden. Davon ausgehend, dass der Kantonsrat das Konkordat im Verlaufe des Jahres 2010 verabschieden wird, wären somit per Ende 2010 insgesamt 982.85 Stellen bewilligt. Weil das Gerichtsorganisationsgesetz per 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, ist somit dannzumal von 982.85 bewilligten Stellen auszugehen.

Der Regierungsrat schlägt vor, es seien der Polizei per 1. Januar 2011 vier Stellen zu bewilligen und per 1. Januar 2012 weitere drei Stellen. Somit ist der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahre 2009 bis 2011 von voraussichtlich 982.85 um vier Stellen auf 986.85 zu erhöhen. Der Plafonierungsbeschluss läuft Ende 2011 aus, weshalb über die weiteren Polizeistellen nicht im Rahmen dieses Beschlusses befunden werden kann. Die zusätzlich erforderlichen drei Stellen für die Polizei sind im ab 1. Januar 2012 zu formulierenden PRAGMA-Leistungsauftrag und Globalbudget zu berücksichtigen.

## **8. Motionen**

### **8.1. Motion von Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet vom 17. Juli 2008<sup>82</sup>**

Kantonsrätin Vreni Wicky hat am 17. Juli 2008 eine Motion eingereicht mit dem Begehren, das Obergericht und das Verwaltungsgericht zu beauftragen, durch eine entsprechende Gesetzesänderung dafür zu sorgen, dass Gerichtsentscheide im Internet publiziert werden. Zur Begründung führt sie aus, der technische Fortschritt halte auch in den Gerichtsstuben Einzug. Das Bundesgericht und einige kantonale Gerichte veröffentlichten ihre Entscheide im Internet. Sie verweist auf die Gerichts- und Verwaltungspraxis des Kantons Zug (GVP) und hält fest, dass diese nicht sehr umfangreich sei und einzelne Gerichte keine oder nur wenige Entscheide veröffentlichten. Die Öffentlichkeit erwarte aber heute von der Justiz Transparenz, wozu auch die allgemeine Zugänglichkeit zu den Urteilen gehöre.

In der GVP veröffentlichen die Justizbehörden des Kantons Zug jährlich eine Auswahl von Gerichtsurteilen in schriftlicher und gedruckter Form. Die GVP wird seit einigen Jahren auch im Internet publiziert (die Jahrgänge ab 1995 sind im Internet abrufbar). Abgesehen davon, dass eine Veröffentlichung aller Urteile auf Grund der bundesrechtlichen Einschränkungen (siehe oben Bemerkungen zu § 97) nicht zulässig wäre, ist eine solche auch nicht sinnvoll. Die Flut von veröffentlichten Urteilen würde weder für die in der Rechtspflege tätigen Personen (Anwältinnen und Anwälte, Gerichtspersonen, Gerichtsberichterstatterinnen und -berichterstatter etc.) noch für eine breite Öffentlichkeit Transparenz schaffen, sondern in ihrer Unübersichtlichkeit die Konturen der Zuger Rechtsprechung eher verwischen. Deshalb soll auch künftig an der Veröffentlichung einer Auswahl von Urteilen im Sinne von Leitentscheiden der Zuger Justiz festgehalten werden. Die Publikation der GVP wird allerdings im Gesetz verankert und zählt künftig zu den verpflichtenden Aufgaben des Obergerichts. § 97 lässt zudem den Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung ausdrücklich offen. Dies lässt Raum für zeitgemässe Modelle der Publikation. Ein solches Modell könnte etwa darin bestehen, dass die neuen Leitentscheide alle zwei Monate bestimmt und als PDF-Dokumente ins Internet gestellt und zusätzlich am Jahresende in gedruckter und gebundener Form herausgegeben werden.

Es liegt in der Natur der Sache, dass in der GVP erheblich mehr Urteile aus dem Bereich Verwaltungsrecht als zivil- oder strafrechtliche Urteile veröffentlicht werden. Bei der Verwaltungsrechtssprechung handelt es sich oft um Urteile, die sich spezifisch auf das Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zug beziehen. Hauptquelle der Rechtsfortbildung sind hier die Urteile des Verwaltungsgerichts. Demgegenüber handelt es sich sowohl beim Strafrecht als auch beim Zivilrecht um Materien, die vom Bundesrecht abschliessend geregelt werden. Die Leitentscheide werden hier fast ausschliesslich vom Bundesgericht gefällt (weshalb das Bundesgericht fast sämtliche Entscheide ins Internet stellt). Mit dem Inkrafttreten der neuen Prozessordnungen wird sich diese Situation

---

<sup>82</sup> Vgl. Vorlage Nr. 1710.1 - 12812

noch akzentuieren, weil künftig auch für das gesamte Zivil- und Strafprozessrecht die Leitentscheide vom Bundesgericht gefällt werden dürften.

Das Verwaltungsgericht weist in seiner Stellungnahme an das Obergericht darauf hin, dass es bereits heute zahlreiche Urteile im Internet veröffentlicht, die entweder zur Fortbildung der Rechtsprechung oder aus politischen Gründen von allgemeinem Interesse sind. Auch das Verwaltungsgericht erachtet aber eine Publikation aller Gerichtsentscheide nicht als sinnvoll und ist der Auffassung, einer solchen stünden gewichtige Gründe entgegen. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts und des fürsorglichen Freiheitsentzugs ist die Veröffentlichung zudem teilweise vom Bundesrecht ausgeschlossen.

Es muss auch vermieden werden, dass Recht suchende Bürgerinnen und Bürger aus Angst vor der Veröffentlichung von sensiblen, sie betreffenden Daten davon absehen, den Rechtsweg zu beschreiten und zu ihren legitimen Rechten zu gelangen.

Wir beantragen daher in Absprache mit dem Verwaltungsgericht, die Motion Wicky nicht erheblich zu erklären.

## 8.2. Motion der SVP-Fraktion betreffend Schnellrichter vom 23. April 2008<sup>83</sup>

Die SVP-Fraktion des Kantonsrats stellt mit ihrer Motion die Anträge, es sei abzuklären, ob im Hinblick auf die Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung auf kantonaler Ebene Schnellrichter für Bagatell-Strafsachen nach dem Vorbild des Kantons Zürich eingeführt werden können und es seien die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Sie führt aus, der heute für Bagatellfälle notwendige Verwaltungsaufwand bei Polizei und Untersuchungsbehörden sei unverhältnismässig hoch. Einige Kantone hätten deshalb schon vor längerer Zeit den Einsatz von Schnellrichterinnen und -richtern ermöglicht, um die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten. Das vereinfachte Verfahren liege aber auch im Interesse der Fehlbaren (Aufwand und Kosten).

Nachdem die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells per 1. Januar 2008 über die Strafbefehlskompetenz verfügen (Freiheitsstrafe bis sechs Monate, Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen, Leistung gemeinnütziger Arbeit und Busse), sind die gesetzlichen Grundlagen bereits vorhanden, um jene Fälle, auf die die Motion abzielt (inkl. nicht geständige Delinquenten), schnell und effizient bearbeiten zu können. Von der Möglichkeit, in Bagatellfällen rasch zu entscheiden, wird seither auch Gebrauch gemacht. Bereits vor Inkrafttreten des Staatsanwaltschaftsmodells konnte übrigens bei Bagatellfällen - entgegen der Meinung der Motionäre - der Verwaltungsaufwand in Grenzen gehalten werden. Rund 85 % aller Fälle wurden nämlich von der Polizei direkt an das damalige Einzelrichteramt verzeigt. Diese Fälle konnten zu rund 95 % innert drei Monaten erledigt werden. Untersuchungsaufwand beim damaligen Untersuchungsrichteramt fiel nicht an. Auch heute werden solche Bagatellfälle direkt der 3. Abteilung, teilweise auch der 1. Abteilung der Staatsanwaltschaft zugeleitet, worauf die Staatsanwaltschaft ohne weiteren Untersuchungsaufwand einen Strafbefehl ausstellen kann. Dieses Vorgehen wird auch nach Inkrafttreten der schweizerischen Strafprozessordnung weiterhin möglich sein. Das Anliegen der Motionäre ist daher bereits erfüllt, weshalb wir beantragen, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

---

<sup>83</sup> Vgl. Vorlage Nr. 1663.1 - 12707

### 8.3. Motion Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht vom 30. November 2009<sup>84</sup>

Die Kantonsräte Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher haben am 30. November 2009 eine Motion eingereicht mit dem Begehren, den Regierungsrat zu beauftragen, dem Kantonsrat in Bericht und Antrag einen Vorschlag zu unterbreiten, der im Wesentlichen folgenden Inhalt hat:

- a) Die Staatsanwaltschaft ist formell und administrativ nicht mehr dem Obergericht unterstellt.
- b) Eine Wahl der Staatsanwälte durch den Kantonsrat ist zu prüfen.

Für die Vorbereitung der Justizgesetzgebung ist nicht der Regierungsrat sondern das Obergericht zuständig (§ 54 Abs. 2 KV). Die Motion wurde deshalb dem Obergericht zur Behandlung zugewiesen. Inhaltlich weist die Motion einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Einführungsgesetzgebung zu den neuen Prozessordnungen auf, so dass die Behandlung im Rahmen des vorliegenden Berichts erfolgen kann.

Bis Ende 1990 waren die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zug, insbesondere das damalige Verhöramt, der Exekutive unterstellt. Mit der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1990 wurde eine Verfassungsänderung beschlossen, welche zum heute immer noch geltenden § 54 KV führte<sup>85</sup>. Mit der Verfassungsänderung wurden alle Strafverfolgungsbehörden mit Ausnahme der Zuger Polizei und der Polizeiämter der Gemeinden unter die Aufsicht des Obergerichts gestellt und in die Justiz überführt. Dieses Organisationsmodell hat sich über nun fast zwei Jahrzehnte bestens bewährt.

Der Regierungsrat beantragt denn auch in seiner Stellungnahme, dem Kantonsrat sei die Nichterheblicherklärung der Motion zu beantragen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, es gebe gute staatsrechtliche und staatspolitische Gründe, die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft nach wie vor bei der Justiz zu belassen. Aufgrund seiner Funktion und Stellung könne das Obergericht die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft vor politischer Einflussnahme in besonderem Masse gewährleisten. Allfälligen Bedenken bezüglich Vorbefassung könne organisatorisch ausreichend Rechnung getragen werden. Die Eingliederung der Staatsanwaltschaft in die Justiz habe denn auch bisher nie zu rechtlichen Beanstandungen geführt und der Regierungsrat habe im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft in seinen Stellungnahmen an den Bundesrat auf die guten Erfahrungen im Kanton Zug hingewiesen.

Die Staatsanwaltschaft weist in der Vernehmlassung ebenfalls darauf hin, dass sich das Zuger Modell in den letzten 20 Jahren bewährt habe. Als zentrale Voraussetzung, um die fachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft zu bewahren, sei eine Trennung zwischen administrativer Aufsicht und materieller Fallbearbeitung klar zu vollziehen, weshalb Mitglieder der strafrechtlichen Abteilung keine Aufsicht mehr ausüben sollten, sondern diese alleine durch die Justizverwaltungsabteilung vorgenommen werden sollte. Die Unabhängigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfordere zudem ihre Anstellung durch die Aufsichtsbehörde und nicht durch ein politisches Gremium. Die Bestätigung der Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sei vor rund 15 Jahren vom Kantonsrat denn auch abgeschafft worden.

Die Frage, wo die Staatsanwaltschaft in den politisch-administrativen Apparat einzuordnen ist, d.h. ob sie Teil der unabhängigen Justiz oder Teil der Kantonsverwaltung sein oder allenfalls einen an-

---

<sup>84</sup> Vgl. Vorlage Nr. 1880.1 - 13263

<sup>85</sup> GS 24, 161

deren, selbstständigen Status haben soll, wurde im Hinblick auf die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells vertieft abgeklärt, u.a. auch durch externe Fachpersonen<sup>86</sup>. Es wird diesbezüglich auch auf die Kantonsratsvorlage zur vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells<sup>87</sup> und auf die einschlägige Literatur<sup>88</sup> verwiesen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat der heutigen Lösung damals zugestimmt (und gleichzeitig die Beibehaltung der Unterstellung der Bundesanwaltschaft unter die Aufsicht des Bundesgerichts verlangt). Die Stellung der Staatsanwaltschaft als Justizbehörde hat sich bisher bestens bewährt; es gibt keinen Anlass, nun innert kurzer Zeit erneute Änderungen im Bereich der Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft – auch die Bundesanwaltschaft als Staatsanwaltschaft des Bundes – nimmt eine Stellung zwischen Exekutive und Judikative ein. Als Strafverfolgungsbehörde erfüllt sie ähnlich wie die Polizei einerseits Vollzugsaufgaben im Bereich von Sicherheit und Ordnung, hat dabei aber andererseits auf Grund ihrer ausschliesslichen Tätigkeit im Bereich der Strafjustiz den Charakter eines Organs der Rechtspflege.

Nach der Konzeption der neuen Strafprozessordnung kommen der Staatsanwaltschaft auch in der Strafverfolgung selbst drei Funktionen zu:

- Beim Erlass des Strafbefehls und mit der Einstellungsverfügung nimmt sie quasi richterliche Funktionen wahr.
- Im Rahmen des Vorverfahrens ist sie Untersuchungs- und Anklagebehörde. Ihr obliegt die Verfahrensleitung und die Untersuchung (vgl. Art. 16 Abs. 2 StPO). Sie muss in dieser Funktion von Amtes wegen handeln (Art. 6 Abs. 1 StPO) und ist der Objektivität verpflichtet, indem sie sowohl belastende wie entlastende Tatsachen erheben muss (Art. 6 Abs. 2 StPO).
- Im Hauptverfahren letztlich ist sie Verfahrenspartei. Ihr obliegt die Durchsetzung des Strafanspruchs (Art. 16 Abs. 1 StPO).

Die Bundesverfassung (BV) äussert sich nicht zur staatsrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafverfolgungsbehörden; vielmehr ist deren Ausgestaltung grundsätzlich Bestandteil der kantonalen Organisationsautonomie (Art. 47 Abs. 2, Art. 123 Abs. 2 BV). Für die Staatsanwaltschaften fehlen somit in der Schweiz konkrete verfassungsrechtliche Vorgaben in organisatorischer Hinsicht. Solche sind allerdings auch entbehrlich, weil das Völkervertragsrecht (insbesondere Art. 3, 5, 6 und 13 EMRK) und die Bundesverfassung (insbesondere Art. 29, 29a, 30 und 32 BV) klar vorgeben, welche Minimalstandards im Strafverfahren einzuhalten und welche Entscheide richterlichen Behörden vorbehalten sind, dies insbesondere in der Form von Verfahrensgarantien. Zudem gilt hinsichtlich der Anordnungen und Untersuchungshandlungen der Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV); solche Anordnungen und Untersuchungshandlungen unterliegen demzufolge der Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Dies wirkt sich in organisatorischer Hinsicht etwa dahingehend aus, dass mit der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells zwingend auch ein Haft- und Zwangsmassnahmengericht geschaffen werden muss<sup>89</sup>. Die-

---

<sup>86</sup> Kompetenzzentrum für Public Management (KPM) der Universität Bern, Prof. Dr. Andreas Lienhard und Mag.rer.publ. Daniel Kettiger.

<sup>87</sup> Vgl. Vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells in der Zuger Strafjustiz, Bericht und Antrag des Obergerichts vom 23. Mai 2006 (Vorlage Nr. 1446.1 - 12071).

<sup>88</sup> Daniel Kettiger, Die vorzeitige Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug. Ein Erfahrungsbericht; Justice – Justiz – Giustizia 2008/2.

<sup>89</sup> Es wird zum Ganzen verwiesen auf Andreas Lienhard/Daniel Kettiger, Die organisatorische Einordnung der Staatsanwaltschaft in die kantonale Behördenstruktur. Grundlagen im Hinblick auf die

se Funktion wird seit Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells im Kanton Zug durch das Strafgericht wahrgenommen.

Die Staatsanwaltschaft erfüllt somit zwar Funktionen der Strafverfolgung und Justizfunktionen in einem weiten Sinn, nicht aber richterliche Funktionen im engeren Sinn der Rechtsprechungsfunktion, dies trotz ihrer quasi-richterlichen Befugnisse beim Erlass des Strafbefehls und der Einstellungsverfügung. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung kommt ihr in dieser Funktion – wie einem Gericht – die richterliche Unabhängigkeit im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV zu<sup>90</sup>. Insoweit muss sie über institutionelle Unabhängigkeit verfügen, insbesondere von der Exekutive. Insgesamt ist die Frage der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft aber keine Frage der funktionellen oder organisatorischen Gewaltenteilung im herkömmlichen Sinn<sup>91</sup>.

Hinsichtlich der organisatorischen Eingliederung der Staatsanwaltschaft bestehen grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Schranken und die Bundesgesetzgebung macht lediglich die Einschränkung, dass die vorgesetzte politische Behörde bzw. die Aufsichtsbehörde im Einzelfall nicht weisungsbefugt sein darf. Die Frage der Weisungsbefugnis ist aber primär eine Frage der Aufsicht und nicht der organisatorischen Eingliederung in das jeweilige gewaltenteilige Behördenmodell des Kantons. Insofern verfügen die Kantone über weitestgehende Freiheiten, wie sie die Staatsanwaltschaft organisatorisch eingliedern und ausgestalten wollen. Die Staatsanwaltschaft kann unter Beachtung dieser Schranken der Exekutive unterstellt oder in die Judikative eingegliedert werden.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Politisierung der Strafverfolgung ist fraglich, ob das sich aus der funktionalen Unabhängigkeit ergebende zwingende Beeinflussungsverbot bei einer Einordnung unter die Regierung in die Kantonsverwaltung gewährleistet werden kann. Die populistische, auf vermeintliche Einzelfallgerechtigkeit ausgerichtete Einflussnahme auf die staatsanwaltliche Tätigkeit an Stelle der geforderten auf langfristige Gemeinwohlförderung ausgerichteten soll mit der funktionellen Unabhängigkeit nach Art. 4 StPO gerade verhindert werden. Die Positionierung in der Exekutive stellt für die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft immer eine Gefahr dar und sollte vermieden werden. Neuere Entwicklungen in anderen Kantonen zeigen denn auch auf, dass eine erhöhte Tendenz der politischen Einflussnahme auf die konkrete Tätigkeit der Staatsanwaltschaften besteht, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Das von den Motionären erwähnte Beispiel des Kantons Solothurn zeigt exemplarisch auf, wie die Politik einzelfallbezogen in die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft eingegriffen hat. Gerade einer solchen (meist unzulässigen) politischen Einflussnahme ist die Staatsanwaltschaft als Teil der Justizorganisation entzogen. Dies bedeutet nicht, dass in Fällen klaren Fehlverhaltens von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (z.B. bei Nichtausrücken zu schweren Verkehrsunfällen) nicht eingeschritten werden könnte. Das neue Gerichtsorganisationsgesetz stellt u.a. mit der Möglichkeit der Administrativuntersuchung (§ 80 ff.) ein wirksames Aufsichtsinstrumentarium zur Verfügung, ohne dass das Obergericht im konkreten Einzelfall auf die Strafverfolgung direkten Einfluss nehmen kann, was die neue Strafprozessordnung verbietet. Das gewählte Modell ist in der Schweiz auch nicht singulär; so hat sich auch der Kanton Bern für die Einbettung seiner neuen Staatsanwaltschaft in den Bereich der autonomen Justizverwaltung entschieden.

---

Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells; Justice – Justiz – Giustizia 2008/2, mit zahlreichen Hinweisen auf weitere Literatur.

<sup>90</sup> Vgl. BGE 112 Ia 142 und 127 I 126.

<sup>91</sup> In diesem Sinne Andreas Lienhard/Daniel Kettiger, Die organisatorische Einordnung der Staatsanwaltschaft in die kantonale Behördenstruktur. Grundlagen im Hinblick auf die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells; Justice – Justiz – Giustizia 2008/2; vgl. auch das Interview mit Giovanni Biagini in der NZZ vom 10. September 2007, S. 9.

Die von den Motionären ebenfalls vorgeschlagene Wahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch den Kantonsrat stärkt zwar rein institutionell betrachtet die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft, weil eine Trennung von Wahl- und Aufsichtsbehörde eintritt. Gleichzeitig führt sie aber zu einer Politisierung der Wahl. Wenn der Kantonsrat Wahlbehörde der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird, kommt es zwangsläufig zu einer Ablösung des heute prägenden Wahlerfordernisses der fachlichen Qualifikation zum Parteienproporz als massgebliches Kriterium. Gleichzeitig werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Hinblick auf ihre Wiederwahl politischem Druck ausgesetzt und sind daher in ihrem fachlichen Handeln nicht mehr frei. Es besteht die Gefahr, dass fachlich richtige Anordnungen nicht gemacht werden, wenn sie unpopulär sein könnten.

Insgesamt bietet das heutige Zuger System die beste Garantie für eine gleichermassen effiziente und gerechte Strafverfolgung. Wir beantragen daher, die Motion nicht erheblich zu erklären.

## 9. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlagen betreffend
  - a) Änderungen der Verfassung des Kantons Zug (Vorlage Nrn. 1886.2/.3/.4/.5 - 13279/80/81/82) und
  - b) Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, Vorlage Nr. 1886.6 - 13283) einzutreten und ihnen zuzustimmen;
2. die Motion von Vreni Wicky betreffend Gerichtsentscheide im Internet vom 17. Juli 2008 (Vorlage Nr. 1710.1 - 12812) nicht erheblich zu erklären;
3. die Motion der SVP-Fraktion betreffend Schnellrichter vom 23. April 2008 (Vorlage Nr. 1663.1 - 12707) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
4. die Motion von Rudolf Balsiger und Thomas Lötscher betreffend Entflechtung der Staatsanwaltschaft vom Obergericht vom 30. November 2009 (Vorlage Nr. 1880.1 - 13263) nicht erheblich zu erklären.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben - Informatik	50'000	0	0	0
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben - Informatik	120'000	0	0	0
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen	20'000	12'000	7'200	4'300
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen	48'000	28'800	17'300	10'400

<b>C Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>					
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	- Personalstellen Zivil- und Strafrechtspflege	0	0	0	0
	- Personalstellen kantonale Verwaltung	0	0	0	0
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	- Personalstellen Zivil- und Strafrechtspflege	0	1'245'600	1'258'400	1'271'200
	- Personalstellen kantonale Verwaltung	0	622'800	1'101'100	1'112'300
	effektiver Ertrag				

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden bei den Personalkosten nur die zusätzlichen Aufwendungen angegeben.

Zug, 15. Dezember 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Obergericht des Kantons Zug

Die Präsidentin: Iris Studer-Milz

Der stellvertretende Generalsekretär: Jörg Lötscher